

2. Sitzung

Mittwoch, 12. März 2008, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 91 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Allemann Urs, Arnet Philippe, Imark Christian, Imbach Konrad, Kohli Alexander, Nützi Ruedi, Ruf Andreas, Sutter Kaspar, Wyss Flück Barbara. (9)

8/2008

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Verehrte Anwesende, ich begrüße Sie zum zweiten Sitzungstag. Zur Traktandenliste: Das Geschäft 186/2007 «Unternehmenssteuerreform» wurde zurückgezogen. Die Aufträge 99/2007, 116/2007 und 119/2007 werden zurückgestellt, bis der Baudirektor eingetroffen ist; er ist an einer wichtigen Veranstaltung in Olten und sollte spätestens in einer Stunde eintreffen.

Leider muss ich Ihnen eine Demission bekannt geben. «Sehr geehrter Herr Präsident, ich erkläre hiermit meinen Rücktritt aus dem Kantonsrat auf den 30. April 2008. Da wir innerbetrieblich einen neuen Angebotsbereich eröffnet haben und eine weitere grössere Erweiterungsetappe planen, muss und möchte ich meine Kräfte für diese neue berufliche Herausforderung einsetzen. Die Erinnerung an die Zeit im Kantonsparlament ist geprägt von Diskussionen und, trotz verschiedenen Meinungshintergründen, Auseinandersetzungen in sehr konstruktivem Rahmen, allseits mit dem Ziel, das Beste für unseren Kanton und dessen Bevölkerung zu erreichen. Auch in den verschiedenen Kommissionen, in welchen ich tätig sein durfte, erlebte ich diese hohe Gesprächs- und Streitkultur. Unvergesslich wird mir auch das intensive Amt des Präsidenten des Kantonsrats bleiben, welches Sie mir im letzten Jahr anvertraut hatten. Ich durfte dabei Momente und Einsätze erleben, welche mir zeitlebens in guter und sehr nachhaltiger Erinnerung verbleiben werden. In diesem Zusammenhang durfte ich Vergleiche mit andern Kantonen Kantonsparlamenten erfahren, welche aufzeigten, dass wir uns in unserem Kanton über sehr gute und effiziente Strukturen erfreuen dürfen. Ich möchte für das jederzeit angenehme Zusammenwirken herzlich danken, schliesse dabei sowohl alle Parlamentskolleginnen und -kollegen wie auch ganz speziell den gesamten Regierungsrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ratsbetriebs mit ein. Ich wünsche allen weiterhin sowohl beruflich wie politisch und privat das Allerbeste. Mit besten Grüssen, Kurt Friedli.»

Ich danke Kurt Friedli herzlich für seinen grossen Einsatz für den Kanton. Als Experte und praktizierender YB-Fan wird er auch ein grosser Verlust für den FC-Kantonsrat sein. Die Mannschaften anderer Kantonsparlamente werden sich darüber freuen, es sei denn, unser Coach und Trainer Fritz Brechbühl könne Kurt dazu bewegen, weiterhin im FC Kantonsrat mitzumachen. Kurt Friedli wurde 2001 in den Kantonsrat gewählt, er war Mitglied der SOGEKO, wurde 2005 in die Ratsleitung gewählt und hatte im letzten

Jahr als Höhepunkt seiner politischen Tätigkeit das Kantonsratspräsidium inne. Dabei hat er mir mit seiner umsichtigen Verhandlungsführung die Latte und Vorgabe, wie man ein Parlament führen sollte, hoch angesetzt. Ob es mir gelingen wird, wird sich in diesem Jahr zeigen. Kurt, recht herzlichen Dank im Namen des Parlaments und der Solothurner Bevölkerung für die geleisteten Dienste! (anhaltender Applaus)

WG 3/2008

Wahl eines Mitglieds der Sozial- und Gesundheitskommission für den Rest der Amtsperiode 2005–2009)

(anstelle von Andreas Eng, FdP)

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Die FdP-Fraktion schlägt Ihnen als Nachfolger von Andreas Eng Peter Brügger vor.

Peter Brügger, FdP, Langendorf, wird mit offenem Handmehr gewählt.

WG 1/2008

Wahl eines Mitglieds des Arbeitsgerichts Olten-Gösgen, Arbeitgeber, für den Rest der Amtsperiode 2005–2009

Ausgeteilte Stimmzettel 90, eingegangen 90, absolutes Mehr 46.

Gewählt ist Andreas Hertner, Olten, mit 86 Stimmen.

RG 151/2007

Totalrevision des Fischereigesetzes (FiG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 22. Oktober 2007 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 21. Februar 2008 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 5. März 2008 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Silvia Meister, CVP, Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit der Revision des fast dreissigjährigen Fischereigesetzes ist eine kleine Flutwelle durch die Fischereivereine, Vernehmlasser und die UMBAWIKO geschwappt, Heute wird es uns als klare, saubere, der neuen Zeit angepasste und konstruktive Gesetzesvorlage vorgelegt. Wenn 10 von 11 Fischereivereinen, 17 von 20 Vernehmlassern und 12 von 14 UMBAWIKO-Mitgliedern das revidierte Gesetz gutheissen, ist zu hoffen, dass die Flutwelle hier im Rathaus nicht neu aufflammt. Die CVP/EVP-Fraktion hat sich einstimmig, bei zwei Enthaltungen,

für das neue Fischereigesetz ausgesprochen. Die von der CVP in der Vernehmlassung geäussert Bedenken in Bezug auf den Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem und die Schwächung der Fischereivereine durch die Aufhebung des Vereinszwangs, konnten durch die ausgehandelten Rahmenbedingungen und Ausführungen, wie sie jetzt vorliegen, beseitigt werden konnten.

Das neue Fischereigesetz wird bewusst kurz gehalten. Viele Detailbestimmungen werden stufengerecht in die Verordnung aufgenommen und Bestimmungen aus dem Bundesgesetz bewusst nicht wiederholt. Die Totalrevision bringt für die Solothurner Fischerei ein paar grundlegende und wesentliche Neuerungen: die Förderung einer nachhaltigen, arten- und tierschutzgerechten Nutzung der Fisch- und Krebsbestände, die Fischereiprüfung, die Jugendförderung, den Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem für grössere Gewässer, mehr Selbstverantwortung für Fischerinnen und Fischer und die Sicherstellung der finanziellen Mittel zur Erfüllung all dieser Aufgaben. Auch unnötige Einschränkungen wie das Mindestalter, der Vereinszwang, Ausschliessungsgründe zur Fischereiberechtigung, die Limitierung der Pächterzahl und diverse kleine Schikanen werden aufgehoben, ebenso die Altersgrenze für Kinder. Kinder unter 14 Jahren können mit einer Begleitperson, die 16-jährig sein muss und die Fischereiberechtigung hat, selber fischen. Bis zum 12. Altersjahr haben Kinder ein kostenloses Mitangelrecht. Das ist Jugendförderung, wie sie im Buche steht, wenn Kinder dazu gehören und Rechte und Pflichten vorgelebt erhalten. In die Augen gestochen ist mir der Bericht vom 19. Februar 2008 in der «Mittelland-Zeitung»: «Nachwuchs beisst an», wurde mit der Foto eines fischenden Mädchens in der Aare getitelt. Weiter heisst es: «Der Fischereiverein Solothurn reagiert auf per Anfang 2009 in Kraft tretenden Bestimmungen. Er engagiert sich in der Nachwuchsarbeit und bereitet Nachwuchsfischer auf die neu obligatorische Fischerprüfung vor.» Mit Begeisterung und grosser Freude erzählen in dem Artikel Kinder von ihrem neuen Hobby und wie sie lernen, mit der Natur umzugehen. Als Kanton, der den sanften Tourismus propagiert und fördert, ist der freie Zugang von Gästen aus andern Kantonen und dem Ausland, die hier fischen wollen, eine willkommene Anpassung und Bereicherung. Die Einnahmen aus den Patentverkäufen wird der Kanton grösstenteils zur Abgeltung von Leistungen des Solothurnischen Fischereiverbands und der Fischereivereine verwenden. Geplant ist, den Fonds zur Hebung der Fischerei in den Jagdfonds zu überführen. Aus dem Jagd- und Fischereifonds werden Aufwendungen im Bereich Jagd und Fischerei abgegolten. Das neue Fischereigesetz hat keine finanziellen Konsequenzen, weder für den Kanton, die Gemeinden noch andere Institutionen.

Zu den Neuerungen. In den grösseren Gewässern, für die Patente zum Fischen gelöst werden können – Aare mit den Kanälen, Birs, Chastelbach, Dünneren ab Einmündung Augstbach, Emme, Emmekanal, Lüssel oder Lützel –, wird die Fischpopulation mit einem Mehrjahresprogramm überwacht. Instrumente hierfür sind Fangmindestmasse, Fangzahlbeschränkung und Schontage. Kleine Gewässer werden weiterhin verpachtet. Die Patentpreise halten dem Vergleich mit andern Kantonen stand. Neu ist die Einführung einer Ausbildungspflicht, die das Bundesgesetz vorschreibt und am 1. Januar 2009 in Kraft tritt. Der sogenannte Sachkundenachweis gilt für die ganze Schweiz. Das Bundesamt wird zuständig sein für die Anglerausbildung und setzt dafür eine zentrale Stelle unter dem Namen «Netzwerk Anglerausbildung» ein. Im Kanton Solothurn kann ein Angler diese Prüfung umgehen, wenn er in den letzten fünf Jahren vor der Einführung dieser Bestimmung bereits eine Jahresbewilligung gelöst hat. Die Aufgaben der Fischereivereine erfahren ebenfalls Neuerungen. Mit Leistungsvereinbarungen können sie Ausbildungskurse mit anschliessender Fischerprüfung, die Jungfischerausbildung, die Fischereiaufsicht an Patentgewässern und die Fischbesatzbewirtschaftung übernehmen. Auch die Brut- und Fischzuchtanstalten sollen den Vereinen erhalten bleiben und in den Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden. Es warten also spannende Arbeiten auf die Fischereivereine. Mit einem attraktiven Rahmenprogramm und der Einflechtung der jungen Fischerinnen und Fischer, die es in jedem Verein von Zeit zu Zeit dringend braucht, werden die naturverbundenen Solothurnerinnen und Solothurner gut und gerne ihrem geliebten Hobby, dem Fischen, weiterhin frönen können.

Niklaus Wepfer, SP. Die Kommissionssprecherin hat die Vorlage ausführlich erläutert. Auch aus unserer Sicht ist dieses Fischereigesetz zeitgemäss, es entspricht den heutigen Bedürfnissen im Sinn der Fischerei, gewährleistet aber auch eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände. Unnötige und überholte Einschränkungen wie Vereinszwang, Mindestalter, Ausrüstungsvorschriften, Pächterzahl usw. wurden aufgehoben. Das Gesetz ist deshalb sehr schlank; fast die Hälfte der Paragraphen konnte gestrichen werden, und die verbliebenen wurden ergänzt, überarbeitet oder ersetzt. Diese Entwicklung begrüessen wir grundsätzlich. Allerdings werden damit unsere Gewässer nicht kälter und schwimmen nicht mehr Fische in der Aare. Ebenso wenig können die zunehmende Problematik der Hormone in den Gewässern und die damit verbundenen biologischen und genetischen Veränderungen gelöst werden. Der Jugendförderung wurde ein besonderes Augenmerk gewidmet. Wir begrüssen die Aufhebung des Mindestalters, sollten doch gerade im Kindesalter positive Interessen geweckt und gefördert werden. Die Vereine sind aufgefordert, attraktive Programme auszugestalten. Der Nachwuchs wird garantiert nicht fehlen, denn die

Gebühren sind für alle zahlbar und die Jungfischerausbildung sowie die Fischerprüfung gewährleistet. Bei der Ausarbeitung der Verordnung sollten alle involvierten Kreise einbezogen werden, damit neben dem schlanken Gesetz nicht ein kompliziertes Verordnungswerk entsteht; Detailfragen und -regelungen sollten dem modernen, praxisorientierten und zeitgemässen Charakter der Vorlage entsprechen. Die Änderungsanträge der Redaktionskommission können wir unterstützen. Eine Anmerkung: Die neue Formulierung in Paragraph 11 Absatz 3 sollte auch in Absatz 1 angewendet werden. Die Fraktion SP/Grüne stimmt den Beschlusse-entwürfen zu.

Thomas Roppel, FdP. Mit diesem Gesetz wird die bald 30-jährige Fischereigesetzgebung total revidiert und der Bundesgesetzgebung angepasst. Im Vernehmlassungsverfahren haben 17 von 20 Vernehmlasser das neue Gesetz begrüsst und 10 der 11 Fischereivereine und der kantonale Fischereiverband dem Gesetz zugestimmt. Der vorgeschlagene Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem für grössere Gewässer erweitert die Möglichkeiten für Fischerinnen und Fischer und gibt ihnen mehr Abwechslung bei der Ausübung ihres Hobbys. In der revidierten Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei wird den Kantonen zusätzliche Verantwortung übertragen. Im Vordergrund stehen die Einführung der Fischereiprüfung und neue Aufgaben im Fischgesundheits- und Tierschutzbereich. Mit der Umsetzung dieser Massnahme werden so weit möglich die Fischereivereine mittels Leistungsaufträgen betraut. Mit der Totalrevision werden unnötige Einschränkungen wie Mindestalter, Vereinszwang, Ausschliessungsgründe von der Fischereiberechtigung, Limitierung der Pächterzahl und diverse Vorschriften zur Fischereiausrüstung und -ausübung aufgehoben. Der Kanton wird mit den Einnahmen aus den Patentverkäufen Leistungen des Solothurner Fischereiverbandes und der Fischereivereine abgelten. Für den Kanton, die Einwohnergemeinden und andere Institutionen hat die Gesetzesvorlage keine finanziellen Konsequenzen. Die vorgesehenen Patentpreise sind im Vergleich mit andern Kantonen in Ordnung. Die Fraktion FdP ist für Eintreten und Zustimmung zu den Beschlusse-entwürfen.

Rolf Sommer, SVP. Der Fischereiverein Schönenwerd, die CVP und die SVP haben sich in der Vernehmlassung zu dieser Vorlage negativ geäussert. Alle finden den Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem für unsere Gewässer, die Natur und insbesondere die Fischereivereine nachteilig. Wir haben in unserer Vernehmlassung die Bedenken und die Meinung von betroffenen Vereinsvorständen und -mitgliedern eingeholt, angehört und wiedergegeben. Wir begrüssen zwar die Kürze des neuen Gesetzes, nicht aber den Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem. Wir haben im Kanton Solothurn zu wenig Gewässer, die sich zum Fischen eignen, nämlich nur die Aare, die Emme oder den Unterlauf der Dünneren. Zudem liegt das gegenüberliegende Ufer der Aare auf langen Strecken im Gebiet eines andern Kantons. Darum kann man den Kanton Solothurn nicht mit dem Kanton Bern oder andern Kantonen vergleichen. Wir sehen keinen Grund für einen Systemwechsel. Das Pachtsystem hat sich bis heute bestens bewährt, und es funktioniert. Die Aussage von Herrn Zaugg, dem Kantonalpräsidenten der Fischereivereine, im gestrigen «Solothurner Tagblatt» zum Angeltourismus ist ein Traum. Der Fischbestand in unseren Gewässern ist seit den 70-er Jahren massiv zurückgegangen. Wo es nichts zu fischen gibt, gibt es auch keine Fischer. Oder zum Vergleich: Was nützt uns die schönste Skianlage, wenn es keinen Schnee hat. Kein Skifahrer kommt wegen der Schönheit vorbei, er will Skifahren.

In der Vernehmlassung und im Bericht werden die Auswirkungen auf die Fischereivereine und ihre Mitglieder, die Hunderte von Stunden ehrenamtlich arbeiten, nur marginal erwähnt und sehr schlecht gewürdigt. Wir befürchten einen massiven Rückgang der freiwilligen Arbeit. Der Fischereiverein Schönenwerd beispielsweise leistet für die Pflege der Muttertiere und Streifen, das Bachab Fischen und die Brutpflege in der Brutanstalt rund 800 Stunden, was inklusive Material ungefähr einen Wert von 40'000 Franken hat. Dem Fischer, der mit Leib und Seele fischt, wird mit dem Patentsystem die Motivation genommen, sich in einem Verein gesellschaftlich zu engagieren. Die Motivation ist ein wichtiges Nomen, sich für eine Sache einzusetzen. Die Fischer haben zu ihren «Fiscenten» Sorge getragen. Sie haben sie von allerlei Unrat gesäubert, vom Velo bis zum Plastik. Letzte Woche konnte man ein paar schöne Bilder sehen, die ein Fotograf des «Oltner Tagblatt» entlang der Aare gemacht hat. Die Fischereivereine haben auch für die rechtliche Ordnung gesorgt, damit nicht jeder Fisch zu klein ist. Aber ganz wichtig ist: Man hat sich gekannt und geachtet. Mit dem neuen Patentsystem kommt die Anonymität, jeder kann fischen, wo er will. Der Leistungsauftrag bringt es von uns aus gesehen nicht, er kann Kameradschaft und ehrenamtliche Arbeit nicht ersetzen. Die SVP glaubt, die gegenseitige Rücksichtnahme gehe mit dem Wechsel vom Pacht- zum Patentrecht verloren.

Ein weiteres wichtiges Argument: Wir trauen, und wir sind wohl nicht die einzigen, den Worten der Regierung nicht. Wir befürchten eine allgemeine Zunahme der Kosten. Die Einnahmen aus den Patentgebühren, die in einen Fonds eingewiesen werden, der von den Jägern quersubventioniert wird, werden die anfallenden Kosten nicht decken. Keiner macht dann etwas freiwillig; der Kanton soll zahlen, wird man sagen. Ein Leistungsauftrag kann die persönliche Motivation nie ersetzen, und die Fischereivereine

verlieren ihre Einnahmenbasis, die Mitgliederbeiträge. Auch ist es nicht sinnvoll, ein kurzes Gesetz zu präsentieren, wenn danach die Verordnung umso länger ist. Einige ehemals befürwortenden Repräsentanten verschiedener Fischereivereine sind heute vom neuen Fischereigesetz nicht mehr überzeugt. Sie misstrauen der Regierung und dem kantonalen Amt für Fischerei und Jagd. Auch die SVP ist nicht überzeugt von der Vorlage. Wir haben zu viele Bedenken, und es gibt zu viele Unbekannte zu diesem Gesetz und seinen Auswirkungen. Deshalb beantragt die SVP Rückweisung.

Walter Schürch, SP. Dieses gute Gesetz hat nur einen kleinen Haken. Die Vereine haben grosse Angst, sie würden viele Mitglieder verlieren. Die Vereine machen bereits heute eine sehr gute Jugendarbeit und erledigen viele Arbeiten wie Bachputzeten usw., die vielleicht sonst nicht erledigt würden. Tatsächlich haben 10 von 11 Vereinen zugestimmt, weil man ihnen sagte, das Problem werde mit der Verordnung geregelt. Sie waren nicht so sehr davon überzeugt. Ich hoffe, dass sie bei der Verordnung auch wirklich mitarbeiten können – die Regierung hat dies zugesichert –, damit es beidseits befriedigend gelöst werden kann.

Edith Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Vorab herzlichen Dank für die mehrheitlich gute Aufnahme dieses Gesetzes. Ich möchte noch einmal auf die vom SVP-Sprecher monierte Angst, die Vereine würden keine Mitglieder mehr haben, eingehen. Die Vereine werden sicher nicht mehr so viele Mitglieder haben, aber die Zwangsmitglieder in den Fischereivereinen haben sich auch bisher nicht engagiert, engagiert hat sich immer nur ein Kern in den Vereinen. Das wird sicher so bleiben. Nach den Erfahrungen anderer Kantone, die den Wechsel gemacht haben, ist kein eigentlicher Mitgliederschwund zu verzeichnen. Ähnlich war es bei den Schützen, als man noch Mitglied eines Schützenvereins sein musste, wenn man das Obligatorische schiessen ging. Die Schiessvereine existieren noch genau gleich, nur nicht mehr mit dieser Massenmitgliedschaft. Die Ausfälle der Mitgliederbeiträge werden wir mit den Leistungsaufträgen abgelten. Zur Gegenrechtsvereinbarung. Negativ formuliert kann man sagen, jetzt kämen Fischer aus andern Kantonen in unsern Kanton. Positiv wird aber sein, dass wir auch in anderen Kantonen werden fischen können, zum Beispiel in den Juraseen, und das ist doch äusserst attraktiv. Gesamthaft gesehen ist es ein gutes, ein schlankes Gesetz, das die richtigen Anreize schafft. Ich kann Ihnen versichern: Wir werden die Verordnung zusammen mit den Interessierten ausarbeiten und deren Anliegen berücksichtigen.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen. Es liegt ein Rückweisungsantrag der SVP vor. Wir stimmen darüber ab.

Für Rückweisung
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, §§ 1–8

Angenommen

§ 9 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ Nachfolgende Gewässer können vom Departement freihändig verpachtet oder von der Verpachtung ausgenommen werden:

- a) Gewässer mit verminderter Ertragsfähigkeit;
- b) Gewässer, welche für die Aufzucht von Besatzfischen geeignet sind;
- c) Gewässer, welche nicht verpachtet werden konnten;
- d) künstlich angelegte Gewässer;
- e) Gewässer, welche vorwiegend in eingezäunten Privatarealen liegen;
- f) Gewässer, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der ordentlichen Pachtdauer aufgehoben wurde.

Angenommen

§ 9 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 11 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

³ Bei einer schweren Einschränkung der Fischereiausübung durch menschliche Aktivitäten kann das Departement auf Gesuch der Pächter und Pächterinnen den Pachtzins teilweise oder ganz erlassen oder das Pachtverhältnis auflösen.

Angenommen

§ 11 Abs. 4, §§ 12–14

Angenommen

§ 15 Abs 1 und 2

Antrag Redaktionskommission

¹ Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass die natürliche Fortpflanzung der Fische und Krebse sowie der Aufbau von überlebensfähigen Populationen gesichert und eine nachhaltige Nutzung möglich ist.

² Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung, insbesondere

a) die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung;

b) die Fangmethoden und Fangköder;

.....

Angenommen

§ 16 Abs. 1

Angenommen

§ 16 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

Angenommen

§ 16 Abs. 3, §§ 17 und 18, § 19 Abs. 1

Angenommen

§ 19 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Bei der Berechnung des Schadens sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) die Verminderung des Ertragsvermögens;

b) die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;

c) die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe.

Angenommen

§ 19 Abs. 3, §§ 20–26

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 58)

73 Stimmen

Dagegen

14 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Detailberatung

Titel und Ingress, I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) *Totalrevision des Fischereigesetzes (FiG)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1741), beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung, das Regeln des Fischereiregals des Kantons sowie die nachhaltige, arten- und tierschutzgerechte Nutzung der Fisch- und Krebsbestände.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen in diesem Gesetz gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 und abweichender interkantonalen Bestimmungen für alle Gewässer.

² Für Fischzuchtanlagen und künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse auf natürliche Art nicht gelangen können, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

2. Fischereiregal

§ 3. Fischereirecht

Der Kanton übt sein Recht, soweit er es nicht selber wahrnimmt, durch Erteilen von Patenten und durch Verpachtung aus.

§ 4. Fischereiberechtigung

Eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen wird an Personen verliehen, die

- a) im Bezugsjahr das 12. Altersjahr erreichen;
- b) nicht durch ein rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind;
- c) einen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

§ 5. Mitangelrecht

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Kinder bis zum Erreichen des 14. Altersjahres zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer Person, welche das 16. Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer Fischereiberechtigung ist.

² Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

³ Mitangler und Mitanglerinnen müssen keinen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben. Verantwortlich hierfür ist die Aufsichtsperson.

§ 6. Patent

¹ Das Patent berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zur Ausübung der Fischerei in Patentgewässern.

² Patente sind persönlich und nicht übertragbar.

³ Patente sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

⁴ Der Regierungsrat regelt Ausnahmen und Einzelheiten.

§ 7. Patentgewässer

Der Regierungsrat bezeichnet die Patentgewässer.

§ 8. Pacht

¹ Das Departement bestimmt die Pachtgewässer, legt den Mindestpachtwert und die Pachtdauer fest.

² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert.

³ Das Departement erlässt die Pacht- und Steigerungsbedingungen.

⁴ Der Pachtzins ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

§ 9. Freihändige Verpachtung

¹ Nachfolgende Gewässer können vom Departement Freihändig verpachtet oder von der Verpachtung ausgenommen werden:

- a) Gewässer mit verminderter Ertragsfähigkeit;
- b) Gewässer, welche für die Aufzucht von Besatzfischen geeignet sind;
- c) Gewässer, welche nicht verpachtet werden konnten;

- d) künstlich angelegte Gewässer;
 - e) Gewässer, welche vorwiegend in eingezäunten Privatarealen liegen;
 - f) Gewässer, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der ordentlichen Pachtdauer aufgehoben wurde.
- ² Das Departement legt den Pachtzins für freihändig verpachtete Gewässer fest.

§ 10. Fischereikarten für Pachtgewässer

Pächter und Pächterinnen können Gästen, welche nach § 4 fischereiberechtigt sind, Fischereikarten abgeben, welche zum Fischfang im Pachtgewässer berechtigen.

§ 11. Aufhebung oder Änderung der Pacht

¹ Das Pachtverhältnis erlischt mit dem Tod der Pächter und Pächterinnen.

² Das Departement kann den Pachtvertrag entschädigungslos aufheben, wenn der Pächter oder die Pächterin den Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.

³ Bei einer schweren Einschränkung der Fischereiausübung durch menschliche Aktivitäten kann das Departement auf Gesuch der Pächter und Pächterinnen den Pachtzins teilweise oder ganz erlassen oder das Pachtverhältnis auflösen.

⁴ Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses werden bereits entrichtete Pachtzinse nicht zurückerstattet.

§ 12. Vorkaufsrecht

Bei der Veräusserung von privaten Fischereirechten steht dem Kanton das Vorkaufsrecht zu. Veräusserungen sind dem Departement anzuzeigen.

3. Schutz und Nutzung der Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere

§ 13. Grundsätze zum Schutz

Der Schutz richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

§ 14. Schutzvorschriften

¹ Der Regierungsrat kann insbesondere

- a) Schutz- und Schongebiete schaffen;
- b) Fangbeschränkungen oder –verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen;
- c) Fangmindestmasse und Schonzeiten festlegen;
- d) Fangzahlbeschränkungen erlassen.

² Das Departement kann insbesondere

- a) geeignete Lebensräume wiederbesetzen;
- b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern.

§ 15. Nachhaltige Nutzung

¹ Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass die natürliche Fortpflanzung der Fische und Krebse sowie der Aufbau von überlebensfähigen Populationen gesichert und eine nachhaltige Nutzung möglich ist.

² Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung, insbesondere

- a) die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung;
- b) die Fangmethoden und Fangköder;
- c) den Fang und das Verwenden von Köderfischen;
- d) den Fang von Krebsen und Fischnährtieren;
- e) den Umgang mit Fischen und Krebsen;
- f) das Zurückversetzen von geschonten Fischen;
- g) die Sonderfänge;
- h) den Fischbesatz in die Gewässer;
- i) die Fang- und Besatzstatistik und das Führen derselben;
- j) das Halten von Fischen;
- k) die Fischgesundheit;
- l) die Wettfischen.

§ 16. Uferbegehungsrecht und Zutrittsverbote

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten.

² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

³ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen dürfen am Gewässer nur mit Bewilligung des Departements Zutrittsverbote erlassen oder bauliche Veränderungen und Umzäunungen vornehmen, welche die Begehung des Ufers dauernd verunmöglichen oder beeinträchtigen.

4. Schutz der Lebensräume

§ 17. Schutz der Lebensräume

¹ Der Kanton sorgt für die Erhaltung, Aufwertung und Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensräume. Er unterstützt insbesondere die Verbesserung und Wiederherstellung zerstörter und beeinträchtigter Lebensräume, indem er Massnahmen fördert, die der Fortpflanzung, dem Aufwachsen und der Wanderung von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren dienen.

² Für wasserbauliche Massnahmen, die ausschliesslich im Interesse der Fischerei sind, können Beiträge aus dem Jagd- und Fischereifonds gewährt werden.

§ 18. Technische Eingriffe in Gewässer

¹ Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in Gewässer sowie die Anordnung von Massnahmen für Neuanlagen und bestehende Anlagen richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung obliegt der zuständigen Fachstelle des Departements.

³ Die natürliche Fortpflanzung darf durch technische Eingriffe in Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Notmassnahmen bei Katastrophenereignissen.

§ 19. Haftpflicht und Schadenberechnung

¹ Die Haftpflicht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Bei der Berechnung des Schadens sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Verminderung des Ertragsvermögens;
- b) die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
- c) die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe.

³ Pächter und Pächterinnen sind berechtigt, den ihnen entstandenen Schaden selbstständig einzufordern, falls der Kanton hierauf verzichtet.

5. Fonds

§ 20. Jagd- und Fischereifonds

¹ Die Einnahmen aus

- a) dem Fischereiregal inklusive Gebühren nach Gebührentarif,
 - b) den Schadenersatzansprüchen bei Gewässerverunreinigungen in Patentgewässern,
 - c) den Aufwendungen der zuständigen Fischereiorgane zu Gunsten Dritter,
 - d) den zweckgebundenen Mitteln aus den Konzessionen der Kraftwerke
- fließen in den Jagd- und Fischereifonds.

² Die Verwendung des Jagd- und Fischereifonds richtet sich nach dem Jagdgesetz.

6. Zuständigkeit

§ 21. Zuständige Behörden

¹ Der Regierungsrat kann beratende Kommissionen einsetzen.

² Ihm obliegt der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern. Er kann diese Befugnis an das Departement übertragen.

7. Strafbestimmungen

§ 22. Übertretungen

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, insbesondere

- a) die Fischerei ohne Berechtigung ausübt;
- b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Handlung vornimmt oder eine Bewilligung verletzt;
- c) eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse, Rundmäuler, Muscheln oder Fischnährtiere führt;
- d) die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet;

- e) ohne Zustimmung des Departements die Begehung der Ufer mit kantonalem Fischereirecht behindert;
- f) die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fischfang- und Besatzstatistik missachtet;
- g) beim Bezug eines Fischereipatentes falsche oder irreführende Angaben macht.
- ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- ³ Urteile der Gerichtsbehörde sind der zuständigen Fachstelle des Departements zu melden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23. Übergangsbestimmungen

Pachtverhältnisse für Gewässer, die unter bisherigem Recht entstanden und neu als Patentgewässer ausgeschieden sind, enden am 31. Dezember 2008.

§ 24. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988)

§ 39 lautet neu

§ 39. Kantonaler Jagd- und Fischereifonds

Die dem Kanton aus dem Jagdregal, den Wildschadenzuschlägen sowie den zweckgebundenen Mitteln des Bundes zustehenden Einnahmen und die Einnahmen gemäss § 20 des Fischereigesetzes fliessen in den kantonalen Jagd- und Fischereifonds.

§ 40 lautet neu

§ 40. Verwendung des Jagd- und Fischereifonds

¹ Der Jagd- und Fischereifonds wird zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei eingesetzt.

² Leistungen welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.

³ Beiträge aus dem kantonalen Jagd- und Fischereifonds sind grundsätzlich an einen Leistungsauftrag zu binden.

§ 25. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Fischereigesetz vom 24. September 1978 aufgehoben.

§ 26. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bund.

B) Änderung des Gebührentarifs (Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Fischereigesetzes)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1741), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 28 lautet neu:

§ 28. Fischereibewilligungen

¹ Patente

a) Jahrespatent	140
b) Wochenpatent	80
c) Tagespatent	20

² Jugendpatente

a) Jahrespatent	50
b) Wochenpatent	30
c) Tagespatent	15

³ Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100% erhoben werden.

⁴ Andere fischereiliche Bewilligungen	
a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren	50-250
b) Laichfischenfangbewilligungen	50-250
c) Sonderfangbewilligungen	50-250
d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte	50-250

§ 28^{bis} lautet neu:

§ 28^{bis}. *Weitere Gebühren im Fischereibereich*

¹ Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung	50-300
² Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise	20-200
³ Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer	50-1000
⁴ Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer	50-15'000

II.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Annahme des Fischereigesetzes am 1. Januar 2009 in Kraft.

RG 177/2007

Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)

Es liegen vor:

- Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. November 2007 (siehe Beilage).
- Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 21. Februar 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 27. Februar 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 5. März 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

François Scheidegger, FDP, Sprecher der Justizkommission. Am 1. November 2006 ist das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 teilweise in Kraft getreten. Das sogenannte Registerharmonisierungsgesetz (RHG) gibt der Harmonisierung der Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen. Die Register und die wichtigsten Personenregister des Bundes, insbesondere im Ausländerbereich und im Zivilstandswesen, sollen bei künftigen Bevölkerungserhebungen genutzt werden können. Am 1. Januar 2008 ist ferner das revidierte AHV-Gesetz mit den Bestimmungen zur Aufnahme einer neuen AHV-Versichertennummer in die Einwohnerregister in Kraft getreten. Ebenfalls seit dem 1. Januar ist das neue Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung in Kraft. Die Volkszählung wird künftig nicht mehr alle zehn Jahre als Vollerhebung der gesamten Bevölkerung durchgeführt, sondern in Form eines statistischen Systems, das die Verwendung der Daten aus bestehenden Personenregistern und Stichprobenerhebungen miteinander kombiniert. Das neue System wird ab 2010 operativ sein. Grundlage für die neue registerbasierte Volkszählung werden die harmonisierten Register der Einwohnerkontrollen sein. Alle Personen erhalten eine eindeutige, nicht veränderbare AHV-Versichertennummer, zudem müssen sie eindeutig einer Wohnung zugewiesen werden können. Dem Objektwesen kommt eine wesentliche Bedeutung zu, weil in Zukunft Gebäude und Wohnungen mit den eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregistern, dem sogenannten GWR, abgeglichen werden. Soweit zu den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Die heute zur Debatte stehenden kantonalen Änderungen in der Registerharmonisierungsverordnung haben zum Zweck, den Vollzug des Bundesrechts im Kanton Solothurn zu regeln. Die Zuständigkeit des

Kantons beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Koordination, die Durchführung und die Qualitätskontrolle der Harmonisierung. Die Registerhoheit verbleibt bei den Gemeinden. Das heisst, Personendaten werden weiterhin dezentral bei den Einwohnerkontrollen erfasst und bewirtschaftet. Die Gemeinden sind zur elektronischen Führung der Einwohnerregister und zum elektronischen Datenaustausch zwischen den Gemeinden mit dem Kanton und dem Bund ausdrücklich verpflichtet. Diese Daten sollen, wie erwähnt, ab dem Jahr 2010 eine registergestützte Volkszählung ermöglichen, indem die notwendigen Daten direkt aus den elektronischen Registern der Gemeinden übertragen werden. Nutzniesser dieser Regelung ist somit vor allem der Bund bzw. das Bundesamt für Statistik. Ein gewisser Zusatznutzen für die Gemeinden liegt laut Botschaft in der Steigerung der Verfügbarkeit der Daten, in einer vermeintlichen Reduzierung der Verwaltungskosten, eventuell in einer Steigerung der Bürgerfreundlichkeit und in der Schaffung der Grundlagen für ein zukünftiges E-Government und E-Voting.

Damit der Datenaustausch überhaupt möglich ist, muss die elektronische Erfassung nach einheitlichen Kriterien und nach bestimmten Qualitätsmerkmalen erfolgen. Dazu gibt es heute schon klare bundesrechtliche und kantonale Vorgaben. Neu sieht das RHG als minimalen Inhalt der Einwohnerregister nebst dem Personenidentifikator sogenannte Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren vor. Es handelt sich dabei um eine Identifikationsnummer für die Wohnung, in der die Person wohnt. Jede Person soll einem Gebäude, einer Wohnung und einem Haushalt zugewiesen werden. Personen, die gemeinsam in einer Wohnung wohnen, können als Haushalt oder Familie identifiziert werden, was offenbar für die statistischen Erhebungen im Rahmen der Volkszählung von Nutzen ist. Die Gemeinden können entscheiden, ob sie zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikatoren eine physische Wohnungsnummerierung einführen wollen.

Die Verknüpfung der Einwohnerdaten mit Gebäude- und Registerdaten ist für die Gemeinden mit einem grossen Aufwand verbunden. Vor allem Gemeinden mit einer hohen Bevölkerungsdichte und mit einer grossen Bevölkerungsfluktuation erwartet ein grosser Mehraufwand. Je nach Gemeinde kann sich dies kostenmässig sehr unterschiedlich auswirken. Zur Veranschaulichung: Die Stadt Grenchen rechnet mit einem zusätzlichen einmaligen Personalaufwand von mindestens 30'000 Franken für das Jahr 2008. Sie dürfte dabei vergleichsweise günstig wegkommen, weil sie auf gute Vorleistungen und Grundlagen zurückgreifen kann, auf eine aufwändige physische Wohnungsnummerierung verzichtet und auch keine Informatikinvestitionen tätigen muss. Wie die Situation in Olten ist, wird der Sprecher der FIKO erläutern.

Laut regierungsrätlicher Botschaft darf nach Einführung des RHG in der Gesamtheit der Gemeinden unter dem Strich mit bescheidenen jährlichen Kosteneinsparungen gerechnet werden, da die Personendaten bei Umzügen elektronisch gemeldet und somit nicht neu erfasst werden müssen. Datenschutzrechtlich ist laut den Spezialisten die Registerharmonisierung unbedenklich.

An und für sich tönt dies alles sehr gut, und doch habe ich noch niemanden – nicht einmal den zuständigen Departementsvorsteher – gehört, der sich über die Registerharmonisierung freuen mag. Das kommt nicht von ungefähr, und ich erlaube mir noch einige persönliche Bemerkungen als Gemeindevertreter.

Einmal mehr werden auf Bundesebene Beschlüsse gefasst, Vollzug und Kosten bleiben letztlich bei den Gemeinden hängen. Der Begriff «Registerhoheit» gefällt mir in diesem Zusammenhang gut; er heisst nichts anderes, als dass die Gemeinden verpflichtet sind, die Daten des Einwohner-, des Stimm- und des Steuerregisters nach genauen Vorgaben zu sammeln, zu pflegen und dem Kanton oder den Bundesbehörden ohne Gegenleistung in elektronischer Form zu übermitteln. Der Nutzen für die Gemeinden ist dagegen eher fragwürdig. Der Einwohnergemeindeverband hat sich erstaunlicherweise nicht vernehmen lassen. Geäussert hat sich aber die Fachgruppe solothurnischer Einwohnerkontrollen des Gemeindebeamtenverbandes des Kantons Solothurn. Dort zeigt man sich mit dem Verordnungsentwurf im Grossen und Ganzen einverstanden, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden aber doch einige kritische Äusserungen grundsätzlicher Natur gemacht. Ich erlaube mir, zuhanden der Materialien wie folgt aus der Vernehmlassung zu zitieren:

«Unter Ziffer 6.2 wird von einem Nutzen für die Gemeinden durch «Vereinfachung der Verwaltungsabläufe infolge der elektronischen Umzugsmeldungen» gesprochen. Aus Sicht der Einwohnerkontrollen können wir die so genannten «Vereinfachungen» nicht nur relativieren, sondern von uns weisen! Die Zuteilung von EWID/EGID ergibt für die Einwohnerkontrollen im Verwaltungsablauf der Mutationen für die An- bzw. Ummeldung einen erheblichen Mehraufwand. Zudem weiss der Praktiker, dass die <blasse> Übernahme eines Einwohnerdatensatzes aus einer Datenplattform wohl kaum rein automatisiert erfolgen kann (Familienverbindungen, Beruf, Arbeitgeber, korrekte Adressierung, vormundschaftliche Massnahmen, Stimmrecht etc.). Nachbearbeitungen werden unumgänglich sein. Ganz klar: Die Gemeinden haben von der Registerharmonisierung kaum einen Nutzen! Bezüglich Aufwendungen wird zudem immer wieder vergessen, dass Gemeinden und Städte mit einer grösseren Bevölkerungszahl den «Zuweisungsaufwand» ohne physische Wohnungsnummerierungen bereits mittelfristig kaum effizient bewäl-

tigen können. Dies ergibt wiederum Zusatzbelastung für die Gemeinden – insbesondere die Einwohnerkontrollen!»

Ich denke, das trifft alles zu. Zu ergänzen ist, dass bei der Erfassung von Ausländern die Zivilstandsdaten aufgrund von Dokumenten überprüft werden müssen, weil zahlreiche Einwohnerkontrollen in der Schweiz diese Daten nur aufgrund mündlicher Aussagen in die Register aufnehmen. (Der Präsident macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit als Kommissionssprecher aufmerksam; ab jetzt gelte die Zeit als Einzelsprecher.) Diese Zeit hat bereits eingesetzt, diese Ausführungen mache ich als Gemeindevertreter. – Ausserdem sind Zuzüge aus dem Ausland aufgrund der Personenfreizügigkeit zahlreich und zunehmend, hier müssen weiterhin alle Daten am Schalter aufgenommen werden.

Trotz dieser Bedenken und Vorbehalte – Adressat wäre ohnehin der Bund und nicht der vollziehende Regierungsrat – bleibt uns letztlich nichts anderes übrig, als der Vorlage zuzustimmen. Immerhin hat sich der Kanton bei der Umsetzung des RHG auf das Minimum dessen beschränkt, was in der bundesrechtlichen Vorgabe von den Kantonen erwartet wird. Uns wird eine schlanke Verordnung vorgelegt. Ich habe ausserdem den Eindruck, dass der Kanton bestens vorbereitet ist und die Gemeinden bei der Umsetzung gut unterstützt. Ich möchte es nicht unterlassen, mich an dieser Stelle dafür zu bedanken!

Die Justizkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2008 behandelt und ihr einstimmig zugestimmt. Namens der Justizkommission beantrage ich Eintreten und Zustimmung zum Beschlussentwurf.

Ernst Zingg, FDP, Sprecher der Finanzkommission. Die FIKO hat das Geschäft im Sinn der Zweitkommission bewusst aus finanzieller Sicht besprochen, weil finanzielle Belastungen auf Kanton und Gemeinden zukommen. Die FIKO kann nachvollziehen, dass ein neues System der Datenbeschaffung nur funktioniert, wenn die Register von Bund, Kantonen und Gemeinden harmonisiert und koordiniert sind. Die Finanzkommission hat kritisch Folgendes hinterfragt: Was haben die Kantone gesagt, als die Aufgabenteilung an sie ging? Antwort: Man war und ist nicht begeistert, auch die Gemeinden seien nicht begeistert, aber man könne sich gegen die Bestimmungen des Bundes nicht wehren. Zweite Frage: Was ist der Auslöser dieser Harmonisierung? Der Auslöser ist die Volkszählung 2010. Ich gehe nicht auf technische Details ein, das hat der Sprecher der JUKO bereits getan. Man muss die kommunalen Register auf einen einheitlichen Stand bringen. Inskünftig sollen Mutationen in den Einwohnergemeinden von Gemeinde zu Gemeinde elektronisch erfolgen und auch dem Kanton zufließen, was zu einer Qualitätsverbesserung führe. Wie hoch sind die Kosten? 130 Mio. Franken sind es schweizweit, 4 Franken pro Einwohner oder 1 Million Franken im Kanton Solothurn. Ein grosser Teil der Kosten fällt in den Gemeinden an, wobei deren Grösse und Struktur eine Rolle spielen. Zudem ist die Zuweisung der Wohnungsindikatoren abhängig vom Stand der Informatik in den Gemeinden. Jedem Einwohner, jeder Einwohnerin soll ein Haus oder eine Wohnung zugewiesen werden, und das Haus kann physisch nummeriert werden. Damit ist ein Aufwand mit Kostenfolgen verbunden. Die weiteren jährlichen Betriebskosten für die Nachführung in den Gemeinden werden auf 70'000 bis 100'000 Franken geschätzt. Man spricht von jährlichen Kosteneinsparungen von 150'000 bis 200'000 Franken durch Zeitersparnis aufgrund der neuen Systematik.

In der Finanzkommission haben wir auch über den Datenschutz gesprochen. Ist er noch oder überhaupt gewährleistet? Diese Fragen werden bei der Umsetzung noch angeschaut werden müssen. Die absolut grundsätzliche Frage ist: Nützt uns dieser Kraftakt etwas, will man die Volkszählung? Interessanterweise hat als einzige Organisation die schweizerische Finanzdirektorenkonferenz kritisch argumentiert. Sie sagte, sie wolle höchste Transparenz, und die Kosten seien möglichst tief zu halten. In der Anhörung der zuständigen Verantwortlichen wurde zur Kenntnis genommen, dass es die Harmonisierung braucht, wenn die Volkszählung aussagekräftig sein soll. Will der Kanton Solothurn die Volkszählung nicht durchführen, macht es der Bund im Sinne einer sogenannten Ersatzvornahme, und dann zahlen wir vollumfänglich alle Kosten. Es geht also nicht anders, wir müssen diese Kröte schlucken.

Wenn ich nun auf Olten zu sprechen komme, so nicht aus Eigennutz, sondern um darauf hinzuweisen, was auf uns zukommt. Die Stadt Olten hat einen Budgetposten von 40'000 Franken für das Jahr 2008 aufgenommen. Die Abteilungen in der Verwaltung – Baudirektion, Informatik, Publikumsdienst – müssen zusammenarbeiten. Zu bearbeiten sind 3000 Gebäude, Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, und 9500 Wohnungen. Natürlich gibt es gewisse Grundlagen bei den Einzüglern der städtischen Betriebe und in der Rechnung. Aber sie müssen zuerst zusammengetragen werden. Die Kosten beinhalten nicht nur Zeit-, sondern auch Personalkosten, und es braucht auch gewisse Aufwendungen struktureller Art. Man rechnet mit Kosten von total 200'000 bis 250'000 Franken in der Stadt Olten.

Sind sich alle Gemeinden bewusst, was auf sie zukommt? Diese Frage müsste man ins Bewusstsein bringen, die Harmonisierung so rasch als möglich aufgleisen und die nötigen Entscheide treffen, möglicherweise auch bezüglich Budgetposten, die künftig anfallen werden.

Das alles tönt nicht sehr positiv, aber wir schlucken die Kröte. Die Finanzkommission hat dem Geschäft mit einer knappen Mehrheit zugestimmt.

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Ich durfte als Gemeindepräsidentin eine Volkszählung begleiten, und ich meine, es kann nur einfacher werden! Soviel zum Nutzen dieser Harmonisierung. Damit will ich die Kosten, die auf die Gemeinden zukommen, nicht etwa verniedlichen. Erlauben Sie mir zwei Bemerkungen zum Datenschutz, insbesondere zur Auskunftspflicht als Folge der Meldepflicht, beispielsweise von Vermietern für den Fall, dass die Daten vom Betroffenen nicht selber beschafft werden können. Hier hat der Kanton die Bestimmungen des Bundes übernommen. Die Melde- oder Auskunftspflicht ist ein heikler Punkt, wie in der Fraktion festgestellt wurde. Momentan gibt es lediglich einen Austausch der Daten zwischen den Gemeinden und dem Bund. Später soll es auch eine Verknüpfung mit dem Kanton geben. Dann werden entsprechende Bestimmungen in die Verordnung aufzunehmen sein, damit der Datenschutz gewährleistet ist. Die Fraktion SP/Grüne stimmt der Vorlage zu.

Thomas Müller, CVP. Die Kantone müssen bis 1. Januar 2009 die gesetzlichen Grundlagen erlassen, um die Vorgaben des RHG umzusetzen. Harmonisiert werden unter anderem die Einwohnerregister. Artikel 6 RHG gibt sage und schreibe 21 Daten und Merkmale vor, die von jeder Person elektronisch zu erfassen sind. Ein Grossteil dieser Daten wurde bisher schon erfasst, andere sind neu, so der Wohnungs- und Gebäudeidentifikator. Die Registerharmonisierung ist wichtig für die bundesweite statistische Erfassung der diversen Daten. Bekanntlich werden künftig keine Volkszählungen im bisherigen Sinn mehr durchgeführt; es wird nur noch elektronische Auswertungen bereits erfasster Daten auf Stufe Kanton und Gemeinden geben.

Die Diskussionen in unserer Fraktion waren kontrovers. Auf der einen Seite sieht man die Vorteile und die Bedeutung der elektronischen Datenauswertung, auf der andern Seite bringt die ganze Übung einen beträchtlichen finanziellen und personellen Aufwand mit sich. Das betrifft vor allem, aber nicht ausschliesslich, die grösseren Gemeinden. Ebenso wird kritisiert, dass die öffentliche Hand immer mehr Daten ihrer Einwohner sammelt, wodurch die Privatsphäre nicht immer im gewünschten Ausmass gewährleistet werden kann. Insgesamt ist aber einer Mehrheit unserer Fraktion klar: Wir haben keinen Handlungsspielraum, das RHG ist umzusetzen. Gemäss Artikel 21 RHG erlassen die Kantonsregierungen die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Wenn wir die Vorlage ablehnen, können wir zwar ein Zeichen setzen, aber das «Töipelen» bringt letztlich nichts, vor allem nicht finanziell. Deshalb hat in unserer Fraktion eine stolze Mehrheit von 11 zu 10 Stimmen der Vorlage zugestimmt.

Bruno Oess, SVP. Ich habe nicht mehr viel zu sagen. Das Wesentliche haben meine Vorredner erwähnt. Der JUKO-Sprecher hat den technischen Teil eingehend erläutert, und über die finanziellen Aspekte hat Ernst Zingg Klarheit geschaffen. Es geht um die Umsetzung eines Bundesgesetzes. Wir haben keinen relevanten Spielraum. Die Datenschutzrichtlinien werden unseres Erachtens eingehalten. Die Justizkommission hat dem Geschäft einstimmig zugestimmt, die Finanzkommission grossmehrheitlich. Die SVP-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf zu.

Beat Wildi, FdP. Es ist alles gesagt, die Vorredner haben die Problempunkte angesprochen. Die ganze Entwicklung zeigt, dass der Staat seine Bürger in allen Belangen zunehmend elektronisch erfasst. In diesem Zusammenhang war auch schon vom «gläsernen Bürger» die Rede. Unbestreitbar verursacht die Harmonisierung insbesondere für die Einwohnergemeinden, ob gross oder klein, einen beträchtlichen Mehraufwand und enorme Kosten. Der Kanton hat die Harmonisierung der amtlichen Register in der Verordnung schlank organisiert, was positiv zu erwähnen ist. Es geht um den Vollzug einer Bundesvorgabe. Aus diesem Grund können wir die Vorlage nicht ablehnen, weil sonst weit höhere Kosten auf uns zukämen. Die FDP-Fraktion stimmt der Vorlage trotz der aufgezeigten Bedenken zu.

Kurt Bloch, CVP. Alles Gute kommt von oben. In diesem Fall eigentlich nicht. Ich spreche im Namen einer relativ grossen Minderheit unserer Fraktion. In der Regel sind wir Kantonsräte sehr gesetzestreue Mitbürgerinnen und Mitbürger. Obwohl ein Bundesgesetz die Grundlage für diese Verordnung bildet, verweigern wir die Gefolgschaft und werden die Vorlage ablehnen. Warum zustimmen, wenn effektiv niemand begeistert ist! Es gibt etliche Gründe, die zum Teil bereits erwähnt wurden: Erhebliche Mehrkosten für die Gemeinden, je nach Software-Vertrag mit dem Systemanbieter kann dies in die Zehntausende gehen. Einige Gemeinden haben bessere Verträge, bei denen der Up-date für bundesrechtliche Vorgaben integriert ist. Ernst Zingg hat es gesagt: Grössere Gemeinden müssen zum Teil Personal einstellen, um die Liegenschaften, insbesondere die Mehrfamilienhäuser, auf die Anzahl Wohnungen zu überprüfen und die Lage bis ins letzte Detail festzulegen. Der Vermieter muss in Zukunft auf seine Mietverträge eine physische Wohnungsnummer setzen – das ist fast ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.

Einzelnen Gemeinden wird die detaillierte Erhebung dienen, der Mehrheit jedoch nicht. Es besteht beim Bund bereits ein Wohnungsregister, das automatisch Liegenschafts- und sogar Wohnungsnummern zuteilt, wenn auch willkürlich und nicht nach Lage. Man kann das offenbar nicht miteinander kombinieren, weshalb es die zusätzlichen physischen Nummern braucht.

Kleine Gemeinden werden gezwungen, neue Software für kompatible Programme anzuschaffen. Aber wenn ich 500 Einwohner zu verwalten habe, kann ich dies auch mit Excel, schlimmstenfalls sogar in einer Word-Datei machen. Zurzeit liefern wir für das Staatssteuerregister sämtliche Daten an die Steuerverwaltung: Geburten, alle möglichen Zivilstandsänderungen, Eheschliessung, Scheidung, freiwillige Trennung, gerichtliche Trennung, Namensänderung usw. bis hin zum Ableben der Person. Der Kanton ist also jetzt schon in der Lage, eine Einwohnerkontrolle über 250'000 Einwohner zu führen. Die Datenlieferung ist neu wie folgt vorgesehen: «Die Gemeinden übermitteln die Daten des Einwohner-, des Stimm- und des Steuerregisters dem Kanton oder den Bundesbehörden unentgeltlich» – das ist klar, das machen wir jetzt schon alles – «in elektronischer Form nach Vorgaben des zuständigen Departements oder des Bundes.» Genau besehen gibt es hier einen Widerspruch. Wir liefern nichts aus dem Steuerregister, sondern wir liefern Personendaten, aus denen der Kanton das Steuerregister konfiguriert, und er sagt, wer steuerpflichtig sei, nicht die Gemeinde. Deshalb kann uns der Kanton ja auch die Einwohnergemeindesteuer verrechnen. Eventuell sagt der Kanton Bern, wo der Steuersitz von Wochenaufenthaltern ist; der steuerpflichtige Wohnsitz entspricht nicht immer dem zivilrechtlichen. Schlussendlich hat der Bund von 7,5 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen Daten, die gemeldet, weitergemeldet, gelöscht werden usw.

Meines Erachtens geht es den Bund kaum etwas an, wer im Gebäude 23 in der 48. Wohnung wohnt und ob das Schlafzimmer 18,7 oder 19,2 Quadratmeter misst. Das ist für eine Volkszählung oder eine Statistik über eine ganze Bevölkerung unerheblich. Nicht einmal die DDR hat dies geschafft, allerdings war da Bill Gates noch nicht zur Stelle, um die elektronischen Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie erinnern sich: 1990 erfolgte die Volkszählung noch mit Hausbesuchen, im Jahr 2000 mit Fragebogen, und im Jahr 2010 soll sie elektronisch aus den Daten der EWK durchgeführt werden. Das ganze Ding hängt am Wohnungsregister, das der Bund durchziehen will. Wir werden noch einmal «durchsichtiger», wir liefern Daten einmal für die Steuern, einmal für das Bundesamt usw.

Ich könnte noch weitere Details in der Verordnung erwähnen, will aber jetzt nicht weiter ausholen. In der Verordnung hat es auch Fernziele des Bundes. Was wir jetzt umsetzen sollen, erlaubt irgendeinmal einen Personenpool auf eidgenössischer Ebene, auf den die Kantone und allenfalls auch die Gemeinden zugreifen können. Vielleicht wäre dies sogar noch sinnvoll. Ein Fernziel liegt auch im Passbereich, sprich Biometrisierung. Im Erfassungszentrum der biometrischen Daten – Gesichtsbild und Fingerabdrücke – wird man das Antragsformular gleichzeitig ausfüllen und eine Kontrolle über die Daten haben. (Der Präsident macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.) Über Sinn und Unsinn der Volkszählung kann man streiten. Es gäbe andere Möglichkeiten, sie durchzuführen. Man sagt jetzt, man müsse das Bundesgesetz unbedingt umsetzen. Es gibt Gesetze, die seit 20 bis 30 Jahren nicht umgesetzt sind: So haben bezüglich Kehrlichtverbrennungsanlagen gemäss Umweltschutzgesetz gewisse Kantone nach 30 Jahren noch keine rechten Anlagen.

Aus all diesen Gründen werden wir der Verordnung nicht zustimmen.

Ulrich Bucher, SP. François Scheidegger, es ist nicht so, dass der VSEG nichts gesagt hätte; er hat es weiter delegiert an den Gemeindebeamtenverband und dieser wiederum an die Gruppe Einwohnerkontrolle, die übrigens heute eine sehr gut besetzte Tagung mit etwa 150 Angemeldeten durchführt. Die Operativen interessieren sich also sehr für dieses Thema. Sauer stösst uns das «unentgeltlich» auf. Die Verordnung umfasst 12 Paragraphen. In den Paragraphen 4, 9 und 10 steht, die Gemeinden müssten unentgeltlich liefern. In Paragraf 8 Absatz 1 werden die industriellen Werke, in Absatz 2 die Liegenschaftsverwalter und in Paragraf 12 subsidiär die Arbeitgeber, die Vermieter und Zimmergeber genannt, die ebenfalls gratis Auskünfte erteilen müssen. Da wird einmal mehr der Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» verletzt. Ich schlage vor, in die Erhebung aufzunehmen, wer eine Kumulus- und eine Coop-Supercard besitzt, damit dies auch noch gerade erfasst ist.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich gebe es zu: Bei diesem Geschäft haben alle Redner irgendwie ein bisschen Recht. Wenn Ernst Zingg fragt, wer die Volkszählung wolle: sicher nicht die Solothurner Regierung! Ich möchte Ihnen einen guten Rat mitgeben: Sämtliche hier vertretenen Fraktionen sind auch im Bundesparlament vertreten. Redet in einem nächsten Fall rechtzeitig mit euren Damen und Herren eidgenössische Parlamentarier. Sie beschliessen das nämlich. Sie werden sagen, sie müssten dies tun, weil es der Bundesrat so wolle. Aber machen wir uns nichts vor. Wir wollen die Volkszählung nicht. Was wir hier tun, ist reiner Vollzug von Bundesrecht. Der Regierungsrat kommt sich bei diesem Geschäft vor wie der Barpianist in einer Bar im Wilden Westen, der nicht gerade der beste war,

und weil er um sein Leben zu fürchten begann, hängt er eine Affiche auf mit den Worten: «Man bittet, nicht auf den Klavierspieler zu schießen; er tut sein Möglichstes.» Statistische Erhebungen haben immer eine unangenehme Seite, und ich weiss, wovon ich rede: Als Gemeinderat von Messen musste ich die Haushaltungen abklopfen, und wenn ich später den Fragebogen abholen wollte, war dieser nicht ausgefüllt. Wenn Kurt Bloch die DDR zitiert, ist das etwas gewagt, waren doch dort alle Wohnungen gleich, was eine gewisse Vereinfachung bedeutete.

Kurz und gut, wir sind uns bewusst, dass diese Vorlage für die Gemeinden und auch für den Kanton unangenehme Seiten hat. Wir sind bereit, Hilfestellungen zu gewähren, und Unschärfen in einzelnen Bereichen wird man mit Weisungen begegnen müssen. Noch eines: Es soll doch niemand glauben, dass bei einer Volkszählung, die eine hohe Aussagekraft haben muss, am Schluss alles bis ins hinterletzte Detail so stimmt, wie es gedacht war. Ich will nicht von 80 Prozent-Lösungen reden, da würde man mir den Kopf umdrehen. Vielleicht ist der Prozentsatz etwas höher, aber zu glauben, es stimme alles zu 100 Prozent, ist wohl eine Illusion. Und dies vielleicht zur Ehrenrettung der ganzen Sache: Es ist vorgesehen, nicht mehr in 10-Jahres-Abständen Erhebungen zu machen, sondern, mindestens in einzelnen Segmenten, laufend. Das hat zum Teil etwas zu tun mit dem neuen Finanzausgleich. Wir haben zusätzlich zwei Ebenen eingezogen, nämlich die sozio-demografische und die sozio-topografische Ebene. Bei der einen Ebene geht es ums Berggebiet, bei der andern um die Soziallasten von der Altersstruktur und dem Einkommen her. Das hat eine gewisse Ausgleichsfunktion unter den Kantonen, und darin sehe ich einen gewissen Wert.

Ich nehme an, der Chrott werde im Sinn von Ernst Zingg geschluckt, die Regierung musste es auch tun.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Die Vorlage unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Stimmen werden in der Schlussabstimmung ausgezählt.

Titel und Ingress, § 1 Abs. 1

Angenommen

§ 1 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Sie gilt für die folgenden Register der Einwohner- und Einheitsgemeinden:

- a) Einwohnerregister;
- d) Stimmregister, die als Grundlage für eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen und Wahlen dienen;
- e) Steuerregister.

Angenommen

§ 1 Abs. 3, §§ 2–6

Angenommen

§ 7 mit Sachüberschrift

Antrag Redaktionskommission

§ 7. Personalien der ausländischen Staatsangehörigen

Als Grundlage der Erfassung der ausländischen Staatsangehörigen dient ausschliesslich das heimatliche Reisedokument (Pass-, Personalausweis oder amtlich beglaubigter Zivilstandsauszug).

Angenommen

§ 8, § 9 Abs. 1–2

Angenommen

§ 9 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

³ Führt die Gemeinde eine physische Wohnungsnummerierung ein, sind die Gebäudeeigentümer, die Immobilienverwaltungen sowie die Bauherren bei Neubauten verpflichtet,

- a) die von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Nummern gut sichtbar und nach Möglichkeit nach den Empfehlungen des Bundes an den Wohnungseinheiten ihrer Liegenschaft anzubringen;
- b) die Personen, die in der Liegenschaft wohnen, einer physischen Wohnungsnummer zuzuordnen und diese der Gemeinde zu melden;
- c) die physischen Wohnungsnummern auf dem Mietvertrag aufzudrucken.

Angenommen

§§ 10–13

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

69 Stimmen

Dagegen

16 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 sowie auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. November 2007 (RRB Nr. 2007/1941), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung vollzieht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) und die dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes, soweit der Vollzug dem Kanton obliegt.

² Sie gilt für die folgenden Register der Einwohner- und Einheitsgemeinden:

- a) Einwohnerregister;
- b) Stimmregister, die als Grundlage für eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen und Wahlen dienen;
- c) Steuerregister.

³ Sie bezweckt die Vereinfachung des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den von den Gemeinden geführten Registern gemäss Absatz 2 und dem Kanton oder dem Bund durch deren Harmonisierung.

§ 2. Zuständigkeit

Die Registerharmonisierung steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements. Es ist zuständig für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung.

B. Einwohner-, Stimm- und Steuerregister

§ 3. Elektronische Registerführung

Die Gemeinden führen das Einwohner-, das Stimm- sowie das Steuerregister elektronisch.

§ 4. Datenlieferung

Die Gemeinden übermitteln die Daten des Einwohner-, des Stimm- und des Steuerregisters dem Kanton oder den Bundesbehörden unentgeltlich in elektronischer Form nach den Vorgaben des zuständigen Departements oder des Bundes.

§ 5. Inhalt des Einwohnerregisters

Der minimale Inhalt der Einwohnerregister richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz des Bundes.

§ 6. Personalien der Schweizer Staatsangehörigen

¹ Als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister dient ausschliesslich das Zivilstandsregister (Infostar/Heimatschein).

² Die Personalien der Schweizer Staatsangehörigen sind so ins Einwohnerregister zu übernehmen, wie sie vom zuständigen Zivilstandsamt mitgeteilt werden.

³ Zivilstandsereignisse, welche sich im Ausland ereignet haben, sind erst ins Einwohnerregister zu übertragen, wenn sie in der Schweiz anerkannt sind und vom Zivilstandsamt mitgeteilt werden.

§ 7. Personalien der ausländischen Staatsangehörigen

¹ Als Grundlage der Erfassung der Ausländischen Staatsangehörigen dient ausschliesslich das heimatliche Reisedokument (Pass-, Personalausweis oder amtlich beglaubigter Zivilstandsauszug).

§ 8. Bestimmung und Nachführung von Wohnungsidentifikator und Haushaltszugehörigkeit

¹ Die industriellen Werke und andere registerführende Stellen sind verpflichtet, die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person erforderlich sind, den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Stellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Erheben weder industrielle Werke noch andere registerführenden Stellen Daten gemäss Absatz 1, haben die Vermieter, Vermieterinnen oder Liegenschaftsverwaltungen diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Physische Wohnungsnummerierung

¹ Die Gemeinden können zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators eine physische Wohnungsnummerierung für einzelne oder alle Gebäude einführen.

² Die physischen Wohnungsnummern der Gemeinden werden im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister als Merkmal geführt.

³ Führt die Gemeinde eine physische Wohnungsnummerierung ein, sind die Gebäudeeigentümer, die Immobilienverwaltungen sowie die Bauherren bei Neubauten verpflichtet,

- a) die von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Nummern gut sichtbar und nach Möglichkeit nach den Empfehlungen des Bundes an den Wohnungseinheiten ihrer Liegenschaft anzubringen;
- b) die Personen, die in der Liegenschaft wohnen, einer physischen Wohnungsnummer zuzuordnen und diese der Gemeinde zu melden;
- c) die physischen Wohnungsnummern auf dem Mietvertrag aufzudrucken.

§ 10. Bereitstellung der Daten und Datenaustausch bei Umzug

¹ Die Gemeinden stellen dem zuständigen Bundesamt die Daten der amtlich geführten Personenregister unentgeltlich zur Verfügung.

² Sie tauschen die Daten bei Weg- und Zuzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern direkt mit der Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes aus.

³ Datenlieferung und -austausch erfolgen elektronisch und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur in verschlüsselter Form.

⁴ Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, die Daten ihrer amtlich geführten Personenregister ebenfalls an eine Datenplattform des Kantons zu übermitteln.

C. Meldepflicht**§ 11. Meldepflicht**

¹ Natürliche Personen haben innerhalb von 14 Tagen einen Zuzug, einen Wegzug oder einen Umzug innerhalb der Gemeinde bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes.

² Sie haben wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten zu erteilen, und wenn erforderlich, ihre Angaben zu dokumentieren.

³ In Gemeinden, die eine physische Wohnungsnummerierung einführen, haben die Meldepflichtigen der Einwohnerkontrolle einen Auszug aus dem Mietvertrag vorzulegen.

§ 12. Subsidiäre Auskunftspflicht

Wird die Meldepflicht nach § 11 nicht erfüllt, haben die nachfolgenden Personen der Einwohnerkontrolle auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen:

- a) Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Vermieter, Vermieterinnen und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c) Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

D. Schlussbestimmung**§ 13. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

A 75/2007

Auftrag Fraktion FDP: Änderung Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG): Überprüfung der Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 16. Mai 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. September 2007:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu den notwendigen Gesetzesänderung vorzulegen, die die Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten im Rahmen von § 16^{bis} InfoDG einer zwingenden, unabhängigen Überprüfung unterstellt.

2. *Begründung.* Video- und Bildaufzeichnungen stellen bezüglich des Persönlichkeitsschutzes anerkanntermassen besonders heikle Daten dar. Mit der Möglichkeit der Weitergabe derartiger Daten an weitere Stellen lediglich aufgrund eines schriftlichen Gesuchs besteht die Gefahr, dass Ergebnisse von Videoüberwachungen allzu leichtfertig ausgetauscht werden könnten. Dies erscheint aus Gründen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes als stossend. Es erscheint deshalb als angezeigt, die Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten an andere Stellen nur aufgrund einer zwingenden, unabhängigen Überprüfung zuzulassen. Diese kann einer richterlichen Instanz oder aber auch dem Datenschutzbeauftragten übertragen werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) gilt für natürliche und juristische Personen. Für die visuelle Überwachung müssen sie unter anderem einen Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 13 nachweisen können (Einwilligung der betroffenen Person, überwiegendes privates Interesse, überwiegendes öffentliches Interesse oder Gesetz). Eine Bewilligungspflicht für visuelle Überwachungen sieht das DSG nicht vor. Zuständig ist der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte.

Das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG, BGS 114.1) gilt für kommunale und kantonale Behörden (§ 3 InfoDG). Die Weitergabe von (besonders schützenswerten) Personendaten durch eine kommunale oder kantonale Behörde an eine andere Behörde ist ein «Bearbeiten» im Sinne von § 6 Abs. 5 InfoDG. Wenn also z.B. eine Behörde von der Kantonspolizei während eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens (§ 75 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970, BGS 321.1) die visuell aufgezeichneten Personendaten herausverlangt, die ein Privater zusammen mit seiner Strafanzeige als Beweismittel eingereicht hat, ist das InfoDG anwendbar. Die datenschutzrechtliche Aufsicht über Datenbearbeitungen kommunaler oder kantonaler Behörden (ausser Kantonsrat und Regierungsrat) liegt unabhängig davon, ob irgendein Verfahren hängig ist oder nicht (z.B. Strafverfahren), beim Informations- und Datenschutzbeauftragten. Er wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig (§§ 32 und 33 Abs. 1 InfoDG).

Die visuelle Überwachung an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten durch Gemeinden und kantonale Behörden sollte nur zurückhaltend und unter den restriktiven Voraussetzungen des am 15. Mai 2007 vom Kantonsrat beschlossenen § 16^{bis} InfoDG eingesetzt werden (RG 007c/2007).

Im Rahmen der Teilrevision des InfoDG (Umsetzung Schengen/Dublin), über die wir am 27. August 2007 die Vernehmlassung eröffnet haben, schlagen wir eine Vorabkontrolle von Datenbearbeitungen durch den Informations- und Datenschutzbeauftragten vor, welche besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger bergen. Projekte betreffend visueller Überwachung von Gemeinden und kantonalen Stellen werden ebenfalls unter diese Vorabkontrolle fallen. Der Informations- und Datenschutzbeauftragte soll seine Stellungnahme in Form einer Empfehlung abgeben. Lehnt die kommunale oder kantonale Stelle die Empfehlung ab, kann der Informations- und Datenschutzbeauftragte die Angelegenheit an die nächst höhere Instanz (Gemeinde: Gemeinderat, Kanton: Departement) weiterziehen. Bei den meisten Gemeinden ist der Gemeinderat die einzige Instanz, weshalb sich eine Vorlage an die nächst höhere Instanz innerhalb der Gemeinde erübrigt. Lehnt der Gemeinderat oder die nächste höhere Instanz die Empfehlung ab, muss er respektive sie eine Verfügung erlassen. Gegen diese Verfügung soll der Informations- und Datenschutzbeauftragte Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen können (siehe Vernehmlassungsentwurf Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes, RRB Nr. 1438/2007 vom 27. August 2007). Damit würde der Entscheid zwei unabhängigen Instanzen, nämlich sowohl dem Informations- und Datenschutzbeauftragten wie auch im Beschwerdefall dem Verwaltungsgericht als gerichtlicher Instanz unterworfen sein.

Die ebenfalls vom Kantonsrat am 15. Mai 2007 angenommene Weitergabe von visuell aufgezeichneten Daten an andere Stellen (§ 16^{ter} InfoDG) wird auch unter diese Vorabkontrolle fallen. Mit der Forderung nach einer «unabhängigen» Überprüfung geht der Vorstoss über die früher geforderte «richterli-

che» Überprüfung hinaus; die Praktikabilität ist verbessert, weshalb ihm zugestimmt werden kann. Zu berücksichtigen ist auch, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weitergabe sehr restriktiv geregelt sind und kumulativ erfüllt sein müssen. Beispielsweise ist ein automatischer Abgleich visuell aufgezeichneter Daten im Sinne einer Rasterfahndung nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig ist etwa die Weitergabe an das kantonale Steueramt, weil ein Steuerveranlagungsverfahren in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Aufnahmезweck – Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und Identifizierung von Straftätern (§ 16^{bis} Abs. 1 InfoDG) – steht.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 12. Dezember 2007 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Thomas Müller, CVP, Sprecher der Justizkommission. Die Problematik des Datenschutzes wird uns auch bei dieser Vorlage beschäftigen. Im Mai letzten Jahres hat der Kantonsrat bekanntlich die Vorlage über die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behandelt. Einer der zentralen Punkte war die Regelung der visuellen Überwachung im öffentlichen Raum. Sie wurde als wichtig empfunden, weil die Aufzeichnungen zumindest die subjektive öffentliche Sicherheit, also das Sicherheitsgefühl, erhöhen. Die visuelle Überwachung war unbestritten. Da es sich aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes um sehr heikle Daten handelt, müssen die Aufzeichnungen gemäss dem neuen Informations- und Datenschutzgesetz innert 96 Stunden vernichtet werden, wenn sie nicht von einer Behörde an die andere weitergegeben werden.

Um diese Weitergabe geht es im vorliegenden Auftrag. Gemäss Paragraph 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes braucht es zur Weitergabe der Daten drei Voraussetzungen: erstens einen sachlichen Zusammenhang zwischen dem abzuklärenden Sachverhalt und dem ursprünglichen Aufnahmезweck, zweitens muss die Weitergabe der Daten verhältnismässig sein, und drittens braucht es ein schriftliches Gesuch der anfordernden Amtsstelle. Die FdP beantragte in der damaligen Diskussion, die Weitergabe nur auf richterliche Anordnung zuzulassen, zog den Antrag dann aber aus systematischen Gründen zurück und reichte einen separaten Auftrag ein. In diesem Auftrag ist nicht mehr von der Notwendigkeit einer richterlichen Anordnung die Rede, es wird nur noch verlangt, die Weitergabe sei einer unabhängigen Überprüfung zu unterstellen. Der Regierungsrat schlägt in seiner Antwort als unabhängige Stelle oder Person den kantonalen Datenschutzbeauftragten vor, der eine Empfehlung bzw. eine Verfügung erlassen muss, die letztlich von einer Gerichtsbehörde überprüft werden kann. Damit der Datenschutzbeauftragte effektiv als unabhängige Behörde bezeichnet werden kann, braucht es eine Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes. Zurzeit wird der Datenschutzbeauftragte noch vom Regierungsrat gewählt und ist der Staatskanzlei angegliedert. Die Gewährleistung der benötigten Unabhängigkeit wird in einer separaten Vorlage behandelt.

In der Justizkommission war Eintreten auf die Vorlage nicht bestritten. Heftig diskutiert wurde hingegen, ob die unabhängige Behörde der Datenschutzbeauftragte oder der Richter sein soll oder ob, als dritte Variante, die JUKO den Entscheid gänzlich dem Regierungsrat überlassen sollte. Die JUKO war grossmehrheitlich für eine Empfehlung. Sie hat sich grossmehrheitlich für den Datenschutzbeauftragten ausgesprochen. Für ihn sprechen die fachliche Kompetenz – er beschäftigt sich nur mit dieser Thematik – und auch die raschere Gesuchsbearbeitung gegenüber der richterlichen Behörde. Ich betone nochmals, dass es bei dieser Abstimmung um eine Empfehlung an den Regierungsrat ging. Auf die Einreichung eines verbindlichen Abänderungsantrags zum Auftrag hat die Kommission bewusst verzichtet. Der Regierungsrat kann somit die Vor- und Nachteile der beiden Behörden in der auszuarbeitenden Vorlage aufzeigen und sich dann für die bessere Variante entscheiden. Mit dieser Empfehlung hat die JUKO dem Antrag des Regierungsrats mit 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Die CVP/EVP-Fraktion kann sich dieser Argumentation grossmehrheitlich anschliessen. Die Erheblicherklärung des Auftrags wird somit auch von unserer Fraktion unterstützt.

Hans-Jörg Staub, SP. Mit Schengen/Dublin muss die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten verbessert werden. Die Weitergabe visueller Daten von einer Behörde zur andern ist mit gewissen Bedingungen verknüpft. So müssen beispielsweise drei Bedingungen eingehalten werden: Die Polizei braucht die Videos aus beruflichen Gründen; die Verhältnismässigkeit muss gegeben sein, und es muss ein Gesuch vorliegen. Die SP/Grüne-Fraktion schliesst sich der JUKO insofern an, dass sich der Datenschutzbeauftragte schneller als ein Richter entscheiden kann. Praktikable Gründe sprechen für diese Variante. Gleichzeitig machen wir aber unmissverständlich darauf aufmerksam, dass die Ressourcen beim Datenschutzbeauftragten ausgeschöpft sind. Die im Rahmen der Teilrevision des Informations- und Daten-

schutzgesetzes vorgeschlagenen Massnahmen sehen eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzler vor. Projekte visueller Überwachung von Gemeinden und kantonalen Stellen werden ebenfalls unter diese Vorabkontrolle fallen. Die Fraktion SP/Grüne ist für Erheblicherklärung des Auftrags im Sinn des Regierungsrats.

Bruno Oess, SVP. Die drei massgebenden Gründe sind bereits aufgezählt worden. Ein vierter Grund ist, dass die unabhängige Instanz die Weitergabe von Daten bewilligen soll. Die Frage ist: Richter oder Datenschutzler? Sind beide unabhängig? Nach Meinung der Fraktion wäre die Aufgabe wahrscheinlich beim Datenschutzler optimal platziert. Das Hauptanliegen, im Datenschutzgesetz bezüglich Datenaustauschs möglichst schnell umschriebene Schranken zu setzen, ist begrüssenswert und wird damit erreicht. Die SVP-Fraktion stimmt wie die JUKO und der Regierungsrat für Erheblicherklärung.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Ich habe vergessen, dem Sprecher der FIKO, Kurt Bloch, das Wort zu erteilen. Er erhält es nach den Fraktionssprechern.

Andreas Gasche, FdP. Ich hoffe, Kurt Bloch habe dann noch etwas Neues zu sagen! Ich jedenfalls habe nicht mehr viel Neues zu sagen. Das Wort des Tages scheint «Datenschutz» zu sein, das jetzt schon oft gefallen ist und noch weitere Male fallen; es ist ein Thema, das uns in der nächsten Zeit grundsätzlich beschäftigen wird. Datenschutz ist ein schwieriges Thema. Ein Grossteil der Fraktion ist der Auffassung, man sollte den Rahmen des Datenschutzes nicht allzu eng auslegen. In einigen Bereichen verhindert der Datenschutz bereits heute eine effiziente Umsetzung von Massnahmen. Wir sollten jedenfalls nicht weiter gehen als das eidgenössische Gesetz.

Der vorliegende Vorstoss geht – nach einer nicht ganz zufrieden stellende Debatte – auf Andreas Eng zurück, der damals beantragte, die Datenweitergabe sei im Einzelfall nur auf richterliche Anordnung hin zulässig. Die drei Voraussetzungen für die Weitergabe von Daten wurden bereits genannt. Die Regierung hat sich gegen den Antrag von Andreas Eng gewehrt und gesagt, das richterliche Verfahren sei sehr formell und dauere relativ lange. Der Auftragstext, den wir in der Folge eingegeben haben, fordert eine unabhängige Überprüfung, eine solche kann sowohl von einem Richter wie vom Datenschutzler erfolgen. In der Kommission hat man sich dann auf den Datenschutzler festgelegt. Die FdP kann sich dem anschliessen. Sie findet die Prüfung durch den Datenschutzler die effizientere Lösung als ein längeres richterliches Verfahren. Die FdP ist mit den Erklärungen des Regierungsrats einverstanden und wird den Auftrag erheblich erklären.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Ich kann das Geheimnis um Kurt Bloch lüften: Ich konnte dem Tempo Martin Röthelis nicht folgen, der mir mit Handzettel zusteckte, Kurt Bloch sei zwei Geschäfte weiter FIKO-Sprecher. – Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

A 99/2007

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Prüfung der Neuorganisation erstinstanzlicher Strafgerichtsbarkeit

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 4. Juli 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. November 2007:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vor- und Nachteile der Konzentration der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit auf ein einziges kantonales Gericht aufzuzeigen. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die Zahl der Amtsgerichte respektive erstinstanzlichen Zivilgerichte reduziert werden kann.

2. *Begründung.* Auf Grund der Neuorganisation der Staatsanwaltschaft ist bereits heute erkennbar, dass die Geschäftslast der erstinstanzlichen Strafgerichte momentan und auch künftig bedeutend kleiner ist respektive sein wird und gleichzeitig die Komplexität der amtsgerichtlich zu beurteilenden Sachverhalte immer mehr zunimmt. Zudem ist die Bevölkerung zunehmend besorgt über den Prozessverlauf von

sogenannten «grossen Fällen». Wir regen daher die Prüfung eines einzigen erstinstanzlichen Strafgerichtes an. Der Regierungsrat soll aufzeigen, welche finanziellen, qualitativen und organisatorischen Vorteile eine solche Konzentration im Vergleich zur heutigen Situation und unter Berücksichtigung der abnehmenden Geschäftslast hat.

Gleichzeitig ist die Neuorganisation und Konzentration auf höchstens vier Gerichtskreise der erstinstanzlichen Zivilgerichte zu prüfen.

Die SO⁺-Massnahme Nr. 32 verlangt unter anderem eine Neustrukturierung der Amtsgerichte und eine Reduktion der Gerichtskreise auf höchstens 4. Die Prüfung dieser Massnahme soll nach Einführung und Konsolidierung von WoV erfolgen. Ab 2008 werden die Gerichte unter WoV gestellt. Es erscheint uns daher sinnvoll bereits heute mit der Prüfung neuer Organisationsmodellen zu beginnen, damit entsprechende Grundlagen für den Entscheidungsprozess rechtzeitig, das heisst möglichst rasch bereitstehen. Der Umstand, dass die heutigen Amtsgerichte auch in personeller Hinsicht in naher Zukunft wegen Pensionierungen von Amtsgerichtspräsidenten Neubesetzungen notwendig machen, ist ebenfalls Grund genug eine allfällige Neuorganisation rechtzeitig zu prüfen.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Grundsätzliches. Die regelmässige Überprüfung bestehender Strukturen ist sinnvoll und zu begrüssen, weshalb sich die Gerichte und wir der Überprüfung im Sinne des Auftrages nicht verschliessen.

Die Forderung nach einer Prüfung der möglichen Zentralisierung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit sowie, damit zusammenhängend, einer Anpassung der erstinstanzlichen Zivilrechtspflege ist jedoch im zeitlichen Kontext mit den in den letzten Jahren erfolgten, den laufenden und den noch bevorstehenden Revisionsprojekten im Strafverfolgungs- und Gerichtsgebiet zu sehen:

- Reform der Strafverfolgung: Am 1. August 2005 (Datum des Inkrafttretens) ist – nach einer Überprüfung der bestehenden Strukturen und Abläufe in der Strafrechtspflege und nach umfangreichen Vorarbeiten – das im Kanton Solothurn bis dahin geltende Untersuchungsrichtermodell in das neue Staatsanwaltschaftsmodell überführt worden (vgl. Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat, RRB 2003/1080 vom 16. Juni 2003). Zugleich wurden die Kompetenzen der Staatsanwälte, eine Strafverfügung zu erlassen, beträchtlich ausgeweitet. Weiter wurde der Instanzenzug gestrafft und vereinfacht, indem die erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Obergerichts im Strafbereich aufgegeben und das Kriminal- sowie das Kassationsgericht aufgehoben wurden. Mit dieser Reform verbunden waren auch die Einführung eines Haftgerichts sowie die Zentralisierung im Bereich der Jugendstrafrechtspflege durch ein einziges kantonales Jugendgericht.
- Selbständige Gerichtsverwaltung: Ebenfalls am 1. August 2005 ist im Kanton Solothurn die Selbstverwaltung der Gerichte eingeführt worden (vgl. Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat, RRB 2004/621 vom 23. März 2004). Die bis dahin administrativ dem Bau- und Justizdepartement angegliederten Gerichte wurden bezüglich Planung und Verwaltung ihrer Mittel verselbständigt und erhielten den direkten Zugang zum Kantonsrat. Damit konnte die Unabhängigkeit der Rechtsprechung von den übrigen Staatsgewalten auch institutionell abgesichert werden. Im Zuge dieser Reform wurden auch verschiedene Spezialverwaltungsgerichte abgeschafft und deren Rechtsprechungsaufgaben dem kantonalen Verwaltungsgericht übertragen. Schliesslich wurde die Anzahl Richterstellen am Obergericht flexibilisiert und die Möglichkeit geschaffen, das Amt des Oberrichters oder der Oberrichterin im Teilpensum von mindestens 50 Prozent auszuüben.
- Neuer Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches: Am 1. Januar 2007 traten die Neufassung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (AT StGB) sowie das neue Jugendstrafgesetz (JStG) in Kraft. Dies brachte vor allem bei den Sanktionen (im Erwachsenen- und im Jugendstrafrecht) bedeutende Änderungen gegenüber dem früheren Recht.
- Umstellung bei den Gerichten auf WoV: Ab dem 1. Januar 2008 werden die Gerichte unter WoV gestellt.
- Einführung der neuen schweizerischen Prozessordnungen: Der Bundesversammlung hat am 5. Oktober 2007 die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) mit über 450 Artikeln verabschiedet. Die schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), die derzeit von den eidg. Räten beraten wird und eine ähnlich dichte Regelung des Stoffes (auch über 450 Artikel) enthält, soll demnächst verabschiedet werden. Die beiden Prozessordnungen bringen dem Kanton Solothurn eine umfassende Neuordnung der Verfahren und werden die entsprechenden kantonalen Erlasse (StPO, ZPO) vollumfänglich ablösen. Die beiden neuen schweizerischen Prozessordnungen und die nötigen kantonalen Einführungsbestimmungen werden voraussichtlich am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Es versteht sich von selbst, dass sowohl die Einführung der kürzlich in Kraft getretenen, als auch die laufenden und bevorstehenden Reformprojekte bei den Gerichten schon sehr viele Ressourcen absorbieren. Eine Überprüfung der Gerichtsstrukturen im Sinne des Auftrags könnte ebenfalls nur unter massgeblichem Einbezug der Gerichte in die Revisionsarbeiten stattfinden. Deshalb, und weil für eine Beurteilung gefestigte Erfahrungswerte über die Arbeitsbelastung der Gerichte unter den erst seit kurzem

geltenden neuen Rechtsgrundlagen (siehe unten, Ziffer 3.2) und den beiden neuen schweizerischen Prozessordnungen notwendig sind, erachten wir den Zeitpunkt für eine solche Überprüfung heute, in Übereinstimmung mit den Gerichten, als verfrüht.

3.2 Mögliche Konzentration der erstinstanzlichen Strafgerichte? Die Revision der Strafprozessordnung und – damit verbunden – des Gerichtsorganisationsgesetzes ist vor zwei Jahren am 1. August 2005 in Kraft getreten. Zumindest das erste Jahr war geprägt von Schwierigkeiten und Unsicherheiten bezüglich der Umstellung und auch des Übergangsrechtes. Ob die Neuregelung zweckmässig ist, wird sich erst nach ein paar Jahren Praxis zeigen können. Insbesondere ist im heutigen Zeitpunkt – nur wenige Monate nach Einführung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches – eine gefestigte Aussage über die Arbeitsbelastung der erstinstanzlichen Strafgerichte nicht möglich. Sicher dürfte heute lediglich sein, dass ihnen die Strafverfolgungsrevision eine spürbare Entlastung zu Lasten der Staatsanwaltschaft gebracht hat. Ihr Ausmass steht jedoch noch nicht fest. Für die Prüfung der Zweckmässigkeit und der Mehr- bzw. Minderkosten einer zentralen Strafgerichtsbarkeit sind aber die Arbeitsbelastung und damit die notwendige Anzahl von Strafrichtern, Gerichtsschreibern und von Kanzleimitarbeitenden von entscheidender Bedeutung. Die Zentralisierung der Strafgerichtsbarkeit hätte grössere und tiefergreifendere Änderungen zur Folge als alle in den letzten Jahrzehnten durchgeführten Revisionen im Gerichtswesen. Die Änderungen würden die Bereiche Führungsorganisation, personelle Einstufungen, Arbeitsort, Arbeitsplatz (neues Gerichtsgebäude?), Wahl- und Gerichtskreise und nicht zuletzt die Regionalpolitik betreffen. Eine solche Änderung, die an den Eckpfeilern der historisch gewachsenen Gerichtsstrukturen rüttelt, darf nur auf Grund gesicherter Erfahrungswerte in Angriff genommen werden. Solche fehlen zur Zeit und werden erst einige Zeit nach Inkrafttreten der schweizerischen Prozessordnungen vorliegen können.

Was die sinkende Geschäftslast anbelangt, ist festzuhalten, dass diese nur im Bereich der Strafgerichtsbarkeit festzustellen ist. Die Gerichtsverwaltungscommission hat jedoch darauf bereits reagiert, u.a. mit personeller Unterstützung der Staatsanwaltschaft, Verschiebung von Personal ins Versicherungsgericht bzw. ins Richteramt Thal-Gäu, und mit Personalabbau. Es ist jedoch zu beachten, dass die zivilrechtlichen Verfahren, insbesondere die Eheschutzverfahren und die Scheidungen, in letzter Zeit stark zugenommen haben und heute bedeutend aufwändiger sind.

Der parlamentarische Vorstoss wird einerseits begründet mit sinkender Arbeitslast bei den Richterämtern, andererseits aber auch mit dem angeblich problematischen Prozessverlauf bei sogenannten grossen Fällen. Nach aller Erfahrung der Gerichte liegt die Problematik umfangreicher und schwieriger Strafrechtsfälle jedoch kaum je im Gerichtsbereich, sondern im vorgerichtlichen Untersuchungsstadium. Daran würde also auch eine zentralisierte Strafgerichtsbarkeit nichts ändern.

Die Amtsgerichte im Kanton Solothurn bestehen seit 175 Jahren. Sie funktionieren bestens. Kleinere Einheiten sind übersichtlich und lassen sich deshalb auch besser führen. Sie arbeiten effizient und qualitativ gut. So haben die kleinen und mittleren Amtsgerichte im Kanton Solothurn unseres Wissens auch nie zu Beanstandungen Anlass gegeben.

Ein zentralisiertes, kantonales Strafgericht dürfte in etwa die Grösse der heutigen grösseren Richterämter (wie etwa Solothurn-Lebern oder Olten-Gösgen) erreichen. Die markant sinkenden Gerichtsüberweisungen und die zunehmende Komplexität der Verfahren sprechen auf den ersten Blick durchaus für eine Reorganisation des Strafgerichtswesens in Richtung Konzentration und Spezialisierung. Regionalpolitische Überlegungen dürfen aber bei einer Evaluation der verschiedenen Möglichkeiten der Organisation nicht gänzlich unbeachtet bleiben. Regionale Gerichte in Strafsachen gewähren eine gewisse Bürgernähe und Vertrautheit der Bevölkerung mit den «eigenen» Richtern. Die Frage der Ausgestaltung der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit muss angesichts der vielen und grundlegenden Rechtsänderungen in diesem Bereich unseres Erachtens in absehbarer Zeit in der Tat näher geprüft werden. Ob allerdings die Zusammenführung der bisherigen regionalen Gerichte in ein einziges kantonales, erstinstanzliches Strafgericht, eine Reduktion der Anzahl Gerichte oder allenfalls die Schaffung z.B. eines spezialisierten Gerichts für Wirtschaftsstrafsachen die bessere Lösung darstellt sowie die Frage, wie diese Gerichte auszugestalten sind (Grösse des Spruchkörpers, Laienrichter, Kammern), bedarf umfangreicher Abklärungen. Um diese in Angriff zu nehmen, ist es jetzt noch zu früh. Zuerst müssen die Gerichte ein paar Jahre Erfahrungen sammeln mit den bereits umgesetzten und den laufenden Reformen. Auf Grund der sich dadurch nachhaltig abzeichnenden Arbeitsbelastung kann dann auf der Grundlage einigermaßen verlässlicher Zahlen und Fakten die notwendige Gesamtüberprüfung erfolgen. Diese kann frühestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der beiden eidgenössischen Prozessordnungen beginnen.

3.3 Anpassungen bei den erstinstanzlichen Zivilgerichten? Auch im Zivilrechtsbereich liegt eine Überprüfung nahe, sollten Veränderungen in der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit in Aussicht genommen werden. Nach unserer Auffassung müsste dann allerdings eine umfassende Überprüfung vorgenommen werden, so etwa im Hinblick auf eine denkbare Schaffung spezialisierter Gerichte (z.B. Handels- und Familiengerichte) und auf die Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung. Diese neue Prozess-

ordnung könnte bei der Beweiserhebung (z.B. Zeugeneinvernahmen) durchaus einen nicht unwesentlichen Mehraufwand für die Solothurner Gerichte mit sich bringen.

3.4 Zusammenfassung. Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, den Auftrag mit geänderten Wortlaut als erheblich zu erklären. Der geänderte Wortlaut soll eine umfassende Überprüfung der Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit – namentlich auch die Prüfung, ob und allenfalls in welchem Umfang die Anzahl der (Straf- und Zivil-) Gerichte der Amteien zu reduzieren ist – auf Grund von verlässlichen Erfahrungswerten der Gerichte mit den bereits eingeführten und laufenden Revisionsprojekten ermöglichen. Die Überprüfung kann und soll erst dann beginnen, wenn verlässliche Erfahrungswerte vorliegen, also frühestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der beiden schweizerischen Prozessordnungen (StPO, ZPO). Danach soll sie zügig innert einem Jahr abgeschlossen werden.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit umfassend zu überprüfen. Er prüft dabei namentlich, ob und allenfalls in welchem Umfang die Anzahl der (Straf- und Zivil-) Gerichte der Amteien zu reduzieren ist. Die Prüfung ist zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der beiden schweizerischen Prozessordnungen (StPO und ZPO) zu beginnen und innert einem Jahr abzuschliessen.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 21. Februar 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung mit folgendem geänderten Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit umfassend zu überprüfen. Er prüft dabei namentlich, ob und allenfalls in welchem Umfang die Anzahl der (Straf- und Zivil-) Gerichte der Amteien zu reduzieren ist.

c) Stellungnahme des Regierungsrat vom 4. März 2008 zum Änderungsantrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Yves Derendinger, FdP, Sprecher der Justizkommission. Der Auftrag mit dem durch die JUKO abgeänderten Wortlaut verlangt eine umfassende Prüfung der Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Damit sollen zunächst Entscheidungsgrundlagen geschaffen werden. Erst wenn diese Grundlagen vorliegen, kann darüber entschieden werden, ob an der Organisation etwas geändert werden soll. Mit der Erheblicherklärung des Auftrags ist also noch nicht entschieden, dass und in welchem Ausmass man Änderungen vornehmen wird. Unsere Richterämter funktionieren grundsätzlich gut. Es gibt aber gewisse Anhaltspunkte, die eine Überprüfung rechtfertigen. Erstens sind Strafverfahren unzweifelhaft massiv zurückgegangen, mit Ausnahme des Richteramts Tal-Gäu. Nach zwei Jahren seit Einführung der neuen Strafverfolgung ist die Zeit für eine Auswertung gekommen. Zweitens nehmen die Zivilverfahren weiterhin zu. Trotzdem können die Amtsgerichtspräsidenten anderer Amteien beim Richteramt Tal-Gäu aushelfen. Auch dies zeigt, dass Veränderungen im Gang sind und in diesem Bereich so oder so etwas gehen müsste. Drittens. Die Strafverfahren, die an die Gerichte gelangen und nicht durch den Staatsanwalt mit Strafverfügung erledigt werden, werden immer komplexer. Viertens. Andere Kantone kennen Handels- und Familiengerichte und damit eine Spezialisierung.

Eine Überprüfung ist also grundsätzlich nicht bestritten. Bei dieser Überprüfung müssen die Vorteile der Bürgernähe der Richterämter in den Amteien berücksichtigt werden. Allerdings bei grossen Wirtschaftsdeliktsfällen oder bei grösseren handelsrechtlichen Verfahren die Nähe des Richters nicht mehr so entscheidend. Eine Spezialisierung kann in diesen Bereichen zu einer Verbesserung führen. Ich sage bewusst «kann», weil ich das Resultat der Überprüfung nicht vorwegnehmen will. Die einzige Differenz liegt noch in der Frage, in welcher Zeit die Überprüfung stattfinden soll. Nach dem Zeitplan des Regierungsrats würde das Resultat frühestens Anfang 2013 vorliegen. Kommt es auf Bundesebene zu Verzögerungen, was nicht ganz ausgeschlossen ist, würde das Ganze noch länger dauern.

Die JUKO ist grossmehrheitlich der Ansicht, die Überprüfung könne bereits jetzt an die Hand genommen werden. Die vom Regierungsrat ins Feld geführten Änderungen und Neuerungen führen zweifellos zu einer Mehrbelastung bei den Gerichten, weil neue Prozessordnungen anzuwenden sind. Das hat aber vor allem eine zeitliche Komponente und betrifft in erster Linie die Verfügbarkeit der Gerichtsmitarbeiter für eine Mitarbeit in einer allfälligen Arbeitsgruppe. Aber auf eine grundsätzliche Überprüfung der Gerichtsorganisation haben diese Änderungen keinen Einfluss. Die Einführung der eidgenössischen Prozessordnungen betrifft zwar den Ablauf bei den einzelnen Gerichten, nicht aber die Organisation der erstinstanzlichen Gerichte. Ob die neuen Prozessordnungen in den Richterämtern oder eventuell mit Spezialgerichten umgesetzt werden sollen, ist für die Überprüfung nicht entscheidend. Auch die

Fallzahlen an den Gerichten und die Frage einer Spezialisierung hängen nicht von den eidgenössischen Prozessordnungen ab. Die Überprüfung kann also losgelöst von den Änderungen und Neuerungen durchgeführt werden. Wir erwarten ja nicht bereits nach zwei Monaten ein Resultat, aber innerhalb eines Jahres sollte es möglich sein. In diesem Sinn beantragt die JUKO Erheblicherklärung des Vorstosses mit geändertem Wortlaut.

Die FdP-Fraktion folgt den Argumenten der JUKO und wird den Vorstoss mit dem geänderten Wortlaut erheblich erklären.

Urs Huber, SP. Ich kann vorneweg bekannt geben, dass die Fraktion SP/Grüne den Antrag der Justizkommission unterstützen wird. Er erlaubt eine umfassende und rasche Prüfung der Organisation und Strukturen der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit im Kanton Solothurn. Für uns gibt es vier Punkte, weswegen Handlungsbedarf angezeigt ist. Es sind die sinkenden Fallzahlen im Strafgerichtsbereich bei den Amtsgerichten. Der Rückgang ist viel massiver, als angenommen worden war. Zweitens das quasi Versprechen des Justizdirektors, der mehrmals erklärt hat, man warte zwei Jahre und werde dann schauen. Diese zwei Jahre sind vorbei. Drittens brauchen wir eine Professionalisierung insbesondere bei Wirtschaftsfällen. Das heutige System ist für betroffene Richter und Richterinnen teilweise schon fast eine Zumutung. Es sagt niemand, die Amtsgerichte würden schlecht arbeiten, aber wir wissen, dass bei einem grossen Fall das System ans Limit oder je nach dem bereits darüber hinaus stösst. Viertens ist auch nötig oder gut zu überprüfen, wo welches Personal am besten eingesetzt wird.

Offensichtlich ist auch der Regierungsrat der Meinung, dass dieser Auftrag eigentlich Sinn macht. Auch er denkt wohl, man sollte etwas ändern. Aber dann kommt das grosse Aber in der Form von später. Später, weil zuerst die schweizerische Strafprozessordnung abzuwarten ist; später, weil die schweizerische Zivilprozessordnung abgewartet werden muss; später, weil dieses und jenes kommt, und noch später sollen wir dann noch zwei Jahre warten. Das erinnert mich an «Warten auf Godot». Dann sind wir schon bald im Jahr 2015, 10 Jahre nach der Einführung der neuen Staatsanwaltschaft. Wir zentralisieren heutzutage die Notfälle, haben aber zwei gleiche Gerichte in Sichtweite, was schon etwas merkwürdig ist. Im Zeitalter, da man Notfälle zentralisiert, ist schwer zu verstehen, wieso die Organisation von Gerichtsfällen nicht überprüft werden soll. Wir schlagen mit diesem Auftrag keine sofortige Operation vor, aber wenigstens eine Untersuchung. Wir glauben, dass Handlungsbedarf vorhanden ist. Nun ist es so, dass wir mit dem Beschlusstext der Regierung schon die Voruntersuchung auf den St. Nimmerleinstag verschieben würde. Das wollen wir nicht. Wir wollen jetzt wissen, ob es Handlungsbedarf gibt.

Wir wollen jetzt wissen, ob es Sinn macht, Veränderungen vorzunehmen. Dann können wir immer noch entscheiden, ob wir etwas unternehmen wollen, was wir unternehmen wollen und wann wir etwas unternehmen wollen. Zu diesem Zeitpunkt können wir auch berücksichtigen, ob es Dinge gibt, die das System überfordern. Wir wollen mit dem Auftrag ja schliesslich das Gerichtswesen verbessern und nicht eine unnötige Reorganisisitv veranstalten.

Der Regierungsrat schreibt, unsere Amtsgerichte seien schon 175 Jahre alt. Wir wollen alle, dass sie noch viel älter werden. Aber vielleicht ist es nötig, sie den heutigen veränderten Anforderungen anzupassen. Darum braucht es diesen Auftrag, darum braucht es den Auftrag in der Variante der Justizkommission. Sonst warten wir noch bis zum jüngsten Gericht. Stimmen Sie deshalb dem Vorstoss zu!

Bruno Oess, SVP. Die SP will den Regierungsrat beauftragen, die Vor- und Nachteile einer Konzentration der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit zu überprüfen. Gleichzeitig sei zu prüfen, ob die Anzahl Amtsgerichts bzw. erstinstanzlicher Zivilgerichte reduziert werden könnte. Der Regierungsrat, das Obergericht und die Gerichtsverwaltung haben nichts gegen eine Überprüfung. Machen wir sie aber bitte im Zeitplan der Bundesgesetzgebung und nicht aus dem Bauch heraus, auch wenn es St. Nimmerleinstag wird. Wir müssen uns nach den Gesetzgebungsprojekten des Bundes in den Bereichen der Gerichtsorganisation und Verfahren ausrichten, sonst gibt es ein Flickwerk, was uns wesentlich mehr kosten würde, als wenn wir jetzt durch die laufenden Umstellungen zugegebenermassen in suboptimal bewährten Systemen die notwendigen Erkenntnisse sammeln und dann fundiert durch neue Erkenntnisse an die notwendigen Restrukturierungen herangehen. Der Zeitplan Bund-Kanton zeigt, dass laufend oder rollend nach Inkrafttreten mehrerer Prozessordnungen auf den 1. Januar 2010 die kantonalen an die schweizerischen Gesetzgebungen angepasst werden müssen. Grundlegende Auswirkungen der Arbeitsabläufe und der Zeitaufwand – nicht die Anzahl Fälle – sind noch nicht bekannt. Die Fraktion SVP lehnt den Antrag der JUKO ab und stimmt dem Antrag des Regierungsrats im ursprünglichen Wortlaut zu.

Thomas Müller, CVP. Der Sprecher der JUKO hat, soweit er den Inhalt des Geschäfts erläutert hat, das Wichtigste bereits gesagt. In drei Punkten herrscht Konsens. Erstens hat niemand etwas dagegen, die Strukturen der Strafgerichtsbarkeit regelmässig zu überprüfen. Die Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell, die damit verbundene abnehmende Geschäftslast der Strafgerichte und die zunehmende

Komplexität der einzelnen Straffälle sind drei gute Gründe, die jeder für sich bereits eine Überprüfung der Strukturen rechtfertigten. Zweitens. Aufgrund der zahlreichen, noch nicht ganz verdauten und teilweise erst kommenden Revisionsprojekte wie die StPO-Reform sollten jetzt noch keine strukturellen Änderungen vorgenommen werden. Eine Konzentration auf ein einziges zentrales Strafgericht beispielsweise hätte massive personelle oder regionalpolitische Folgen. Da müssen wir vorsichtig sein. Drittens möchten wohl alle eine möglichst effiziente und professionelle Strafgerichtsbarkeit. Es stellt sich somit die einzige Frage, ob die Strukturen bereits heute oder erst dann überprüft werden sollen, wenn die grossen Revisionsprojekte abgeschlossen sind. Meines Erachtens machen Überprüfungen wenig Sinn, solange sich die Parameter noch ändern können. Gerade bei der StPO- oder auch bei der ZPO-Reform gibt es noch einige Fragezeichen, welche die Verfahren verlängern oder sogar zu zusätzlichen Verfahren führen könnten. Die Protokollierung von Zeugenaussagen und die Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems usw. könnten die Verfahren und somit auch die Auslastung der Gerichte erheblich beeinflussen. Bereits heute zu überprüfen wäre ein Unsinn, denn dann können wir in ein paar Jahren die Arbeit noch einmal machen. Auf Stufe Gericht haben wir keinen akuten Handlungsbedarf. Die erstinstanzlichen Gerichte funktionieren zurzeit gut. Gewisse Probleme haben wir demgegenüber im Bereich der Strafuntersuchung; das konnte man letzthin auch den Zeitungen entnehmen. Um diese geht es aber bei diesem Auftrag nicht, sondern lediglich um die Gerichtsbarkeit. Wenn man jetzt schon die nächste umfassende Reform aufgleist, kommen die Gerichte nie zur Ruhe. Eigentlich sollten sie ja richten und sich nicht andauernd mit strukturellen Änderungen befassen müssen.

Die CVP/EVP-Fraktion ist aus diesen Gründen grossmehrheitlich mit einer Gegenstimme bei zwei Enthaltungen für Erheblicherklärung mit dem Wortlaut des Regierungsrats. Dieser hält konkret ein Anfangs- und ein Enddatum für die Überprüfung fest. Die Überprüfung wird somit nicht auf den St. Nimmerleinstag verschoben, wie gesagt worden ist.

Reiner Bernath, SP. In der letzten Session tönte es von der Regierungsbank her, ich hätte mich in ein neues Hobby verbissen. In diesem Sinn wäre es direkt langweilig, wenn ich nichts zu diesem Geschäft sagen würde. Wir können getrost dem Vorschlag der Justizkommission zustimmen. Der Kanton Solothurn muss das Rad ja nicht neu erfinden: Die Kantone Baselland, Schaffhausen und Zug kennen bereits ein erstinstanzliches Strafgericht. Ich erwarte vom Regierungsrat, dass er die Erfahrungen dieser Kantone berücksichtigt, das ist schon heute möglich, dazu braucht er nicht zwei Jahre zu warten. Im Kommentar ist mir ein Satz unter 3.2 sauer aufgestossen. «Bei sogenannten grossen Fällen liegt nach aller Erfahrung der Gerichte die Problematik kaum je im Gerichtsbereich, sondern im vorgerichtlichen Untersuchungsstadium.» Das sagen die Gerichte, und es ist nachweislich falsch. Der grosse Fall Vera/Pevos beweist, dass das Gegenteil wahr ist. Das Obergericht hat den Rekurs der Staatsanwaltschaft gutgeheissen, das Erstgericht hätte die Anklageschrift mitnichten zurückweisen dürfen. Mit andern Worten, das vorgegerichtliche Untersuchungsstadium ist korrekt abgelaufen. Was sagen aussenstehende Experten dazu? Ich zitiere den renommierten Freiburger Staatsrechtsprofessor Franz Riklin zum Fall Roschacher: «Die Diskussion um die Staatsanwälte geht an den echten Problemen vorbei. Das Hauptproblem ist, mit den heutigen Ressourcen und Verfahrensformen ist es nicht möglich, die Wirtschaftskriminalität wirksam zu bekämpfen.» Auf den Kanton Solothurn bezogen heisst dies die Verfahrensformen zu vereinfachen, mit einem einzigen erstinstanzlichen Strafgericht. Ich wage zu behaupten, dass die heutigen finanziellen Ressourcen genügen würden. Die Lösung wäre besser und vielleicht sogar günstiger zu haben als mit den heutigen verzettelten Strukturen. Wir müssen heute anfangen und dürfen das Problem nicht bis ins Jahr 2010 oder länger hinausschieben. Ist es der Regierung wirklich ernst, etwas zu verbessern? Der Clou ist, dass sie einmal mehr ein Argument des Kantons als Kanton der Regionen bemüht; ein absolutes Killerargument für jede Veränderung. Die Solothurner Regionen sind definitiv zu klein, der ganze Kanton könnte sogar zu klein sein für eine effiziente Strafgerichtsbarkeit. Unser Auftrag will, dass in unserem Kanton in Sachen erstinstanzlicher Gerichte rasch etwas geht.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich habe meiner Fraktion versprochen, in diesem Geschäft ruhig zu bleiben und den Emotionen nicht freien Lauf zu lassen, obwohl sich gewisse Mehrheitsverhältnisse drohend ankünden. Wir sind mit der Justizkommission in der Sache einig, die Regierung hätte aber gerne etwas mehr Zeit als nur gerade ein Jahr. Ich würde es sehr begrüssen, wenn Sie diesem Anliegen Rechnung tragen könnten. Der wichtigste Grund ergibt sich aus der Vielzahl von Reformen, die im Justizbereich durchgeführt wurden oder noch bevorstehen: neue Strafverfolgung, Allgemeiner Teil Strafrecht, eidgenössische Strafprozessordnung, Zivilprozessordnungen, die auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten sollen. Das sind alles gute, notwendige Änderungen, im Ganzen aber ein grosses Paket, das mit sehr viel Aufwand verbunden ist, auch für das Personal, das neben dem Tagesgeschäft auch die Projekte umsetzen muss. Jedes Projekt muss eingespielt und ausgetestet werden, bis es in der Praxis wirklich funktioniert.

Auf keinem Gebiet ist in den letzten fünf, zehn Jahren so viel geändert worden wie im Justizwesen. «Warten auf Godot» oder aufs Jüngste Gericht: Dies zu sagen ist schon aus diesem Grund nicht am Platz. Wir haben viel, ja sogar zu viel auf einmal geändert. Den Vorwurf weise ich also zurück. Irgendeinmal kann auch Reformstress entstehen, so dass die Betroffenen aus lauter Reformen nicht mehr wissen, wo ihnen der Kopf steht. Es ist nicht klug und könnte sich verhängnisvoll auswirken, noch während der Umsetzung beschlossener Reformprojekte bereits neue Änderungen zu diskutieren und einzuleiten. Es kann heute niemand genau sagen, wie sich die eidgenössischen Prozessordnungen, die voraussichtlich auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten, auf den Justizalltag auswirken. Es wird nicht mehr Fälle geben, aber es wird neue Prozessvorschriften geben, die andere Prozesshandlungen verlangen, was sich auf die Arbeit der Gerichte auswirken wird, ebenso auf die Arbeitsbelastung. Wir können heute auch nicht abschliessend sagen, wie sich der Allgemeine Teil des Strafrechts auf die Arbeit der Gerichte und der Strafverfolgung auswirken wird. Das kann man erst aufgrund von Erfahrungen über eine gewisse Zeitspanne sagen, und man wird auch erst dann sagen können, ob es neue Gerichte braucht, welche Gerichte vernünftigerweise neu geschaffen werden müssen. Wir verschieben die Sache nicht auf irgendwann einmal, sondern nennen Zeitvorgaben, die wir auch einhalten werden. Ich bitte Sie, den Auftrag im Sinn des Regierungsrats zu überweisen.

Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission	49 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	37 Stimmen

Für Erheblicherklärung gemäss Antrag Justizkommission	68 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Prüfung der Neuorganisation erstinstanzlicher Strafgerichtsbarkeit» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit umfassend zu überprüfen. Er prüft dabei namentlich, ob und allenfalls in welchem Umfang die Anzahl der (Straf- und Zivil-) Gerichte der Amteien zu reduzieren ist.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.50 Uhr unterbrochen.

A 101/2007

Auftrag überparteilich: Gleichbehandlung der Staatsangestellten beim Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 4. Juli 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Oktober 2007:

1. Vorstosstext.

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung 2009-2011 eine Gleichbehandlung des Spitalpersonals innerhalb der Solothurner Spitäler AG für Beiträge an die familienergänzende Betreuung sicherzustellen.
2. Für den Zeitraum ab 1.7.2007-31.12.2008 wird der Regierungsrat beauftragt, mit der Solothurner Spitäler AG dafür zu sorgen, dass allfällige Benachteiligungen des Spitalpersonals gegenüber dem übrigen Staatspersonal ausgeschlossen werden.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, mit den Sozialpartnern innerhalb der GAVKO Vertragsverhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel der Aufnahme einer allgemeinen Regelung der finanziellen Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung im GAV.

2. *Begründung.* Der Kantonsrat bewilligte am 27. Juni 2007 einen Verpflichtungskredit von 500'000 Franken für die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern der Staatsangestellten für die Jahre 2008 und 2009. Nicht alle Angestellten, die dem Staatspersonalgesetzes unterstellt sind, profitieren gleichermassen von diesen finanziellen Beiträgen.

Einem Teil der Angestellten der Solothurner Spitäler AG steht eine spitalinterne Kinderkrippenlösung zur Verfügung, andere Spitalangestellte haben keine internen Kindertagesstätten oder lassen ihre Kinder ausserhalb des Spitalangebotes betreuen. Es sind daher sofort Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Solothurner Spitäler AG zu prüfen und umzusetzen, welche eine Gleichbehandlung aller Spitalangestellten gewährleisten. Auch sind entsprechende Bestimmungen in der nächsten Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

Bei der heutigen Regelung der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung handelt es sich um Lohnzulagen. Lohnzulagen sollten eigentlich Inhalt des GAV sein. Im Rahmen der Gleichbehandlung des gesamten Staatspersonals resp. des dem GAV unterstellten Personals ist eine Regelung im GAV zu prüfen. Wir fordern den Regierungsrat auf mit den Vertragspartnern entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Wir unterstützen grundsätzlich die dargestellte Stossrichtung einer Gleichbehandlung aller Angestellten, die dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV, BGS 126.3) unterstehen, wobei eine Gleichbehandlung nicht unbedingt ein identisches Modell bedeuten muss. Bei einer künftigen Lösung für die Solothurner Spitäler AG darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Rahmenbedingungen in den Spitälern mit 24 Stundenbetrieb, festen Dienstplänen und einem Frauenanteil von zur Zeit rund 77% anders sind als in der Verwaltung. Dies ist auch der Grund, weshalb die Spitäler ihren Mitarbeitenden, lange bevor dies in der Verwaltung überhaupt ein Thema war, zu günstigen Konditionen Krippenplätze angeboten haben, allerdings nur für Kinder im Vorschulalter. Die Solothurner Spitäler AG betreibt im Kantonsspital Olten, im Bürgerspital Solothurn und auf dem Allerheiligenberg je eine Kinderkrippe. Diese Krippen stehen allen Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG, unabhängig vom Einsatzort, zur Verfügung. Im Spital Grenchen betreibt ein selbständiger Verein die Kinderkrippe Teddybär, wo 10 Plätze für Kinder von Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG zur Verfügung stehen, und die Mitarbeitenden der Psychiatrischen Klinik Solothurn können zudem das Angebot der Krippe der Kantonalen Behindertendienste Solothurn nutzen. Für die Mitarbeitenden des Spitals Dornach besteht zur Zeit noch kein Angebot.

Mit der Annahme der Vorlage am 27. Juni 2007 wurde die Basis geschaffen, um auch die Angestellten der Verwaltung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung zu unterstützen. Die hinsichtlich der Gleichbehandlung im Spitalbereich noch bestehenden Lücken gilt es zu schliessen. Wir legen dafür folgendes Vorgehen fest:

3.1 *Zu Ziffer 1:* Der Regierungsrat setzt eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Personalamtes ein, mit dem Auftrag, bis Ende 2008 eine Lösung auszuarbeiten, welche ab 2009 in den Leistungsauftrag der Solothurner Spitäler AG (SoH) einfließt. In der Arbeitsgruppe sollen neben dem Personalamt auch die SoH und das DDI (Spitalamt) vertreten sein.

3.2 *Zu Ziffer 2:* Für das Staatspersonal tritt die neue Regelung für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Auf den selben Zeitpunkt soll bis Ende 2008 für alle Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG, welche die bestehenden Kinderkrippen der Spitäler nicht nutzen können, dieselbe Regelung gemäss Kantonsratsbeschluss vom 27. Juni 2007 gelten wie für das Staatspersonal. Auf den 1. Januar 2009 soll dann die Lösung aus der neuen Leistungsvereinbarung gemäss Ziffer 1 in Kraft treten. Die im Jahr 2008 für die Gleichbehandlung zusätzlichen anfallenden Kosten sind im Globalbudget der Solothurner Spitäler AG nicht enthalten und müssen demzufolge mittels Nachtragskredit bewilligt werden, sofern das Globalbudget Ende 2008 überschritten wird. Die Solothurner Spitäler AG wird mit der Umsetzung beauftragt.

3.3 *Zu Ziffer 3:* Bei der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung handelt es sich nicht primär um eine Lohnzulage, sondern um eine personalpolitische Massnahme, die der Steigerung der Attraktivität des Staates als Arbeitgeber dient. Unter dieser Betrachtungsweise kann die Massnahme nicht als Gegenstand des Gesamtarbeitsvertrages angesehen werden und ist demnach auch nicht sozialpartnerschaftlich auszuhandeln, sondern vom Arbeitgeber zu erlassen.

Ziff. 1 und 2 können somit unverändert erheblich erklärt werden, Ziff. 3 ist entsprechend anzupassen.

4. *Antrag des Regierungsrats.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung 2009-2011 eine Gleichbehandlung des Spitalpersonals innerhalb der Solothurner Spitäler AG für Beiträge an die familienergänzende Betreuung sicherzustellen.

Für den Zeitraum ab 1.7.2007 – 31.12.2008 wird der Regierungsrat beauftragt, mit der Solothurner Spitäler AG dafür zu sorgen, dass allfällige Benachteiligungen des Spitalpersonals gegenüber dem übrigen Staatspersonal ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzgeberisch tätig zu werden mit dem Ziel der Schaffung einer allgemeinen Regelung der finanziellen Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 14. November 2007 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kurt Bloch, CVP, Sprecher der Finanzkommission. Ich habe vorhin zu lange geredet und möchte die Effizienz des Parlaments nicht beeinträchtigen, deshalb bleibe ich jetzt an meinem Platz. Bereits am 27. Juni 2007, bei der Bewilligung eines Verpflichtungskredits von einer halben Million Franken an die familienergänzende Betreuung der Kinder von Staatsangestellten, haben wir festgestellt, dass im Spitalbereich verschiedene Angebote offeriert werden. Eine einheitliche Lösung für die Spitäler und Gleichbehandlung mit den angeschlossenen Betrieben ist nötig. Grundsätzlich geht der Auftrag in die richtige Richtung. Der Regierungsrat schlägt deshalb Erheblicherklärung vor, aber mit geändertem Wortlaut. Die Änderung betrifft Punkt 3 des Auftrags, der verlangt, dass der Regierungsrat mit den Sozialpartnern innerhalb der GAVKO Vertragsverhandlungen aufnimmt mit dem Ziel, eine allgemeine Regelung der finanziellen Unterstützung in den GAV aufzunehmen. Die Forderung wird damit begründet, dass es sich bei der heutigen Regelung um Lohnzulagen handle, Lohnzulagen aber sollten im GAV enthalten sein und dort geregelt werden. Wenn ein Betrieb, sei dies im privaten oder im öffentlichen Sektor, sich entschliesst, Kinderkrippen usw. zu führen, handelt es sich um eine personalpolitische oder betriebliche Massnahme. Man will den Arbeitgeber attraktiver machen und dafür sorgen, dass man besseres Personal rekrutieren kann. Der Regierungsrat stellt fest, es handle sich nicht um Lohnzulagen, demzufolge gehöre die familienergänzende Betreuung nicht in den GAV. Er gibt auch zu bedenken, dass dem GAV Tausende von Staatsangestellten unterstellt sind. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den Wortlaut von Punkt 3 zu ändern. Er will gesetzgeberisch tätig werden mit dem Ziel der Schaffung einer allgemeinen Regelung. Die Finanzkommission unterstützt den Antrag des Regierungsrats, ebenso die CVP/EVP-Fraktion.

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Der Verpflichtungskredit von 500'000 Franken wurde bewilligt. Nicht alle dem Staatspersonalgesetz unterstellten Personen profitieren aber gleichermassen. Im Spitalbereich gibt es verschiedene Angebote, und es gibt Spitäler ohne Betreuungsangebote. Der Regierungsrat sieht die lückenhafte Gleichbehandlung des Personals im Spitalbereich ein und ist gewillt, in Zusammenarbeit mit dem Personalamt, der Spital AG und dem Departement des Innern eine Lösung auszuarbeiten, die in die Leistungsvereinbarung 2009–2011 der Spitäler AG einfließen sollte. Wir finden das gut. Erfreulicherweise ist der Regierungsrat auch bereit, ab Januar 2008 den Angestellten der Solothurner Spitäler, die noch keine Kinderkrippenplätze zur Verfügung haben, eine Übergangslösung anzubieten. Hingegen will der Regierungsrat keine Regelung im GAV, wie wir sie in unserem Auftrag fordern. Die vorgeschlagene Formulierung des Regierungsrats zu Ziffer 3 ist für uns zu vage und dient einer übersichtlichen und transparenten Personalgesetzgebung nicht. Wir lehnen deshalb diese Formulierung ab. Unseres Erachtens sind Krippenangebote Teil personalrechtlicher Normen. Es handelt sich um Lohnzulagen, und solche gehören in den GAV. Es macht Sinn, Beiträge an familienergänzende Kinderbetreuung einheitlich zu regeln, alle dem Staatspersonalgesetz unterstellten Personen gleich zu behandeln und die Kostenbeiträge im Gesamtarbeitsvertrag zu verankern. Deshalb verlangen wir vom Regierungsrat, mit den Sozialpartnern innerhalb der GAVKO Verhandlungen aufzunehmen. Die Fraktion SP/Grüne ist für Erheblicherklärung, hält aber an der ursprünglichen Auftragsformulierung fest.

Heinz Müller, SVP. Ungleichbehandlungen beim Personal sind immer stossend und können von der SVP auch nicht unterstützt werden. Trotzdem müssen wir in diesem Saal wieder einmal mehr die Bösen sein. Wir lehnen die ganze Angelegenheit, auch den Vorschlag des Regierungsrats, ab. Warum? Die Kosten sind in dieser ganzen Geschichte wieder einmal aussen vorgelassen, aber vorauseilend spricht die Regierung bereits 2008 von einem Nachtragskredit. Das entspricht nicht dem finanzpolitischen Verständnis der SVP, wir können es daher nicht unterstützen. Dann darf man eines nicht vergessen: Wieder wird der Druck auf die Wirtschaft erhöht, ebenfalls solche Einrichtungen einzuführen. Wer solches anstrebt, musste noch nie Aufträge zu konkurrenzfähigen Preisen erkämpfen. Das Wort erkämpfen ist hier richtig am Platz. Mit solchen Kostentreibern wird die Konkurrenzfähigkeit vor allem für kleinere und mittlere Betriebe gefährdet. Solcher Signalwirkung muss sich die Politik bewusst sein. Man sieht dies auch zum Beispiel am Teuerungsausgleich, an dem sich nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Wirtschaft orientieren muss. Ungleiche Behandlung ist nicht zu unterstützen, aber wir denken trotzdem, dass andere Lösungen dazu führen müssten, den Angestellten das Problem zu erleichtern. Wenn man, und das sieht man auch im Auftrag bzw. in der Stellungnahme des Regierungsrats, bereits auch von der Verwal-

tung redet, dass die familienergänzende Kinderbetreuung eingeführt werden soll – das finden Sie auf Seite 2 im 2. Absatz –, geschieht dies offenbar nach dem Motto, dass, wenn man jemanden den kleinen Finger gibt, plötzlich die ganze Hand weg hat. Die SVP lehnt den Auftrag und den Antrag des Regierungsrats aus diesen Gründen ab.

Annekäthi Schluep, FdP. Unsere Fraktion stimmt dem abgeänderten Auftrag zu. Nachdem wir bereits am 27. Juni letzten Jahres dem Verpflichtungskredit zugestimmt haben, ist es eine logische Folge, jetzt auch diesem Auftrag zuzustimmen. Familienergänzende Betreuungsangebote erhöhen die Attraktivität eines Arbeitsplatzes, gerade auch für Frauen. Wie die CVP sind auch wir der Meinung, es könne keine vollständige Gleichschaltung geben. Es handelt sich nicht um einen Lohnbestandteil, sondern kann auf dem Verordnungsweg eingeführt werden. Heinz Müller, es gibt auch in der Wirtschaft sehr viele gute Beispiele, da Unternehmen Krippen mit recht namhaften Beträgen unterstützen, damit ihre Angestellten ihre Kinder betreuen lassen können.

Beat Käch, FdP. Für die Verbände und die Staatsangestellten ist eine familienergänzende Kinderbetreuung wichtig und muss geregelt werden. Das gehört zu einem fortschrittlichen Arbeitgeber. Dabei sind alle Staatsangestellten gleich zu behandeln. Gemäss den Punkten 1 und 2 ist dies der Fall, und dafür danken wir der Regierung. Ob GAV-Materie oder nicht, ist umstritten. Wir glauben, dass es eher GAV-Materie ist; personalpolitische Fragen gehören grundsätzlich zu GAV-Lohnfragen. Wir hätten die Frage, ob die Unterstützung familienergänzender Kinderbetreuung ein Lohnbestandteil ist oder nicht, gerne sozialpartnerschaftlich geregelt. Wir hätten daran gerne mitgearbeitet und wären uns sicher einig geworden. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse können wir dem Antrag des Regierungsrats zustimmen, gesetzgeberisch tätig zu werden. Andererseits gibt es so eine zusätzliche Verordnung. Wir sind zurzeit daran, Hunderte von Verordnungen im GAV zu überprüfen, aufzuheben oder in neues Verordnungsrecht zu überführen. Nun schaffen wir wieder eine neue Verordnung, dabei hätte man es auch in den GAV nehmen können.

Heinz Müller, vielfach ist es gerade umgekehrt, indem sich der Staat der Wirtschaft anpassen muss. Du würdest staunen, wie viel Teuerung in der Wirtschaft und wie viel in der öffentlichen Hand letztes Jahr ausbezahlt worden ist.

Philippe Hadorn, SP. Es ist zu begrüßen, dass die Regierung mit Worten bekräftigt und auch mit Taten, die sie in Aussicht stellt, dass sie die Gleichbehandlung in der Familienförderung ernst nehmen will. Wir werden in den nächsten Monaten effektiv grundsätzlich darüber diskutieren müssen, ob die familienergänzende Kinderbetreuung eher eine staatliche Aufgabe oder eine Wirtschaftsaufgabe ist oder ob sie von der eigenen Familie bestritten werden soll. Darin gehen die Meinungen im Moment offenbar auseinander. Unbestritten ist aber die Einsicht, dass es in dieser Richtung etwas braucht. Da ist es schon speziell, wenn man in einer konkreten Situation verlangt, die Wirtschaftsverantwortlichkeit herauszunehmen, so wie es auch falsch wäre zu sagen, es sei kein privater Beitrag zu leisten. Ich denke, da gibt es Lösungen zu erarbeiten und einen Weg zu finden, statt schon Präjudizien zu schaffen. Warum die Regierung jetzt plötzlich davon absehen will, mit den offiziellen Vertragspartnern innerhalb der GAV-Koordination zweckmässige Lösungen auszuhandeln, ist mir schleierhaft. Bedeutend wichtigere, teilweise auch unwichtigere Themen sind mit der Absicht an die Sozialpartner zur Regelung im GAV delegiert worden. Jetzt dieses Stück herauszubrechen macht keinen Sinn. Ich werde dem ursprünglichen Auftrag zustimmen. Er sieht eine partnerschaftliche Lösung mit den Sozialpartnern vor, wie es die Gewerkschaften schon immer gelebt und gefordert haben.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Die Fraktion SP/Grüne hält am Wortlaut ihres Auftrags fest.

Abstimmung

Für den Auftrag Fraktion SP/Grüne	27 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	58 Stimmen
Für Erheblicherklärung gemäss Antrag Regierungsrat	71 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

A 103/2007

Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Jugendschutz im Bereich Pornographie

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 4. Juli 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. September 2007:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen bezüglich Jugendschutz im Bereich von Pornographie einzuleiten. Vor allem soll der Handlungsbedarf im Verantwortungsbereich des Bildungs- und Kulturdepartements (Schulen) geklärt und angegangen werden. Aber auch Werbeverbote für kommerzielle Sexangebote sollen geprüft werden.

2. *Begründung.* Die technologische Revolution hat auch eine Menge von Missbrauchsmöglichkeiten generiert. Die Porno- wie auch die Werbeindustrie nützt diese schamlos aus und kümmert sich nicht um Folgeschäden. Auf ihrer Jagd nach Marktanteilen und Einschaltquoten unterstützen auch manche Medien den Trend zu einer Sexualisierung der Gesellschaft.

Zu den Folgeschäden dieser Entwicklung gehört eine Zunahme der Pornosüchtigen. Abgesehen von der menschlichen Problematik verursacht dies auch grosse volkswirtschaftliche Kosten aufgrund einer Vielzahl sozialer Probleme, angefangen bei Problemen am Arbeitsplatz, oft mit eingeschränkter Arbeitsleistung, bis hin zu Beziehungsproblemen und den Folgekosten zerbrochener Familien.

Die in Werbung und Medien geförderte Sexualisierung der Gesellschaft, die Darstellung der Sexualität als ein von Beziehungen losgelöstes Konsumgut, führt zu einem Verlust tragender Werte. Dies hat auf unsere Jugend und somit auf die Zukunft unserer Gesellschaft verheerende Auswirkungen.

Erfahrungen mit Primarschülern, welche auf ihren Handys harte Pornographie austauschen, aber auch Berichte über die Zunahme sexueller Gewalt unter Minderjährigen sind nur zwei aktuelle Entwicklungen, die auch in der Öffentlichkeit für Aufruhr sorgten und den Handlungsbedarf in dieser Thematik aufzeigen.

Die Zeit ist reif, diese problematischen Entwicklungen nicht einfach hinzunehmen. Es braucht den politischen Willen Schranken zu setzen. Da Einzelmassnahmen bei einer derart komplexen gesellschaftlichen Problematik wenig Erfolg versprechend sind, braucht es eine umfassende Betrachtungsweise und einen speziellen Fokus auf Jugendschutz und pädagogische Massnahmen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Gesellschaftlicher Hintergrund.* Mit seinen Bildern «Das Frühstück im Freien» oder «Olympia» sorgte Edouard Manet 1863 und 1865 für einen Skandal. Zeitgenossen glaubten, Bilder wie diese verstiesse gegen die guten Sitten und könnten die Moral der Bürger negativ beeinflussen. Befürchtungen wie diese auf der einen Seite und die Freiheit der Bürger auf der anderen bilden ein Spannungsverhältnis, mit dem wir – angesichts der Medienvielfalt – bedeutend konfrontiert sind. Zur Diskussion stehen heute Zeitschriften, Musik, CDs, Video-Clips, Filme usw. Die Bilder Manets verdeutlichen, dass wir uns immer vor dem jeweiligen gesellschaftlichen Hintergrund bewegen. Was als Pornographie verstanden wird, ändert sich mit dem gesellschaftlichen Wandel, und ebenso ändern sich die Vorstellungen, was als jugendgefährdend angesehen wird.

3.2 *Gesetzliche Grundlagen.* Die Freiheit der Meinungsäusserung, der Information, der Presse, der Wissenschaft und der Kunst ist in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV Artikel 16, 17, 20 und 21 verankert; SR 101). In unserem demokratischen Verständnis wird die Zensur zunächst abgelehnt. Die Medien geniessen grundsätzlich Freiheit. Artikel 11 BV besagt, dass Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz auf Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung geniessen. Der Schutz vor Unversehrtheit lässt erheblichen Interpretationsspielraum. Neben individuell unterschiedlichen Auffassungen darüber, welche Inhalte geeignet sind, den Reifeprozess zu stören, ändern sich diesbezügliche Vorstellungen mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen. Heutzutage begegnen uns nackte Menschen in vielen Filmen und Werbespots zur Hauptsendezeit. Werbung ist Teil der nach Artikel 27 BV geschützten Wirtschaftsfreiheit und darf nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Wohl, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit, die Gesundheit und die öffentliche Moral oder Treu und Glauben im Geschäftsverkehr gefährdet sind. Eine kantonale Einschränkung der Werbefreiheit im Bereich von Sexangeboten, die über die Kriterien des Kinder- und Jugendschutzes hinausgeht, ist nicht praktikabel und auch nicht durchsetzbar.

Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und der «Indizierung» (Zensur) können immer nur vor dem aktuellen gesellschaftlichen Hintergrund diskutiert werden. Absolute Richtlinien zu finden ist schwierig, deshalb gilt es, einen gesellschaftlichen Minimalkonsens herzustellen.

3.3 Kinder- und Jugendschutz. Wir sind der Auffassung, dass Heranwachsende vor schädigenden Einflüssen zu schützen sind. Hingegen kann ein demokratischer Staat gesellschaftliche Entwicklungen nur sehr bedingt beeinflussen. Der Bund und der Stand Solothurn bauen auf einem Staatsverständnis auf, das nicht alle Lebensbereiche des Privaten regelt, sondern nur dort Regelungen trifft, wo eine staatliche Einmischung nötig ist. Insbesondere der Schule und dem Departement für Bildung und Kultur sind in diesem Bereich noch mehr Grenzen gesetzt. Die Erziehungsverantwortung für die Kinder und Jugendlichen liegt bei den Eltern. Die Schule hat die Privatsphäre der Eltern wie auch der Kinder und Jugendlichen zu respektieren. Sie wirkt in ihrem Rahmen ergänzend zur Erziehung der Eltern.

Diesem Staatsverständnis liegt zu Grunde, dass die Schweiz auch kein Kinder- und Jugendschutzgesetz, keine Prüfstelle und keinen Index jugendgefährdender Medien kennt. Pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen (...) dürfen Jugendlichen unter 16 Jahren nach Artikel 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB [SR 311.0]) nicht zugänglich gemacht werden. Davon abgesehen, werden Bücher und andere Veröffentlichungen auf gerichtlichem Wege verboten, wenn sie gegen Gesetze (z.B. die Rassismusstrafnorm) verstossen bzw. in Folge einer Klage beispielsweise wegen Ehrverletzung.

Seit 1989 existiert im Strafgesetzbuch zudem der so genannte «Brutalo-Artikel» (StGB Art. 135), der Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen (...) verbietet.

Im Gegensatz zum Begriff «Jugendschutz» existiert der Begriff «Kindesschutz» in verschiedenen Rechtsgebieten mit unterschiedlichen Definitionen. Hauptakteure des Kindesschutzes sind in erster Linie die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden. Die Aufgabe des Kantons ist subsidiär und wirkt in den Bereichen der Unterstützung und der Präventionsarbeit. Diese Aufgabenteilung hat sich unseres Erachtens bewährt. Deshalb sehen wir hier keinen Handlungsbedarf.

3.4 Medienwirkungsforschung. Die Medienwirkungsforschung zeigt auf, dass nicht von monokausalen Zusammenhängen von Konsum und Verhalten ausgegangen werden kann. Vielmehr muss von einem komplexen Bedingungsgefüge ausgegangen werden. Ob der Konsum von pornografischen Filmen zu einem unangemessenen Sexualverhalten bei Jugendlichen führt, hängt von zahlreichen Faktoren ab wie dem familiären Hintergrund, dem Geschlecht und den gesellschaftlichen Strukturen. Die Verarbeitung erfolgt immer vor einem komplexen Hintergrund. Jugendliche, die nicht schon in ihrem engeren Umfeld schädigende Erfahrungen machen mussten und die gelernt haben, verschiedenste Erscheinungen anhand sinnvoller Kriterien eigenständig zu beurteilen, werden auch durch die Konfrontation mit pornografischen Darstellungen nicht geschädigt. Untersuchungen haben gezeigt, dass pornografische und gewaltbeladene Inhalte ein Gefahrenpotenzial für jugendliche Männer aus Risikogruppen darstellen und zu sozial-ethischer Desorientierung führen können. Gemäss Schweizerischer Gesetzgebung sind Filme dieser Kategorie (harte Pornographie und gewaltverherrlichende Inhalte) illegal und somit nicht frei erhältlich.

3.5 Aufgabe der Schule. Gemäss § 24^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) sind die Eltern für die Erziehung der Kinder zuständig. Die Schule unterstützt die Arbeit der Eltern in ihrem Rahmen (vgl. Erweiterte Erziehungsanliegen, Lehrplan 1982, S. 159-167). So werden Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen im Umgang mit Medien, Sexualität, Geschlechtlichkeit (inkl. Genderthematik), Gesundheit, Respekt und Toleranz sowie Regeln des Zusammenlebens bereits ab Schulbeginn intensiv an solothurnischen Schulen aufgebaut und gefördert. Die rasante technologische Weiterentwicklung, die nahezu ständige Verfügbarkeit und die einfache Bedienung von elektronischen Geräten wirkt sich nachhaltig auf unsere Alltagsgewohnheiten aus. Kinder machen heute oft erste «Naturerfahrungen» durch elektronische Geräte (wie beispielsweise elektronische Klangmuster von Tieren auf Tastendruck mit entsprechendem Bildsymbol) und lernen, bereits im frühen Kindesalter Mediengeräte zu bedienen und einzusetzen. Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) gelten heute als anerkannte weitere Kulturtechnik zu den Bekannten wie Lesen, Rechnen und Schreiben. Deshalb hat das Departement für Bildung und Kultur in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz – als Ergänzung zum Lehrplan – ein stufenübergreifendes ICT-Entwicklungskonzept für die Schulen des Kantons Solothurn erarbeitet, das im Herbst 2007 publiziert wird. Neu werden Minimalstandards zu den Bereichen «Reflexion und Verhalten» und «Kenntnisse und Fertigkeiten» festgelegt. Das heisst, im Zentrum des ICT-Unterrichts steht nicht exklusiv der Umgang mit Geräten, sondern auch der Umgang mit Informationen und deren Bedeutung. In diesem Sinne leistet die Schule wertvolle Arbeit in der Schulung der Kinder und Jugendlichen im Umgang mit ICT. Sie wirkt subsidiär zur elterlichen Erziehung, kann diese jedoch nicht ersetzen.

Deshalb erachten wir den Ansatz des Auftrags nicht zielführend. Die Lösung von Problemen, die sich aus dem gesellschaftlichen Wandel ergeben, kann nicht an die Schule oder eine staatliche Instanz delegiert

werden. Besonders widersprüchlich ist es, wenn die Gesellschaft einer Entwicklung mehr oder weniger tatenlos zuschaut, aber von der Schule verlangt, mit pädagogischen Massnahmen den Jugendschutz zu sichern. Es besteht sogar die Gefahr, dass die Schule gegenüber den Schülern und Schülerinnen unglaubwürdig wird, weil sie Werte zu vermitteln versucht, welche ausserhalb der Schule offensichtlich wenig Beachtung finden. Die Schule und die Lehrpersonen müssen aber mit Vorbildfunktion Werte vermitteln und präventiv wirken. Durch den Lehrplan sind sie dazu verpflichtet und erfüllen diesen Auftrag im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten. Dabei werden sie aktiv von Spezialisten und Spezialistinnen verschiedener Dienste (wie Fachstelle Kinderschutz, Jugendpolizei, Jugendanwaltschaft, Schulpsychologischer Dienst, Kantonsarzt, Integrationsberater) interdepartemental und interkantonal tatkräftig unterstützt. Schulische Präventionsprogramme wie «keine sexuelle Gewalt an Kindern», Forumtheater «Vitamin A», «Mädchenwoche», «round about moving girls», «mein Körper gehört mir», «Solothurner Kinder sicher im Netz» unterstützen die Lehrpersonen in ihrer Arbeit und werden regen genutzt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Beantwortung der Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen (RRB Nr. 2007/355 vom 6. März 2007).

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 24. Oktober 2007 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kurt Henzi, FDP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die BIKUKO hat die Problematik erkannt und nimmt sie ernst. Bereits im 17. und 19. Jahrhundert gab es Bilder, die, so glaubte man, gegen die guten Sitten verstossen, so beispielsweise die Venus von Cranach. Was als pornographisch verstanden wird, ändert sich mit dem gesellschaftlichen Wandel und mit dem Angebot in den Medien. Die Freiheit der Meinungsäusserung ist in der Bundesverfassung geregelt. Kinder und Jugendliche geniessen nach Bundesverfassung einen besonderen Schutz auf Unversehrtheit. Eine kantonale Einschränkung der Werbefreiheit im Bereich von Sexangeboten, die über die Kriterien des Kinder- und Jugendschutzes hinausgehen, ist nicht praktikabel und auch nicht durchzusetzen. Wir verbieten ja auch keine Boulevardzeitungen, obwohl dies manchmal wünschenswert wäre. Die Erziehungsverantwortung für Kinder und Jugendliche liegt gemäss Paragraf 24^{bis} des Volksschulgesetzes klar bei den Eltern. Es kann nicht alles an den Staat delegiert werden. Hauptakteure im Kinderschutz sind die Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden. Bereits bei Schulbeginn werden die Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern im Umgang mit Medien, Sexualität, Geschlechtlichkeit, Respekt und Toleranz intensiv aufgebaut und gefördert. Spezialistinnen und Spezialisten verschiedener Dienste wie der Fachstelle Kinderschutz, Jugendpolizei, Jugendanwaltschaft, Schulpsychologischer Dienst, Kantonsarzt, Integrationsberater usw. unterstützen die Bemühungen der Schulen. Dazu kommen Präventionsprogramme wie zum Beispiel «Keine sexuelle Gewalt an Kindern», «Mein Körper gehört mir», «Der Gewalt begegnen» usw. Fazit: Die BIKUKO erkennt keinen zusätzlichen Handlungsbedarf und beantragt, der Auftrag sei nicht erheblich zu erklären.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Die Fraktion SP/Grüne ist mit der Argumentation von René Steiner nur teilweise einverstanden. Natürlich machen wir uns ebenfalls Gedanken darüber, dass unsere Kinder und Jugendlichen täglich Gefahren und schlechten Einflüssen ausgesetzt sind. Aber Pornographie ist nur eine von vielen Gefahren. Deshalb gehen wir mit der Antwort des Regierungsrats einig und werden dem Auftrag mehrheitlich nicht zustimmen.

Wir leben heute in einer absolut globalisierten Medienwelt. Weltweit sind Informationen innerhalb von Sekunden verfügbar. Niemand hat auf diese Informationsflut heute noch Einfluss. Das Internet ermöglicht uns weltweiten und schnellen Zugang zu Wissen und Information. So ist es uns angepriesen worden, und das ist auch die gute Seite. Das System hat aber innert kürzester Zeit zu einer weltweiten praktisch unzensurierten und anonymen Verbreitung von Dreck aller Art genutzt und missbraucht. Das Handy ist dazu Ergänzung und Werkzeug. Kinder und Jugendliche gehen total unverkrampft und locker mit Internet, Computerspielen und Handy um. Sie lernen es rasend schnell und sind den Eltern meistens um Längen voraus – und sie sind hoch gefährdet. Das ist allen klar. Sie finden innert kürzester Zeit im Netz die abartigsten Seiten. Neben Gewalt und Pornographie seien die gefährlichen Seiten und Chatrooms erwähnt, die Aufforderung und Anleitung zum Suizid geben, oder die Magersuchtseiten Pro Ana, auf denen sich junge Frauen unter Anleitung zu Tode hungern können. Vor allem auf Chatrooms sind Kinder und Jugendliche Freiwild. Auch das wissen wir alle. Andererseits haben Kinder und Jugendliche praktisch unbeschränkt Zugang zu Film und Videospielen, auch wenn diese nur an Erwachsene verkauft werden

dürften. Die Väter oder die älteren Brüder, die solche Gewaltvideos oder -spiele kaufen, sind im Umgang damit sehr leger und kritiklos, und so haben die Kinder jederzeit freien Zugang zu diesem Zeugs. Es stellt sich die Frage, wer die Kinder und Jugendlichen schützen müsse. Die Eltern, schlicht und ergreifend die Eltern, und gerade da macht es sich René Steiner etwas einfach. Er klammert elegant die erste Instanz, die die Hauptverantwortung für die Kinder trägt, nämlich die Eltern, aus. Man kann den Eltern die Verantwortung nicht abnehmen. Man kann sie unterstützen, zum Beispiel mit Elternkursen für den Umgang mit Internet und Handy, wie sie in verschiedenen Städten angeboten werden. Aber ob jene Eltern, die es wirklich nötig hätten, damit erreicht werden, ist fraglich. Experten meinen, flächendeckende Tagesschulen würde die Situation ein Stück weit verbessern. Aber auch dort sind die Kinder nach der Schule wieder daheim. Es gibt eigentlich nur eine einfache und wirkungsvolle Regel: Bildschirmgeräte gehören nicht ins Kinderzimmer.

Zur Aufgabe der Schulen: Die Schule hat einen ICT-Lehrauftrag; dort werden die Kinder mit dem Werkzeug Internet vertraut gemacht. Sie werden auch auf die Gefahren und entsprechende Verhaltensregeln hingewiesen. Zudem ist der Gebrauch von Handys an den meisten Schulen im Kanton absolut streng reglementiert. Mehr kann die Schule nicht leisten. Eine einfache Rechnung: Die Woche hat 168 Stunden, davon sind die Kinder 30 Stunden in der Schule. Wenn wir Glück haben, schlafen sie rund 70 Stunden, und während der restlichen Stunden sind sie frei und unter der Aufsicht der Eltern. Die Politik kann und darf die Eltern nicht von ihrer Verantwortung entbinden. Deshalb lehnen wir den Auftrag ab.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Auch die SVP-Fraktion teilt die Beurteilung des Regierungsrats bei diesem Geschäft voll und ganz. Wir stimmen ebenfalls für Nichterheblichkeit. Das Problem des Jugendschutzes im Bereich der Pornographie ist erkannt. Es ist tatsächlich ein Problem. Aber es war vermutlich schon immer eines. Von der Aktmalerei über das «Bravo»-Sexheftli, VHS-Kassetten, 156-Telefonnummer bis zum Internet und den Handys ist es ein langer Weg, aber es wäre das dümmste zu meinen, der Weg sei fertig, wir hätten die technische Spitze erreicht. Es wird weiter gehen. Noch dümmter wäre es vermutlich, mit Verboten auf all diese Entwicklungen reagieren zu wollen. Viel besser ist es, die jungen Menschen im sinnvollen Umgang mit den technischen Möglichkeiten zu schulen, und zwar nicht nur in der Bedienung, sondern auch im Umgang mit dem Inhalt. Wer weiss, wie man Hausaufgaben mit Hilfe des Internet lösen kann, geht vielleicht nicht mehr als erstes auf eine Sexseite, wenn er den PC einschaltet. Auch sollen die Kinder auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die in Chatrooms lauern. Verbote aber bringen gar nichts. Die Antwort des Regierungsrats geht deshalb in die richtige Richtung, und wir stimmen seinem Antrag zu.

Rolf Späti, CVP. Die technologische Revolution hat auch eine Menge Missbrauchsmöglichkeiten generiert. Die Porno- wie auch die Werbeindustrie nützen dies schamlos aus. Stimmt dies wirklich oder ist da eventuell eine Empfindungsveränderung im Gang? Was als pornographisch verstanden wird, verändert sich mit dem gesellschaftlichen Wandel, ebenso ändert sich die Vorstellung, was als jugendgefährdend angesehen werden kann. Der Regierungsrat beschreibt dies in seiner Stellungnahme ausführlich. Wir sind mit dem Regierungsrat der Auffassung, dass Heranwachsende vor schädigenden Einflüssen zu schützen sind. Die rechtlichen Grundlagen sind vorhanden, wenn auch festgehalten werden muss, dass die Schweiz kein Kinder- und Jugendschutzgesetz kennt, was leicht befremdend ist. Trotzdem wollen wir keine Zensur dulden. Gemäss Paragraf 24^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 sind die Eltern für die Erziehung der Kinder zuständig. Die Schulen unterstützen die Arbeit der Eltern in ihrem Rahmen. So werden die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Medien, Sexualität, Geschlechtlichkeit, Gesundheit, Respekt und Toleranz sowie Regeln des Zusammenlebens bereits ab Schulbeginn intensiv an den Solothurner Schulen aufgebaut und gefördert. Die rasante technologische Weiterentwicklung, die eine nahezu ständige Verfügbarkeit und die einfache Bedienung elektronischer Geräte mit sich bringt, wirkt sich nachhaltig auf unsere Alltagsgewohnheiten aus. Die Lösung von Problemen, die sich aus dem gesellschaftlichen Wandel ergeben, kann nicht an die Schule oder eine staatliche Instanz delegiert werden. Die Schule und die Lehrpersonen müssen aber mit Vorbildfunktion Werte vermitteln und präventiv wirken. Die Fraktion CVP/EVP steht grossmehrheitlich hinter dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung.

Susan von Sury-Thomas, CVP. Persönlich habe ich viel Sympathie für das Anliegen von René Steiner. Andererseits verstehe ich teilweise auch den Regierungsrat. Er stellt die gesellschaftliche Problematik ins Zentrum und wehrt sich dagegen, dass das Problem ausschliesslich an die Schulen oder staatliche Instanzen delegiert wird. Es gibt aber einen Bereich, in dem man mehr tun müsste. In vielen Immigrantenfamilien ist die Sexualität ein Tabuthema, über das man nicht redet. In der Öffentlichkeit sind dann diese Kinder einer Flut von Informationen mit sexualisiertem und pornographischem Inhalt ausgesetzt, die sie

nicht verarbeiten können. Deshalb wäre es sehr wichtig, wenn die Sexualkunde ab der 4. Klasse als eigenes Unterrichtsfach geführt oder ins Fach Ethik integriert würde.

René Steiner, EVP. Massnahmen zu unternehmen, was möglicherweise die Aufgabe des Staates in dieser ganzen Geschichte wäre. Ich verlange nicht, dass die Familie an den Staat delegiert wird, sondern dass der Staat unterstützt. Es gehört in diesem Umfeld leider zum guten Ton, die Pornographie zu verharmlosen, insbesondere in einer männerdominierten Politik. Das zeigt sich auch ein wenig in der Antwort. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass der Maler Manet zitiert wird, um zu sagen, dass Pornographie gar nicht so schlimm sei und die Auffassungen darüber sich mit den Zeiten ändern. Ironie deshalb, weil gerade für Manet seine allzu liberale Sexualethik nicht harmlos ausging, starb er doch an Syphilis, einer klassischen Geschlechtskrankheit.

Es besteht dringend Handlungsbedarf für einen wirksameren Jugendschutz im Bereich der Pornographie. Nach Bekanntwerden der sexuellen Gewalttaten unter Kindern hat sogar der FdP-Ständerat Rolf Schweizer sich für ein Verbot kommerzieller Sexangebote eingesetzt, weil, wie er sagte, auf diese Weise Heranwachsende mit einer Art von Sexualität konfrontiert würden, die sie emotional total überfordert. Das kommt von völlig unverdächtigster Seite, wenn es um staatliche Eingriffe in die private und die Gewerbefreiheit geht. Natürlich ändern sich Moralvorstellungen. Aber niemand wird die Art Pornographie, die sich Jugendliche heute aufs Handy laden, gutheissen, auch nicht die Bilder von Massenvergewaltigungen, die sie auf dem Pausenplatz herumzeigen, soweit sie es noch dürfen, was zum Glück immer weniger der Fall ist. Das hat herzlich wenig zu tun mit den Bildern Manets, von dessen Frauen man nicht sehr viel mehr sieht, als was heute in der Badi zu sehen ist. Natürlich kann der Staat Moral nicht verordnen, das ist ein wichtiger Punkt, aber es gibt eine Schmerzgrenze, wo die ökonomischen und gesellschaftlichen Folgen der Pornographie den Staat durchaus etwas angehen. Sittlichkeit ist übrigens ein Begriff unserer Gesetzgebung, also kann sich der Staat nicht darum foutieren. Er muss nicht unbedingt verordnen, aber mindestens definieren, was darunter zu verstehen ist.

Grundsätzlich ist Pornographie eine Form medialer Gewalt, die die Würde der Frau verletzt und die Hemmschwelle für reale Gewalt, vor allem an Frauen, herabsetzt. Die Folgen der Pornographie sind offensichtlich. Interessanterweise werden die Folgen immer mehr bestraft, wie zum Beispiel sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, was ich richtig finde, oder Vergewaltigungen. Es ist erwiesen, dass der Konsum harter Pornographie einerseits zur Verharmlosung der Vergewaltigung führt und andererseits zu Nachahmungsverbrechen: Die Konsumenten probieren aus und ahmen nach, was ihnen optisch vorge-macht wird. Es ist absurd, dass man keine Anstrengungen im Bereich der Pornographie, die das Klima sexuell aufheizt, unternehmen will, dann aber die schädlichen Folgen davon immer schärfer bestraft. Es sollte auch da gelten, was wir sonst in diesem Ratsaal viel hören: lieber Prävention als Sanktion.

Ein weiteres hässliches Gesicht der Pornographie ist das Suchtverhalten. Man kann es klinisch tatsächlich als Sucht erkennen. Dabei gibt es verschiedene Stadien, das letzte ist der Zwang, was man gesehen hat, zu praktizieren, wobei jedes Mittel recht ist. Sexualtäter sind oft Sexsüchtige, das heisst, der krankhafte Drang ist stärker als der Wille. Der Mensch wird so zum Wiederholungstäter von dem, was er medial konsumiert. Es ist an der Zeit, endlich die Augen zu öffnen. Es wird gesagt, mein Auftrag sei nicht zielführend. Aber gar nichts tun ist sicher auch nicht zielführend. Deshalb bitte ich Sie, den Auftrag erheblich zu erklären und dem Regierungsrat den Auftrag zu geben, ein Massnahmenpaket auszuarbeiten und gewisse Abklärungen zu treffen, damit unsere Jugendlichen wirksam vor Pornographie geschützt werden.

Klaus Fischer, Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements. Das Votum René Steiners erweckt das Gefühl, wir würden das ganze Problem verharmlosen; die Schmerzgrenze sei erreicht, es müsse endlich etwas getan werden, es würden keine Anstrengungen unternommen, nichts getan. Das wäre ein Vorwurf ans ganze Parlament, wenn ich es entsprechend interpretiere. Diesen Vorwurf kann ich so nicht stehen lassen. Die Pornographie wird als Gewalt anerkannt, nicht nur von mir, auch von der Regierung und dem Departement für Bildung und Kultur. Die Regierung und die Schulen machen in diesem Bereich viel und erbringen auch den Beweis, dass die Problematik ernst genommen wird. Auf der Ebene Jugendschutz, Gewaltprävention hat das Departement des Innern kürzlich ein Konzept «Gewaltprävention» verabschiedet. Die Fachstelle Kinderschutz funktioniert. Die Vormundschaft ist Hauptakteur in diesem Bereich. Die Volksschule nimmt sich dieser Problematik sehr an. Im Lehrplan ist der Umgang mit Sexualität integriert. Kürzlich hat mein Departement den Umgang mit Medien, die sogenannte ICT-Problematik, vorgestellt, die sehr viel zu tun hat mit Gewaltprävention und Prävention im Bereich Pornographie. Ich wehre mich gegen den latenten Vorwurf, es werde seitens des Staats nichts getan. Wir sind gesamtschweizerisch Vorbild gerade im ICT-Bereich für viele andere Kantone.

Eine Werbeeinschränkung ist nicht praktikabel und auch nicht durchsetzbar. Pornographie können wir nicht ausmerzen, das ist ein gesellschaftliches Problem, aber wir und speziell die Schulen sind verpflich-

tet, den Umgang mit dem Problem zu lehren. In allen Schulhäusern des ganzen Kantons wird diesbezüglich ausgezeichnete Arbeit geleistet. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Das heisst nicht, dass das Problem nicht ernst genommen würde. Wir tun alles, was getan werden kann. Die Vorschläge hinsichtlich Medien sind nicht praktikabel.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblichkeit)

Grosse Mehrheit

A 116/2007

Auftrag Fraktion FdP: Massnahmenplanung Hochwasserschutz

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 28. August 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Dezember 2007:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat bis 31. März 2008 eine «Massnahmenplanung Hochwasserschutz» (Leistungsauftrag) zusammen mit dem Vorschlag einer Spezialfinanzierung für die anschliessende Umsetzung der Massnahmenplanung vorzulegen.

Dabei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Massnahmenplanung soll sich auf
 - a. Organisatorische Verbesserungen (Gewässerunterhalt und Organisation der Katastrophenbewältigung) sowie
 - b. Verbesserungen im Bereich der Schutzbauten (Verbauungen, Entlastungsbauten und Renaturierungen) erstrecken.
- Zur gezielten Planung und anschliessenden Umsetzung ist eine kantonale Task-Force mit Vertretern des Kantons, der Gemeinden, der RFS und Experten zu bilden. Diese Task-Force soll die entsprechenden Prioritäten der Umsetzung steuern.
- Die Gemeinden sollen zur Umsetzung von beschlossenen Massnahmen organisatorisch wie finanziell in die Pflicht genommen werden können.
- Der Leistungsauftrag samt Spezialfinanzierung ist über die Dauer von 15 Jahren vorzusehen.
- Die Regierung rapportiert jährlich mittels eines Kurzberichts (max. 20 Seiten A4) über den Fortschritt der Umsetzung an die UMBAWIKO.

2. *Begründung.* Die Hochwasser der Jahre 2005 und 2007 haben klar aufgezeigt, dass der Kanton Solothurn durchaus glücklich an Katastrophen grösseren Ausmasses wie anno 1651 vorbeigeschrammt ist. Ein weiteres Zuwarten für die Umsetzung von massiven Verbesserungen im Bereich der Katastrophenvorsorge ist unverantwortlich.

Die Organisation und Ausstattung der Schadenwehr (Führung durch die KFS (Sonderstab Hochwasser) und RFS) hat im August 2007 angesichts der personellen und materiellen Engpässe erstaunlich gut geklappt. Die Probleme und Notwendigkeit von Verbesserungen sind aber auch in diesen Bereichen offensichtlich:

- Stellvertreterregelungen im KFS und RFS;
- Pikettstellungen analog KAPO;
- EDV-Support durch AIO;
- Funktionierende, rechtzeitige Alarmierung bis auf Stufe Region und Gemeinde (RFS/RZSO);
- Betrieb Hotline;
- Fehlende Fahrzeuge, Sandsäcke;
- Etc.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Erarbeitung von Gefahrenkarten einen Schritt vorangekommen ist, jedoch auch im Sommer 2007 nicht flächendeckend vorliegt. Im Weiteren stellen ein fehlendes Abflussmanagement von Juragewässern in die Aare sowie die fehlenden aktualisierten Überflutungskarten eine permanente Gefahr dar.

Die koordinierte Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen ist seit den letzten grösseren Überschwemmungen nur schleppend an die Hand genommen worden, wie Beispiele an der unteren Emme und an der Birs in Dornach zeigen. Kaum sind die Hochwasserschäden oberflächlich beseitigt,

schwindet die Bereitschaft auf allen Stufen, entsprechende finanzielle Mittel zur Umsetzung von baulichen Massnahmen freizugeben.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Erläuterungen.

3.1.1 Generelle Strategie Hochwasserschutz. Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Der Bund bestimmt die Strategie und die Kantone setzen diese um. Die aktuelle Strategie wurde 1993 in der eidgenössischen Wasserbauverordnung festgelegt und wird von den Fachstellen im Kanton Solothurn konsequent verfolgt und angewandt.

Die Strategie beinhaltet einen differenzierten Hochwasserschutz. Das Schutzziel wird dem zu schützenden Objekt angepasst. Geschlossene Siedlungen sollen gegen ein 100-jährliches Hochwasser vollständig geschützt werden. Je nach Schutzobjekt wird das Schutzziel gesenkt oder erhöht. Die Gefahrenkarten, die im Kanton Solothurn durch die Gemeinden zu erarbeiten sind, bilden die Grundlagen für diese Beurteilung.

Die Erkenntnisse aus den Gefahrenkarten sind innerhalb eines sinnvollen Zeitraums umzusetzen. Mit Brief vom 27. November 2007 haben die Gemeinden die Broschüre «Naturgefahren: Umsetzung der kommunalen Gefahrenkarte» erhalten. Darin sind das Vorgehen und die Zuständigkeiten nach dem Erstellen der Gefahrenkarten beschrieben. Die verschiedenen Massnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Naturgefahren umfassen die Information der Bevölkerung durch die Gemeindebehörden, die Umsetzung der raumplanerischen Massnahmen innerhalb der Ortsplanung, die Berücksichtigung der Gefahrenkarten im Baubewilligungsverfahren, die Umsetzung von baulichen Massnahmen am Gewässer (Wasserbaumassnahmen) sowie von privatem Objektschutz bei einzelnen Liegenschaften, den Unterhalt der Gewässer, die Überwachung von Naturgefahren und das Erstellen eines Notfallkonzepts auf Stufe Gemeinde.

Die Umsetzung der Wasserbaumassnahmen erfolgt nach den vom Bund vorgegebenen Prioritäten. In die erste Priorität fallen Massnahmen mit einem Nutzen/Kosten-Faktor grösser als 5, in die zweite Priorität fallen Massnahmen mit einem Nutzen/Kosten-Faktor zwischen 5 und 2. Massnahmen mit einem Nutzen/Kosten-Faktor zwischen 2 und 1 fallen in die dritte Priorität. Massnahmen mit einem Nutzen/Kosten-Faktor kleiner als 1 gelten nicht als Hochwasserschutzmassnahmen. Solche Massnahmen sind dann vorzusehen, wenn der ökologische Nachteil besonders gross oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt ist und die finanziellen Aufwendungen in einem tragbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen.

Grundsätzlich ist der Kanton zuständig für den Wasserbau, kann aber diese Aufgabe an die Gemeinden delegieren. Normalerweise übernimmt der Kanton nur die Federführung von Projekten an den Flüssen (Aare, Emme, Dünnern, Birs) und an Projekten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Die Finanzierung der Projekte ist im Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) geregelt. Die Gemeinden tragen nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge die Restkosten.

3.1.2 Stand Hochwasserschutz 2007. Das Amt für Umwelt überprüft seit 1998 die Abflusskapazitäten der solothurnischen Flüsse und der grösseren Gewässer mit modernen Abflussmodellen. Die Ergebnisse dieser Modellberechnungen dienen den Gemeinden als Grundlage für die Erstellung der kommunalen Gefahrenkarten (Masstab 1:1000). 1998 wurde die Dünnern im Gäu überprüft, 2002 begann die Überprüfung der Aare und 2004 diejenige der Lüssel. 2005 wurde gemeinsam mit dem Kanton Bern die Berechnungen der Emme gestartet und 2006 abgeschlossen. Die Modellberechnungen für die Oesch und die Dünnern im Thal konnten im Februar 2007 abgeschlossen werden.

Die Abflusskapazität der Birs bei Dornach wurde 1993 im Zusammenhang mit dem Kraftwerkbau Dornachbrugg überprüft und die notwendigen baulichen Massnahmen wurden gestützt darauf durchgeführt. Die damals vorgenommenen Bauten haben dem gemäss Statistik 300-jährlichen Ereignis im August 2007 standgehalten. Zusammen mit den Kantonen Jura, Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt soll 2008 eine Überprüfung der gesamten Birs in Angriff genommen werden.

Mit der Erarbeitung der kommunalen Gefahrenkarten wurde im Jahre 2002 begonnen. Bis 2009 – zwei Jahre vor Zielvorgabe des Bundes – sollen sie abgeschlossen sein. Der Stand der Bearbeitung sieht wie folgt aus:

- Keine Gefahrenkarten benötigen	47 Gemeinden
- Vorabklärung abgeschlossen, keine Gefahrenkarten notwendig	10 Gemeinden
- Vorabklärung/Gefahrenkarte noch nicht begonnen	2 Gemeinden
- Vorabklärung abgeschlossen, Gefahrenkarte noch nicht begonnen	10 Gemeinden
- Vorabklärung/Gefahrenkarte in Bearbeitung	31 Gemeinden
- Gefahrenkarte abgeschlossen	25 Gemeinden

Ein schnelleres Erarbeiten der Gefahrenkarten scheitert zur Zeit an den Arbeitskapazitäten der Fachbüros, die für diese Tätigkeit von den Gemeinden beigezogen werden.

Als erstes Massnahmenpaket liegt das Hochwasserschutzkonzept an der Aare zwischen Olten und Aarau vor (oberhalb Olten sind an der Aare keine Massnahmen notwendig). Die beteiligten Gemeinden haben bis Ende September 2007 ihre Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben; diese werden im Winter 2007/2008 für die Auflage des Nutzungsplanes, welche im Sommer 2008 erfolgen wird, ausgewertet und berücksichtigt.

Parallel zur Erarbeitung der Hochwasserschutzmassnahmen Aare Olten-Aarau wird das bestehende Alarmierungskonzept aus dem Jahre 1997 überarbeitet. Im Sommer/Herbst 2006 wurde ein erster Entwurf mit allen beteiligten Gemeindebehörden besprochen. Das überarbeitete Alarmkonzept Aare kann wie ursprünglich vorgesehen auf den 1. Januar 2008 in Betrieb genommen werden.

An der Emme stehen die kommunalen Gefahrenkarten der Gemeinden Gerlafingen und Biberist kurz vor dem Abschluss. Die daraus resultierende Nutzungsplanung für die Hochwasserschutzbauten wird im Sommer 2008 öffentlich aufgelegt. Ein für die restliche Emme umfassendes Hochwasserschutzkonzept wird erst nach Vorliegen der Gefahrenkarten der übrigen Gemeinden möglich sein. Diese haben erst kürzlich, aufgerüttelt vom Hochwasserereignis 2007 und wiederholt ermahnt vom Amt für Umwelt, die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen.

Die Gemeinden an der Dünern sind an der Erarbeitung der Gefahrenkarten und einige davon stehen kurz vor dem Abschluss. Gestützt auf die bis 2009 vorliegenden kommunalen Gefahrenkarten wird das Hochwasserschutzkonzept Dünern im Gäu anschliessend erarbeitet.

Für die übrigen Gewässer sind die Gemeinden, entsprechend dem Handlungsbedarf aus der kantonalen Gefahrenhinweiskarte, an der Erarbeitung der kommunalen Gefahrenkarten. Daraus resultieren bereits konkrete Hochwasserschutzprojekte.

3.1.3 Geplantes Vorgehen Hochwasserschutz. In den Jahren 2006 und 2007 hat das Amt für Umwelt in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den kantonalen Fachstellen Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Vertretern der Umweltschutzorganisationen ein Wasserbaukonzept für den Kanton erarbeitet. Dieses Konzept wurde auch den Einwohnergemeinden zur Stellungnahme zugestellt. Das Wasserbaukonzept soll im Frühjahr 2008 von uns als Richtplananpassung verabschiedet und dem Kantonsrat, zusammen mit dem Realisierungsprogramm für die ersten acht Jahre, in geeigneter Form vorgelegt werden.

Mit diesem Wasserbaukonzept wird die planerische Grundlage für eine nachhaltige Umgestaltung und langfristige Pflege der Fließgewässer geschaffen. Hauptziele sind ein optimierter Hochwasserschutz sowie eine ökologische Aufwertung der zum Teil stark verbauten Bäche und Flüsse, so dass diese ihre natürlichen Funktionen wieder besser wahrnehmen können. Als behördenverbindliches Führungs- und Koordinationsinstrument soll das Konzept die künftigen Wasserbaumassnahmen und deren Prioritäten festlegen. Sobald neue kommunale Gefahrenkarten vorliegen, werden die darin enthaltenen Massnahmen ebenfalls ins Wasserbaukonzept aufgenommen und priorisiert werden. Das Wasserbaukonzept wird also laufend nachgeführt werden.

3.2 Auftrag 1: Massnahmenplanung.

3.2.1 Organisatorische Verbesserungen. Das Wasserbaukonzept gemäss Ziffer 3.1.3 entspricht weitgehend der geforderten Massnahmenplanung. Nicht geregelt darin sind einzig die organisatorischen und finanziellen Massnahmen. Angepasste Instrumente dafür sind im Entwurf des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vorgesehen, welches in diesem Jahr in der Vernehmlassung war und im nächsten Jahr zur Behandlung im Kantonsrat vorgesehen ist.

Im Kanton Solothurn wird besonders darauf geachtet, dass der Unterhalt der Gewässer, eine wichtige Massnahme für den Schutz gegen Hochwasser, professionell geplant und vorgenommen wird. Dies hat schon viel dazu beigetragen, Schäden zu verhindern. Im 1996 wurde das erste Unterhaltskonzept für die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil erarbeitet. Bis Ende 2007 werden alle Gemeinden im Kanton ein Gewässerunterhaltskonzept erarbeitet haben. Damit verfügen ab 2008 alle Gemeinden über die notwendigen Grundlagen für einen fachgerechten Gewässerunterhalt.

Im erwähnten Gesetzesentwurf Wasser, Boden und Abfall (GWBA) ist vorgesehen, dass neu der Kanton zuständig wird für den Gewässerunterhalt. Er wird diesen an die Gemeinden delegieren, sobald diese ein genehmigtes Unterhaltskonzept für ihre Gewässer vorweisen. Wie erwähnt, wird diese Forderung ab 2008 erfüllt sein. Neu sollen die Gemeinden an den Gewässerunterhalt Beiträge erhalten. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass flächenmässig grosse Gemeinden mit vielen Gewässern beim Gewässerunterhalt finanziell entlastet und übliche Ober-/Unterliegerprobleme minimiert werden. Zugleich werden Förderungsbeiträge in Aussicht gestellt, wenn die Gemeinden für solche Tätigkeiten vermehrt zusammenarbeiten. Gemeinsam lassen sich nämlich viele wasserwirtschaftliche Aufgaben effizienter vornehmen.

Die Katastrophenbewältigung wird grundsätzlich durch den Sonderstab Hochwasser im Kantonalen Führungsstab (KFS) geleitet. Mit der Beantwortung der dringlichen Interpellation Urs Huber wurden

erste Erkenntnisse aufgezeigt. Einige Massnahmen sind in der Zwischenzeit bereits umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung; andere werden zur Zeit geprüft.

Die Gemeinden wurden mit einem Schreiben des Volkswirtschaftsdepartements auf ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten aufmerksam gemacht. Ferner wurden die Gemeinden darauf hingewiesen, dass die regionalen Führungsstäbe (RFS) bis Ende des Jahres 2007 gebildet sein müssen, damit deren Ausbildung ab 2008 systematisch durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund wird die Abteilung Katastrophenvorsorge im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz um eine Stelle aufgestockt. Am 22. Februar 2008 ist weiter eine Tagung mit den Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten geplant, an der diese Themen behandelt werden.

3.2.2 Verbesserungen im Bereich der Schutzbauten. Mit der Erarbeitung der kommunalen Gefahrenkarten wird der Schutzgrad der bestehenden Hochwasserschutzbauten überprüft und die Defizite erfasst. Die Planung erfolgt mit den in den Gefahrenkarten festgestellten Defiziten und den daraus resultierenden Massnahmen. Diese werden ins kantonale Wasserbaukonzept zur Umsetzung übertragen. Die Priorisierung der Umsetzung erfolgt nach dem vom Bund vorgegebenen Nutzen/Kosten-Faktor. Hohe Priorität haben Hochwasserschutzmassnahmen mit einem grossen Nutzen/Kosten-Faktor, wobei in die Priorisierung auch die absolute Grösse des Schadenpotenzials einfließt.

3.3 Auftrag 2: Bildung einer kantonalen Task-Force mit Vertretern des Kantons, der Gemeinden, der RFS und Experten. Dem kantonalen Wasserbaukonzept kommt eine tragende Rolle zu bei der Umsetzung der notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen. Dieses Konzept wurde mit Beizug von externen Fachleuten erarbeitet. Die betroffenen kantonalen Fachstellen sowie zwei Vertreter der Umweltschutzorganisationen des Kantons Solothurn (Solothurner Kantonaler Fischereiverband, SOKFV, und Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Aare, ASA) waren ebenfalls in der begleitenden Arbeitsgruppe vertreten. Der Entwurf des Wasserbaukonzepts wurde den Gemeinden im Sommer 2007 zur Stellungnahme unterbreitet. Die daraus erfolgten Ergänzungswünsche wurden bei der Bereinigung des Wasserbaukonzepts berücksichtigt. Damit liegen klare Vorgaben für die Umsetzung der Massnahmen vor und die Bildung einer eigentlichen Task-Force zur Begleitung der Umsetzung erübrigt sich.

3.4 Auftrag 3: Die Gemeinden sollen zur Umsetzung von beschlossenen Massnahmen organisatorisch wie finanziell in die Pflicht genommen werden können. Sowohl in der heutigen Wasserrechtsgesetzgebung wie auch im Entwurf des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sind die Gemeinden für den Gewässerunterhalt wie auch für den eigentlichen baulichen Hochwasserschutz finanziell eingebunden. Nach heutiger Gesetzgebung wird der Gewässerunterhalt, mit Ausnahme desjenigen an den Flüssen, alleine durch die Gemeinden getragen, bei den Flüssen beteiligt sich der Kanton mit 40%. Beim neuen Gesetzesentwurf ist, wie in Ziffer 3.2.1 aufgeführt, generell eine Beteiligung des Kantons am Gewässerunterhalt vorgesehen. Beim Bau von Hochwasserschutzmassnahmen tragen die Gemeinden nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge die Restkosten von ca. 35%. Das neue Gesetz sieht hier keine Änderungen vor.

Beim Gewässerunterhalt wie auch beim Wasserbau sind die Gemeinden bereits heute organisatorisch eingebunden, weil sie entweder nach Gesetz zuständig sind (Gewässerunterhalt) oder aber der Kanton diese Aufgabe an die Gemeinden delegieren kann (Wasserbau). Bei der Katastrophenbewältigung wird dies ab 2008 mit der Bildung der Regionalen Führungsstäbe (RBS) ebenfalls der Fall sein.

3.5 Auftrag 4: Der Leistungsauftrag samt Spezialfinanzierung ist über die Dauer von 15 Jahren vorzusehen. Der Entwurf des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sieht u.a. für die Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts eine Spezialfinanzierung vor. Der dafür vorgesehene Fonds soll aus den Erträgen aus der Gewässernutzung gespeisen werden. Da alleine die bereits heute im Wasserbaukonzept vorgesehenen baulichen Massnahmen einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren beanspruchen, ist zur Zeit keine zeitliche Befristung des Fonds vorgesehen.

Für die unter Ziffer 3.1.2 erwähnten vorgesehenen baulichen Massnahmen an der Aare, an der Emme sowie an den übrigen Gewässern werden für eine erste Etappe rund 30 Millionen Franken notwendig sein. Das Bauprogramm dieser ersten Etappe soll in acht Jahren durchgeführt werden und wird Bestandteil des Leistungsauftrags 2009ff des Amtes für Umwelt. Zudem wird der Kantonsrat – wie unter Ziffer 3.1.3 aufgeführt – im Frühjahr 2008 informiert. Es ist weiter vorgesehen, den Kantonsrat anschliessend periodisch über den Umsetzungsstand in geeigneter Form zu orientieren.

3.6 Auftrag 5: Die Regierung rapportiert jährlich mittels eines Kurzberichts (max. 20 Seiten A4) über den Fortschritt der Umsetzung der UMBAWIKO. Unter Ziffer 3.5 beantwortet.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Das Kantonale Wasserbaukonzept soll im Frühjahr 2008 als Richtplananpassung behördenverbindlich erklärt werden. Gleichzeitig soll die aus dem Wasserbaukonzept resultierende erste Etappe der Massnahmenplanung Hochwasserschutz für einen Zeitraum von acht Jahren im Sinne von Ziffer 3.5 dem Kantonsrat vorgelegt und mit der Umsetzung begonnen werden.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 21. Februar 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Walter Schürch, SP, Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich rede gleichzeitig zum folgenden überparteilichen Auftrag, denn beide Aufträge gehen in die gleiche Richtung. Der Auftrag der FdP-Fraktion verlangt eine Massnahmenplanung Hochwasserschutz zusammen mit einem Vorschlag für eine Spezialfinanzierung für die anschliessende Umsetzung. Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Der Bund bestimmt die Strategie, die Kantone setzen sie um. Die Strategie beinhaltet einen differenzierten Hochwasserschutz. Das Schutzziel wird dem zu schützenden Objekt angepasst. Geschlossene Siedlungen sollen gegen ein Jahrhundert-Hochwasser vollständig geschützt werden. Je nach Schutzobjekt wird das Schutzziel gesenkt oder erhöht. Die Gefahrenkarten, die im Kanton Solothurn durch die Gemeinden zu erarbeiten sind, bilden die Grundlage für die Beurteilung. Leider scheiterte bis jetzt eine raschere Erarbeitung an den zu geringen Arbeitskapazitäten der zugezogenen Fachbüros. Grundsätzlich ist der Kanton zuständig für den Wasserbau, er kann aber die Aufgaben an die Gemeinden delegieren. Normalerweise übernimmt der Kanton nur die Federführung von Projekten an den Flüssen und Objekten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Die Finanzierung der Projekte ist im Gesetz über die Rechte am Wasser geregelt. Die Gemeinden tragen nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge die Restkosten.

Der Entwurf des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall sieht für die Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts eine Spezialfinanzierung vor. Der dafür vorgesehene Fonds soll aus Erträgen der Gewässernutzung gespiesen werden. Die UMBAWIKO fordert alle Beteiligten, das heisst Bund, Kantone und Gemeinden auf, die notwendigen finanziellen Mittel zu sprechen. Denn die vom Hochwasser betroffenen Gemeinden erwarten, dass die nötigen Massnahmen so schnell wie möglich getroffen und umgesetzt werden. Wie gestern in der Presse zu lesen, besteht das Wasserbaukonzept bereits. Es liegt also schon etwas da, und es wird vorwärts gehen. Die UMBAWIKO stimmt dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zu und bittet Sie, dies ebenfalls zu tun.

Zum Auftrag 119/2007: Um einen gewissen politischen Druck aufrecht zu erhalten, beantragen wir Ihnen Erheblicherklärung ohne Abschreibung. Das wird auch vom Regierungsrat so unterstützt.

Walter Gurtner, SVP. Der Auftrag der FdP-Fraktion zeigt, dass der Hochwasserschutz ein längerfristiges Thema sein wird, das der Kanton mit den betroffenen Gemeinden und der Kantonsrat mit allen politischen Parteien mit Hochdruck angehen müssen. Das Thema wird uns auch noch in den nächsten Jahren beschäftigen. Eines ist sicher: Das nächste Hochwasser kommt bestimmt. In der Antwort des Regierungsrats fehlen mir eine klare Planung und eine Terminierung von Sofortmassnahmen. Auch bezweifle ich, ob alle betroffenen Gemeinden in die Konzeptplanung des Kantons einbezogen wurden. Wie heisst es doch: allein der Glaube fehlt mir. Ich komme beim Auftrag überparteilich darauf zurück. Die SVP-Fraktion stimmt dem Auftrag im Sinn des Regierungsrats zu.

Urs Huber, SP. Die Fraktion SP/Grüne stimmt beiden Aufträgen zu. Und sie stimmt klar dem Antrag der UMBAWIKO zu, den Auftrag «Verbesserter Hochwasserschutz im Niederamt und Olten» nicht abzuschreiben. Dies als Zeichen, es ist uns ernst, wir wollen vorwärts machen.

Im Auftragstext wird verlangt, dass die Gemeinden organisatorisch und finanziell in die Pflicht genommen werden können. Das braucht es wohl. Aber es ist nachvollziehbar schwierig für Gemeinden, wenn sie zu Plänen und Konzepten Stellung nehmen müssen, ohne die Kosten und die Kostenaufteilung zu kennen. Problematisch ist auch ein starrer Verteiler für die Gemeinden. Die anfallenden Kosten sind durch unverschuldete Zufälligkeiten gegeben. Wenn zum Beispiel ein Gesamtkonzept für die Strecke Olten–Aarau gemacht wird, kann die Abrechnung nicht einfach nach nötigen Ausgaben auf die einzelnen Gemeindegebiete verteilt werden. Ich sage es direkt: Wir Obergösger sollten nicht die Qual der Wahl haben zwischen dem Ersaufen im Wasser und dem Ersaufen in den Schulden, nur weil wir zufällig das längste Stück Aare und die grössten Auslaufzonen bei uns haben. Ein fixer prozentualer Verteiler, zudem ohne Gewichtung der Finanzkraft, demotiviert statt motiviert die Gemeinden. Es braucht deshalb unbedingt, wie in der Antwort geschrieben, Gelder des Kantons, damit «Gemeinden mit vielen Gewässern beim Gewässerunterhalt finanziell entlastet und die üblichen Ober-/Unterliegerprobleme minimiert werden». Man spricht von 30 Mio. Franken für vorgesehene bauliche Massnahmen an unseren Gewässern in den nächsten acht Jahren; allein für das Niederamt sollen es 12 Millionen sein.

In der Antwort der Regierung wird auf den Entwurf des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall hingewiesen. Uns ist wichtig, dass die Finanzen zur Verfügung stehen, wenn man sie braucht, und dies wird sehr bald sein. Wir haben uns gestern in der Fraktion nochmals darüber unterhalten, und es sind Zweifel

aufgetreten, ob diese Fondslösung rechtzeitig Finanzen zur Verfügung stellen kann und ob für die benötigten grossen Beträge überhaupt je genügend Geld in dieses «Kässeli» kommen wird. Es scheint uns fast sicher, dass die erste Tranche als ordentlicher Verpflichtungskredit aufgegleist werden muss. Wie stellt sich der Regierungsrat den Zeitplan und die Finanzierung, Stand heute, vor? Es besteht zusätzlich die Gefahr, dass wegen politischer Meinungsverschiedenheiten um die Spezialfinanzierung die Bereitstellung der Gelder verzögert werden könnte. Das darf auf keinen Fall passieren. Es wäre kein guter Start, den Gemeinden zu sagen, ihr müsst zahlen, und selber Probleme mit der Finanzierung zu haben. Umso mehr, als im Kantonsrat viele oder die meisten wieder auf dem Investitionsplafond beharren und lieber darauf stehen werden, auch wenn unten schon das Wasser drückt. Die aufgeführte Prioritätensetzung zeigt eine gewisse Logik, allerdings vermisse ich in den Ausführungen den Faktor akute Gefährdung. Diese sollte klar erste Priorität haben. Die Natur ist gnädig, sie wiederholt sogenannte Jahrhundert-Ereignisse wie das Hochwasser vom letzten August meist nicht jedes Jahr, aber darauf verlassen kann man sich nicht.

Ich vermisse neben den lang- und mittelfristigen Plänen kurzfristige Massnahmen. Wer im Abschnitt Dulliken/Obergösgen das Aarebett betrachtet, kann feststellen, dass sich eine Steinansammlung mitten im ursprünglichen Aarebett zu einem eigentlichen Hindernis in der Aare entwickelt hat, was die Aare staut, also den Grundlevel erhöht und ein Hochwasser quasi in die Wohngebiete lenkt. Es wäre etwas komisch, den Aaregrund immer höher werden zu lassen und dafür links und rechts überall grosse Dämme zu bauen. Ich rede hier nicht der grossen Ausbaggerei der Aare das Wort, aber punktuell muss dringend etwas gemacht werden, insbesondere da zusätzlich die teils steilen Ufer durch das letzte Hochwasser recht stark zerstört wurden. In der Stadt Bern gingen vor zwei Jahren auch die Wellen hoch, die Wellen der Empörung, als das Mattenquartier zum wiederholten Mal volllief. Man sagte, man habe nichts unternommen in der Zwischenzeit. Was nicht stimmt, da die kritische Stelle jedes Jahr ausgebagert wird, wie ich vom Tram von der Brücke aus selber feststellen kann. Wie erst wäre bei uns die Stimmung, wenn das nächste Jahrhundert schon dieses Jahr kommt! Wenn vorher nichts unternommen wurde, müssten sich ein paar Leute, wie man so sagt, wahrscheinlich warm anziehen, ein Paar Fischerhosen genügen dann nicht mehr.

Dass es im Niederamt übergeordnete Lösungen braucht, sieht man an der oben erwähnten Stelle, die wahrscheinlich noch auf Dulliker Boden liegt. Aber überschwemmt wurde ein Obergösger Quartier. Damit es für die Dulliker nicht zu einfach wird, hat die Aare das letzte Mal auch noch das daneben liegende Dulliker Quartier überschwemmt. Man sieht, es braucht unbedingt ein Hochwasserschutzkonzept über ganze Strecken. Wenn jede Gemeinde etwas werkelt, führt es zu nichts. Dass ein schnelleres Erarbeiten der Gefahrenkarten zurzeit an der Arbeitskapazität der Fachbüros liegt, ist problematisch. Wir möchten bereits jetzt anfügen: lieber mehr Beamte fürs Hochwasser, statt Verkehrssignalkopffäger zu beschäftigen. Im Katastrophenfall, also im nächsten Jahrhundert, hoffen und verlangen wir, dass die Rettungsorganisation und die Einsatzkräfte die Lehren aus den Ereignissen gezogen haben. Wir sind guter Hoffnung, dass die gemachten Erfahrungen gut umgesetzt werden können. Wenn nicht: Fischerhosen gibt es auch mit Mengenrabatt. Trotz aller Bedenken finden wir die aufgegleisten und geplanten Massnahmenpläne gut. Zählen werden aber die Resultate und das Tempo der Umsetzung.

Theophil Frey, CVP. Wer von den Hochwassern im letzten Jahr direkt betroffen oder als Behörde involviert war, weiss um die Bedeutung dieses Auftrags. Wer an der einen oder andern Informationsveranstaltung teilgenommen hat, ob in Obergösgen, Niedergösgen, Schönenwerd oder Dulliken, hat auch mitbekommen, dass das Geschäft emotional stark belastet ist. Das nützt zur Lösung des grossen Problems nichts. Das Vorgehen des Kantons scheint der CVP/EVP-Fraktion pragmatisch und richtig zu sein. Zunächst werden Daten zur Abflusskapazität der Flüsse erhoben. Solche Daten sind eine Momentaufnahme; in 10, 15 Jahren gilt unter Umständen etwas ganz anderes. Vor 20 oder 30 Jahre hat man nach zwei Wochen Regen kalte Füsse bekommen und sich Sorgen über eine mögliche Überschwemmung des Schachengebiets gemacht. Heute ist es bereits nach zwei, drei Tagen soweit. Die Parameter haben sich grundsätzlich geändert und damit auch die Gefahrensituationen. Der Kanton sieht vor, die Daten zusammenzuführen, daraus eine Gefahrenkarte zu erstellen und ein kantonales Konzept zu erarbeiten, das Teil der Richtplanung wird. Entscheidend scheint mir, dass man in Zukunft nicht mehr dort Bauzonen erlassen darf, wo Gefahren sind, es sei denn, es werde ausdrücklich auf allfällige Kostenfolgen aufmerksam gemacht, die selber zu tragen wären. Man hörte hin und wieder, die Gemeinden seien selber schuld, sie hätten in den Schachengebieten gebaut und sollten deshalb heute für die Konsequenzen aufkommen. Weil sich das Gefahrenpotenzial grundsätzlich verändert hat, kann man dies nicht so sagen. Vor 20, 30 Jahren konnte man nicht annehmen, dass das Schachengebiet überschwemmt würde. Es wäre also falsch, irgendwelchen Gemeinden die Schuld zuzuschreiben. Der Unterlieger nimmt das Wasser vom Oberlieger ab; wenn zu viel Wasser aus dem Bielersee gelassen wird, kann das Niederamt dafür nichts. Das Problem muss auf einer höheren Ebene angegangen werden.

Das beste Planungskonzept nützt nichts, wenn es in der Schublade liegen bleibt und nicht umgesetzt wird. Deshalb richtet die CVP/EVP-Fraktion das Hauptaugenmerk darauf, möglichst schnell mit der Umsetzung zu beginnen und dabei die Gemeinden entsprechend zur Mitarbeit anzuhalten. Letzten Herbst wurde ein Vorschlag präsentiert, einen meterhohen Damm zu bauen, was rund 15 Mio. Franken kosten würde. Die Kosten würden nach dem Schlüssel auf die Gemeinden verteilt. Wenn aber nur eine einzige Gemeinde nicht mitmacht, nützt die Massnahme nichts. Deshalb braucht es ein Instrument, mit dem die Gemeinden gezwungen werden können, an einem Strick zu ziehen, und zwar in die gleiche Richtung. Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats und im folgenden Geschäft den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, den Auftrag nicht abzuschreiben. Es wäre fatal, in einem nächsten Hochwasser, das uns vielleicht bereits in diesem Jahr erreicht, sagen zu müssen, man habe den Auftrag abgeschrieben, aber es sei noch nichts gegangen. Ich mache niemandem einen Vorwurf, handelt es sich doch um Aufgaben, die längerfristig angegangen werden müssen. In der gestrigen Presse war von 426 Mio. Franken die Rede. Es wird eine ungeheure Herausforderung auch für unsern Kanton sein. Wir haben eine schöne Aare, die von Westen nach Osten zieht, aber wir haben damit auch Gefahren, für deren Abwendung wir aufkommen müssen.

Markus Grütter, FdP. Der Regierungsrat nimmt den Ball auf und scheint vorbereitet zu sein. Die geforderten Massnahmen im Bereich Bau wurden gut aufgenommen. Die Organisation der Begleitung wurde jedoch verwässert. Die FdP will mehr. Wir wollen mehr Druck in der Umsetzung. Deshalb soll eine Task Force das Ganze begleiten und die Gemeinden einbinden. Wir wollen mehr Einfluss auf die Priorisierung. Es soll nicht den Technokraten allein überlassen werden. Wir wollen mehr Verbindlichkeiten für die Gemeinden und den Kanton. Einerseits dürfen die Gemeinden die Projekte nicht wegen nicht vorhandener Kostengutsprachen verschleppen, und der Kanton darf nicht, weil er auf Daten und Angaben anderer Orte, beispielsweise des Kantons Bern, jahrelang zuwarten und die Gemeinden vertrösten. Wir wollen auch mehr Transparenz durch jährliche statt periodische Berichterstattung. Denn was heisst eine periodische Raportierung?

Folgende Fragen zuhanden der Materialien hätten wir gerne beantwortet. 1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Umsetzung in der Steuerung durch die Gemeinden und andere Institutionen begleiten zu lassen? 2. Wie gedenkt der Regierungsrat, Gemeinden, die nicht von allein aktiv sind, dazu zu motivieren, Finanzierungen bereitzustellen? 3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Umsetzung im Rat zu raporieren. 4. Wie will der Regierungsrat die Umsetzung gesetzlich regeln? Das GWBA scheint untauglich zu sein, weil es als Totgeburt nach der Vernehmlassung total revidiert werden muss. Es steht uns also noch ein langer Weg bevor. Die FdP-Fraktion kann sich bei befriedigender Beantwortung dieser Fragen durch den Regierungsrat der geänderten Fassung anschliessen und wird entsprechend der Erheblicherklärung zustimmen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich kann das Konzept noch einmal zusammenfassen und bezüglich terminlicher Vorgaben und Zielsetzungen ergänzen, soweit dies möglich ist. Mit den Gefahrenkarten der Gemeinden und mit dem Wasserbaukonzept, das der Regierungsrat diese Woche beschlossen hat, sind die planlichen Grundlagen bereits vorhanden und sichergestellt. Der nächste Schritt, die Richtplanpassungen, wird in den nächsten Tagen eingeleitet. Gleichzeitig werden wir ein Mehrjahresprogramm für acht Jahre behandeln und beschliessen lassen, zusammen mit einem Verpflichtungskredit von 30 Mio. Franken für die Massnahmen. Das Mehrjahresprogramm sollte im April in der Regierung und im Verlauf des Sommers im Kantonsrat behandelt werden.

Urs Huber, mit dem Verpflichtungskredit soll die Finanzierung der Massnahmen sichergestellt werden. Im Übrigen haben wir auf diesem Gebiet heute schon eine spezielle, um nicht zu sagen Spezialfinanzierung. Die Einnahmen aus der Gewässernutzung, Abgaben von Kraftwerken usw. sollen nach dem Gesetz vorwiegend wieder dem Wasser zugeführt werden. Dies die nächsten Schritte: Im Sommer dieses Jahres werden die ersten Projekte aufgelegt werden für das Gebiet Emme-Biberist-Gerlafingen, im Herbst dann das Projekt fürs Niederamt. Bei den Projekten handelt es sich um kantonale Gestaltungspläne, die mit der Möglichkeit zu Einsprachen aufgelegt werden. Es wurde gesagt, es brauche Konzepte. Das ist richtig. Die Konzepte will man mit den Gestaltungsplänen für die verschiedenen Gebiete aufzeigen und gleichzeitig sicherstellen. Dort sollten dann auch kurzfristige Massnahmen Platz haben.

Zu den Fragen der FdP-Fraktion, die mir freundlicherweise gestern schon zugesteckt wurden. Zur Frage, wie man die Gemeinden einbeziehen wolle: Bei den Massnahmen, von denen wir heute reden, liegen die Federführung und die Verantwortung beim Kanton, das gilt auch fürs Niederamt, auch wenn dort eine Gemeinde etwas vorgeprellt ist. Es sind bereits Arbeitsgruppen je Region gebildet worden, in denen die Gemeinden – Gemeindepräsidenten und Bauverwalter – vertreten sind. Aus unserer Sicht sind diese Arbeitsgruppen ein echter Ersatz für die Task Force. Was tut der Kanton, wenn Gemeinden nicht mitmachen wollen, sozusagen renitent sind? Weil der Kanton federführend ist und die Verantwortung

trägt, ist der Gemeindebeitrag eine gebundene Ausgabe. Eine Gemeinde kann auf diesem Weg quasi «gezwungen» oder zumindest angehalten werden, ihren Beitrag zu leisten bzw. zu budgetieren. Wir werden uns über den Verteiler noch einigen müssen. Die finanzielle Beteiligung – dies auch an die Adresse von Urs Huber – richtet sich nach dem Gefahrenpotenzial in der betreffenden Gemeinde. Der Schlüssel wird wohl ziemlich kompliziert sein, ähnlich wie jener im Zusammenhang mit der Verkehrsdrehscheibe Dornach, da es verschiedene Leistungsträger gibt. Die Gemeinden haben wir so «im Boot», und sie müssen mitmachen.

Zur Raportierung: Die Massnahmen sollen Bestandteil des Leistungsauftrags des AfU werden. Darin wird festgehalten, um welche Massnahmen es geht und wie sie finanziert werden. Bekanntlich haben wir im WoV ein halb- oder ganzjähriges Raportsystem. Der Kantonsrat wird somit über die Jahresberichte Kenntnis erhalten über den Stand der Massnahmen und deren Finanzierung. Das Raportsystem muss also nicht neu erfunden werden. Dass das GWBA eine Totgeburt sein soll, höre ich zum ersten Mal. Der Gesetzesentwurf ist in der Vernehmlassung auf Kritik gestossen, das stimmt, vor allem wegen der Schnittstellen Kanton-Gemeinden. Wir haben diese Kritik aufgenommen und den Entwurf überarbeitet, zusammen mit der Arbeitsgruppe, in der die Gemeinden vertreten sind. Heute sind wir uns in der Arbeitsgruppe einig, wie es weitergehen soll. Der Entwurf ist bereinigt, und wir werden ihn im April in die Regierung bringen, also praktisch zeitgleich mit dem Mehrjahresprogramm und dem Verpflichtungskredit. Damit hätten wir die nötigen gesetzlichen Grundlagen, die übrigens schon heute bestehen mit dem alten Wasserrechtsgesetz, nur sind sie nicht so aktualisiert, wie es nötig wäre.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Hält die FdP-Fraktion am ursprünglichen Wortlaut fest oder schliesst sie sich dem Antrag des Regierungsrats an?

Kurt Henzi, FdP. Unsere Fraktion schliesst sich dem Wortlaut des Regierungsrats an.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

A 119/2007

Auftrag überparteilich: Verbessertes Hochwasserschutz im Niederamt

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 28. August 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Dezember 2007:

1. *Auftragstext*. Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Konzept «Hochwasserschutz Aare und Dünern» auszuarbeiten, um die gefährdeten und bekannten Gebiete im Niederamt und der Stadt Olten vor weiteren Hochwassern zu schützen.

2. *Begründung*. Am 8. und 9. August 2007 wurden bei der Aare und bei der Dünern extrem hohe Wasserstände verzeichnet. Die Folge davon war, dass grosse Teile von Dörfern im Niederamt und der Stadt Olten überflutet wurden wie noch nie in den letzten Jahren.

Ich habe persönliche Besichtigungen der Hochwasserschäden bei folgenden KMU-Betrieben im Niederamt gemacht: Schreinerei Meier GmbH (Oberbösgen), H. Büttikofer Carrosserie (Oberbösgen), Roppel AG (Oberbösgen), E. Hofer AG Autogarage (Oberbösgen), Restaurant Fähre (Oberbösgen), Schenker-Hydraulik AG (Däniken), Innora Immobilien AG (Däniken), H+S Logistik GmbH (Däniken), Gassler Hans AG (Gretzenbach), Aarios AG Fahrradfabrik (Gretzenbach), Zaugg Maschinenbau AG, gesamtes Bally-Areal inkl. Bally-Park (Schönenwerd), Schenker Storen AG (Schönenwerd) etc. sowie über 100 Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser in Dulliken, Oberbösgen, Niederbösgen, Däniken, Gretzenbach, Schönenwerd etc.

Die Versicherungen beziffern die Hochwasserschäden an Gebäuden und Einrichtungen von anfänglich 60 Millionen Franken auf über 200 Millionen Franken – täglich steigend.

Wir im Niederamt und Olten haben genug von den vielen Hochwasserschäden der letzten Jahre, vor allem vom letzten, alles übertreffenden Hochwasser, und fordern daher unverzüglich ein Konzept zum Schutz gegen Überschwemmungen. Dieses könnte Folgendes beinhalten: Errichten von Schutzdämmen (wie man sie im oberen Kantonsteil ja schon lange kennt und hat!) und anderen baulichen Massnah-

men, ein konsequentes Ausbaggern von Schwemmgestein der Aare, Errichten von Rückhaltebecken und auch Vorsorge- oder Notmassnahmen, wie die neuen Hochwasserschutzschläuche, die im Berner Mattenquartier angewendet wurden. Ein kleines Beispiel zum Thema Rückhaltebecken: Die Gemeinde Däniken hat in den Jahren 2003/2004 in Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn ein Rückhaltebecken für den Däniker Dorfbach gebaut. So konnte bei diesen schlimmen Regenfällen der Abfluss des Dorfbachs entsprechend dosiert werden und es entstand während der ganzen Dauer des Hochwassers bei diesem Bach nirgends eine kritische Situation im Dorf.

Die Niederämter und Oltner Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie fordern daher sofortiges Handeln der Regierung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, den betroffenen Eigenheimbesitzern, den KMU, der Industrie, den Gemeinden und den Versicherungen. Mit vereinten Kräften muss eine Lösung erarbeitet und schnellstmöglich dem Kantonsrat unterbreitet werden, damit sie dieser zur Umsetzung bringen kann. Denn das nächste Hochwasser kommt bestimmt.

3. Stellungnahme des Regierungsrats. Seit 1998 überprüft der Kanton die Abflusskapazitäten seiner Flüsse und der grösseren Gewässer. Diese Kapazitätsberechnungen dienen den Gemeinden als Grundlage für die Erstellung der kommunalen Gefahrenkarten (Massstab 1:1000). Im Jahre 2002 wurde mit der Erarbeitung der kommunalen Gefahrenkarten begonnen und bis 2009 – zwei Jahre vor Zielvorgabe des Bundes – soll diese abgeschlossen sein. Nach den Hochwassern der Aare in den Jahren 1999 und 2001 wurde, im Hinblick auf ein Alarmkonzept an der Aare, eine Lösung zur Berechnung von Hochwasserabflüssen gesucht. Dank den Fortschritten der EDV konnten bis Ende 2004 die Wasserspiegel der Aare für verschiedene Hochwasserereignisse und die dazugehörigen Überflutungsflächen vom Bielersee bis zur Kantongrenze zum Kanton Aargau im Massstab 1:5000 ermittelt werden. Die Resultate zeigen, dass die Aare oberhalb von Olten grundsätzlich hochwassersicher ist, ab Olten aber Überschwemmungsgefahr besteht. Gestützt auf diese Grundlagen wurden im Jahre 2005 ab Olten Überflutungskarten, Gefahrenkarten und Schadenpotenzialberechnungen erstellt (Massstab 1:2'500) sowie Massnahmen zur Verhinderung dieser Schäden ausgearbeitet. Im Jahre 2006 wurden die Resultate mit den Gemeindebehörden und den örtlichen Feuerwehren ein erstes Mal besprochen, die Ergebnisse verifiziert sowie die auf 1. Januar 2008 geplante neue Hochwasseralarmierung an der Aare diskutiert.

Das in der Zwischenzeit ausgearbeitete Hochwasserschutzkonzept Aare wurde den Gemeinden beidseitig der Aare, zwischen Olten und Erlinsbach, zugestellt. Sie hatten die Möglichkeit, bis Ende August 2007 zu den geplanten Massnahmen Stellung zu nehmen und Ergänzungen anzubringen. Das nun ergänzte Konzept wird im Sommer 2008 als Gestaltungsplan, zusammen mit einem ersten Teil von Bauprojekten, öffentlich aufgelegt. Diese Planung und Projekte sind Bestandteil der ersten Etappe des kantonalen Wasserbaukonzeptes, welches im Frühjahr 2008 dem Kantonsrat in geeigneter Form vorgelegt wird [siehe auch Antwort auf Auftrag Fraktion FdP; Massnahmen Hochwasserschutz (28.08.2007)].

Sobald die kommunalen Gefahrenkarten entlang der Dünnern vorhanden sind, wird das Hochwasserschutzkonzept Dünnern erarbeitet. Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich analog dem Hochwasserschutzkonzept Aare. Es ist heute davon auszugehen, dass gestützt darauf das Hochwasserschutzkonzept Dünnern ab 2010 erstellt werden kann und dann Bestandteil der nachgeführten ersten Etappe des Wasserbaukonzeptes werden soll.

Mit dem Erstellen der Gefahrenkarten und der Umsetzung der daraus resultierenden baulichen Massnahmen sind die Verpflichtungen der Gemeinden zum Hochwasserschutz nicht abgeschlossen. Ende November 2007 haben die Gemeinden die Broschüre «Naturgefahren: Umsetzung der kommunalen Gefahrenkarte» erhalten. Darin sind das Vorgehen und die Zuständigkeiten nach dem Erstellen der Gefahrenkarten beschrieben: z.B. die Information der Bevölkerung durch die Gemeindebehörden, die Umsetzung der raumplanerischen Massnahmen innerhalb der Ortsplanung, das Erstellen eines Notfallkonzepts auf Stufe Gemeinde oder der private Objektschutz einzelner Liegenschaften. Auch mit der Umsetzung der oben erwähnten Massnahmen verbleibt noch immer ein Restrisiko, dessen sich die Bewohner in hochwassergefährdeten Gebieten bewusst sein müssen. Die erwähnte Broschüre stützt sich hauptsächlich auf die Empfehlung des Bundes «Raumplanung und Naturgefahren» ab, in welcher die Grundsätze des integralen Risikomanagements umfassend umschrieben werden: Gefahren erkennen, Gefahren meiden, mit Risiken umgehen, Sicherheit periodisch überprüfen.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 21. Februar 2007 zum Antrag des Regierungsrats.

Die UMBAWIKO beantragt Erheblicherklärung des Auftrags.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 4. März 2007 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Der Kommissionssprecher verzichtet auf das Wort.

Walter Gurtner, SVP. Was am 8. und 9. August 2007 im Niederamt und in Olten passiert ist, habe ich noch nie in meinem Leben live miterlebt. Die sonst so friedliche Aare hat sich in einen reissenden Fluss verwandelt, über grosse Teile ihr angestammtes Flussbett verlassen und ist ohne den geringsten Widerstand durch Wohnhäuser und Fabrikationshallen geflossen. Dabei hat sie riesige Schäden an Gebäudeeinrichtungen und Maschinen usw. hinterlassen. Geprägt von diesem gewaltigen Hochwassertrauma, welches das Niederamt dieses Mal am schlimmsten betroffen hat, habe ich den vorliegenden überparteilichen Auftrag eingereicht. In der Zwischenzeit ist der grösste Teil der Gebäudeschäden, Mobiliar, Einrichtungen, Maschinen etc. im Niederamt aufgeräumt und teilweise ersetzt worden. Die Schäden wurden von den privaten Versicherungen und der kantonalen Gebäudeversicherung ohne grössere Schwierigkeiten anerkannt und bezahlt. Bei der kantonalen Gebäudeversicherung gab es allerdings diverse Nebengeräusche und Unstimmigkeiten in der betroffenen Bevölkerung, die aber nach diversen Reklamationen teilweise erledigt werden konnten.

Eigentlich könnten wir im Niederamt und in Olten wieder alle glücklich sein, wenn wir auf das Geschehene zurückblicken. Doch uns plagt der Zukunftsgedanke, und der heisst: Das nächste Hochwasser kommt bestimmt. Wer meint, an der Aare fahren jetzt Baumaschinen auf, um das Schwemmgeschiebe zu entfernen und das Flussbett zusätzlich auszubaggern und mit dem Material beispielsweise einen Schutzdamm zu bauen, der hat sich getäuscht. Es sieht immer noch genau gleich aus, und dies nach sage und schreibe über einem halben Jahr nach dem Hochwasserschaden. Für die Niederämter Bevölkerung und Gemeinden geht es viel zu langsam vorwärts, bis das kantonale Amt Fachstelle für Wasserbau endlich das Hochwasserschutzkonzept erarbeitet hat. Einzelne Gemeinden wie Niedergösgen machen jetzt Druck und wollen Sofortmassnahmen des Kantons. Sie beauftragten einen Ingenieur, um Schutzdämme entlang der Aare zu planen und noch dieses Jahr zu errichten. Das wird vom Niedergösgen Gemeindepräsident wie folgt begründet: «Weil wir uns erhoffen, dass es so endlich schneller vorwärts geht. Auch müsste es im Interesse der solothurnischen Gebäudeversicherung liegen, dass möglichst rasch etwas unternommen wird, um künftige Hochwasserschäden zu vermeiden.» Der Niederämter Bevölkerung ist es ernst, wir haben Angst, einem neuen Hochwasser ungeschützt ausgesetzt zu sein. Da ist eine sofortige Prävention angesagt, um solch riesige Schäden für die Versicherungen und den Steuerzahler in Zukunft zu vermeiden. Zufällig war ich am letzten Samstag an einer einfachen und sehr wirksamen Hochwasserschutz-Vorführung in Obergösgen, an der eine Firma Hochwasserschutzkissen «Flutstopp» – ein geprüftes Schweizerpatent – anbot. Mit diesen Schutzkissen, die einfach einzubauen sind, können Gebäudeöffnungen wie Kellerfenster, Türen, Belüftungs- und Lichtschächte, Bodenabflüsse usw. vor Hochwasser abgedichtet werden. In den Kantonen Glarus, St. Gallen, Nidwalden, Bern u.a. werden die Kissen als wirkungsvolle Prävention von den zuständigen kantonalen Gebäudeversicherungen anerkannt und mit 20 Prozent subventioniert. Die Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn zahlt bis jetzt nichts daran. Wenn die Regierung in ihrer Antwort schreibt: «Auch mit der Umsetzung der oben erwähnten Massnahme verbleibt immer noch ein Restrisiko, dessen sich die Bewohner in hochwassergefährdeten Gebieten bewusst sein müssen», so ist das ein zusätzlicher Hohn. Wir von der SVP-Fraktion werden uns weiterhin für einen guten Hochwasserschutz einsetzen und dem Auftrag gemäss Wortlaut der UMBAWIKO zustimmen.

Markus Grütter, FdP. Mit dem vorhin behandelten Auftrag unserer Fraktion deckt die Massnahmenplanung im Hochwasserschutz den ganzen Kanton ab; im überparteilichen Auftrag geht es um den Hochwasserschutz im Niederamt. Wir beantragen, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag UMBAWIKO (Erheblicherklärung)

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Verbesserter Hochwasserschutz im Niederamt und Olten» wird erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Konzept «Hochwasserschutz Aare und Dünnern» auszuarbeiten, um die gefährdeten und bekannten Gebiete im Niederamt und der Stadt Olten vor weiteren Hochwassern zu schützen.

A 118/2007

Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Überprüfung von sämtlichen Strassenbeschilderungen, Verkehrsschildern, Ampelanlagen mit Radarkästen etc. an den Kantonsstrassen auf ihre Zweckmässigkeit und Richtigkeit für einen flüssigen und sicheren Verkehr

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 28. August 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Oktober 2007:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche Strassenbeschilderungen wie z.B. Verkehrsschilder, Höchstgeschwindigkeitstafeln, wie auch Ampelanlagen mit Radarkästen, Fussgängerstreifen, Bodenmarkierungen etc. an den Kantonsstrassen auf ihre Zweckmässigkeit, Lesbarkeit und Richtigkeit etc. für einen flüssigen und sicheren Strassenverkehrsfluss zu überprüfen und ein Gesamtbeschilderungs- und Gesamtmarkierungskonzept gemäss Schweizerischem Strassenverkehrsgesetz auszuarbeiten und dem Kantonsrat die nötigen Vorlagen zum Beschluss zu unterbreiten.

2. *Begründung.* Als KMU-Automobilist bin ich beruflich viel auf den Solothurner Strassen unterwegs und stelle folgendes fest: Was sich diesbezüglich speziell im Niederamt, Olten und Umgebung in letzter Zeit abspielt, ist erschreckend. Die Strassenverkehrsbenützer werden täglich eingeschränkt und bewusst schikaniert, sei es mit neuen unnötigen Temporeduktionstafeln, nicht richtig funktionierenden Lichtampeln (dafür jedoch mit Radar ausgerüstet, und weitere sollen noch damit ausgerüstet werden), oder auch mit Stau verursachenden Pfortneranlagen u.Ä.. Die Fahrzeiten werden dadurch immer länger, und somit wird unnötig wertvolle Arbeitszeit vernichtet, was vor allem bei den KMU und Industriebetrieben fatale finanzielle Auswirkungen hat.

Beispiele Niederamt

- Bei der Kantonsstrasse ausgangs Schönenwerd in Richtung Gretzenbach ist die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h neu auf 60 km/h reduziert worden, und die dazwischen liegende 70 km/h-Tafel wurde auch noch durch eine 60 km/h-Tafel ausgewechselt, obwohl am Strassenverlauf nichts verändert wurde. Der neue Kreisel folgt erst nach ca. 1 km.
- Die Geschwindigkeit auf der Kantonsstrasse zwischen dem Dulliker Kreisel und Olten ist auf 50 km/h reduziert worden, obwohl dies eine breite Kantonsstrasse mit beidseitigem Trottoir und Velo-Mofafahrbahn ist. Was hat dies mit Sicherheit zu tun? Im Gegenzug dazu besteht jedoch seit Kurzem unbegreiflicherweise eine sehr gefährliche Ein- und Ausfahrt bei der neuen Coop-Tankstelle über das Trottoir und die Velo-Mofafahrbahn direkt auf die Kantonsstrasse.
- Von Aarau und Olten ist zudem je eine Pfortneranlage geplant, was sicher auch mit Temporeduktionen verbunden ist. Die einzige 80 km/h-Strecke zwischen Däniken und Dulliken wird ganz sicher wegen Ein- und Ausfahrten oder anderen Gründen auch noch reduziert.

Fazit: Die Kantonsstrasse zwischen Olten und Aarau wird in absehbarer Zeit nur noch mit 60/50 km/h befahrbar sein. Was hat das mit einem flüssigen Verkehrsverlauf zu tun?

Beispiele Olten

In und um Olten werden neue Verkehrsampeln errichtet, bestehende umgerüstet und zusätzlich mit Radaranlagen versehen, was von Herrn Ch. Vögeli vom AVT eigenartigerweise als «Entlastung Region Olten» bezeichnet wird. Was hat eine Radaranlage mit Verkehrsentslastung zu tun? Das ist doch eher eine Staatskassenfüllanlage.

Beispiele ganzer Kanton

- An diversen Orten hat es Verkehrssignalisationen, die nicht mehr stimmen, überflüssig, verwirrend oder nicht einzuhalten sind. (Beispiel: Kanalbrücke Obergösgen mit Höchstgeschwindigkeit 5 km/h).

Vielerorts gibt es einen Schilderwald von alten mit neuen Tafeln vermischt. Tafeln trifft man oft auch an heiklen Stellen wie z.B. Kurven an. Es gibt viele schlecht lesbare und verschmierte Schilder oder schlecht ersichtliche Bodenmarkierungen, in die Fahrbahnen hinein hängende gefährliche Tafeln oder auch solche, die durch Bäume oder Sträucher verdeckt sind. Die in verschiedenen Höhen montierten Signalisationen sorgen zudem für weitere Verwirrung.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Zur Einleitung:* Die Kantonsstrassen bilden neben den Nationalstrassen das übergeordnete Verkehrsnetz, welches sich längenmässig in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert hat. Hingegen verändern sich durch die laufenden Neuüberbauungen von Wohn- und Industriegebieten die Bedingungen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Kantonsstrassen. Das Verkehrsverhalten, die Ver-

kehrszunahme und Erschliessungen mit neuen Zufahrten (Ein-, Ausfahrten) zu Kantonsstrassen erfordern eine laufende Überprüfung der Markierung und Signalisierung. In diesem Zusammenhang müssen auch die parlamentarischen Aufträge über die Schulwegsicherung (im August 2004) und Massnahmen gegen Raser (im Dezember 2004) in die jeweilige Beurteilung mit einbezogen werden, welche primär die Verkehrssicherheit (auch der schwächeren Verkehrsteilnehmer) ins Zentrum rücken. Die vorhandenen Strasseninfrastrukturanlagen stossen oft an ihre Leistungsgrenzen. Die finanziellen Mittel für neue Verkehrsanlagen sind jedoch nur beschränkt vorhanden. Zudem sind diese oft rechtlich umstritten und deshalb nicht oder nicht rasch realisierbar. Vergleichsweise kostengünstige und schnell realisierbare Verkehrsmanagementsysteme bieten sich als Verkehrslösung an. Durch die Einführung eines Verkehrsmanagementsystems – Pfortneranlagen sind ein mögliches Element solcher Systeme – kann der vorhandene Verkehrsraum optimal bewirtschaftet werden.

Eine Überprüfung sämtlicher Signalisationen (insb. Höchstgeschwindigkeitstafeln) und Markierungen an den Kantonsstrassen auf ihre Zweckmässigkeit, Lesbarkeit und Richtigkeit für einen flüssigen und sicheren Strassenverkehrsablauf erfolgt im Rahmen der Kantonsstrassenbau-Teilprogramme sowie der flankierenden Massnahmen im Raum Solothurn und der Entlastung Region Olten. Eine Überprüfung der Signalisationen und Markierungen erfolgt zudem laufend:

- durch die Polizei im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit, durch die Verkehrsinstruktoren, die in den Schulen unterrichten, aber auch nach Unfällen;
- durch Gemeinde- und insbesondere Schulbehörden;
- durch Private und vor allem von Eltern von Schulkindern;
- durch die Dienststelle Verkehrsmassnahmen (z.B. im Rahmen von Augenscheinen).

Sämtliche Meldungen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet, worauf die notwendigen Schritte in die Wege geleitet werden.

Bei allen baulichen und signalisationstechnischen Massnahmen sind, unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, die widersprüchlichen Interessen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer gegeneinander abzuwägen. Zur Sicherung der Interessen der schwächeren Verkehrsteilnehmer fordern die entsprechenden «Gruppierungen» die Herabsetzung von Höchstgeschwindigkeiten, viele Fussgängerstreifen – gesichert durch Mittelinseln oder besser Lichtsignalanlagen. Fahrzeuglenker wollen (möchten) umgekehrt möglichst rasch zirkulieren und sind gegen die erwähnten Massnahmen. Im Speziellen gilt hinsichtlich der Höchstgeschwindigkeit gemäss Art. 4a der Verkehrsregelnverordnung 50 km/h in Ortschaften, 80 km/h ausserhalb von Ortschaften (ausgenommen Autobahnen und Autostrassen). Art. 22 der Signalisationsverordnung präzisiert, dass die Höchstgeschwindigkeit 50 generell dort angezeigt wird, wo auf einer Strassenseite die dichte Überbauung beginnt. Das Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» steht dort, wo keine der beiden Strassenseiten dicht überbaut ist. Als Zwischenlösung wird Höchstgeschwindigkeit 60 oder 70 angeordnet. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit möglichst nicht ständig wechseln soll (vgl. Ziff. 3.2. Gretzenbach). Zu erwähnen ist, dass auch viele Begehren für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit abgelehnt werden, so z. B. in Dulliken. Die Beibehaltung von Höchstgeschwindigkeit 70 ist gerechtfertigt, was aber bei den Initianten der Herabsetzung auf Unverständnis stösst.

3.2 Zu den Beispielen: *Kantonsstrasse in Gretzenbach*; Auslöser für die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von vorher 80 im östlichen Teil und 70 im westlichen Teil – war der neue Kreisell in Gretzenbach, der ca. 1 km von der Gemeindegrenze Gretzenbach – Schönenwerd entfernt ist. Nebst den erwähnten allgemeinen Forderungen für die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit entsteht auf dem Daytona-Areal eine Tankstelle mit Shop. Private Ausfahrten wie Fussgänger-Querungen im Bereich Ballpark sowie eine geplante Neuüberbauung mit Erschliessung in die H5 unterhalb der Kirche führten dazu, dass der Ausschuss Verkehrsmassnahmen der Kantonalen Verkehrskommission wie auch die Einwohnergemeinde Gretzenbach diese Herabsetzung als richtig erachteten. Dieser Argumentation konnte sich das Departement des Innern anschliessen und erliess die entsprechende Verfügung. Neu gilt also in Gretzenbach einheitlich die Höchstgeschwindigkeit 60. Würden vorliegend nur für kurze Abschnitte diese Höchstgeschwindigkeit eingeführt und in den Zwischenstücken wieder höhere Geschwindigkeiten erlaubt, wäre ein noch grösserer Schilderwald die Folge. Viele Fahrzeuglenker wären überfordert, das ständig wechselnde Geschwindigkeitsregime wahrzunehmen. Geschwindigkeitsübertretungen und bei Radarkontrollen hohe Übertretungsquoten wären die Folge, was in der Bevölkerung auch nicht erwünscht ist und als grössere Schikane empfunden wird.

Höchstgeschwindigkeit 50 auf der H5 zwischen Dulliker-Kreisell und Olten; Höchstgeschwindigkeit 50 wurde in diesem Strassenabschnitt im September 1991 verfügt und wegen der Überbauung «Weid» als notwendig erachtet. Neuüberbauungen erfordern neue Ausfahrten und diese wiederum eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf den Kantonsstrassen. Gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung ist – wie erwähnt – Höchstgeschwindigkeit 80 nur auf unüberbautem Gebiet d.h. im Ausserortsbereich zulässig.

sig. Bestehende Strecken mit Höchstgeschwindigkeit 80 können nur belassen werden, wenn keine weiteren Überbauungen vorgenommen werden, was vorliegend nicht zutrif.

Dulliken, Coop-Tankstelle; die Ein- und Ausfahrt der neuen Coop-Tankstelle über das Trottoir und den Radstreifen ist unproblematisch, weil eben die Höchstgeschwindigkeit auf der Kantonsstrasse auf 50 km/h herabgesetzt wurde. Zudem darf von sämtlichen Verkehrsteilnehmern erwartet werden, dass sie dort die nötige Vorsicht walten lassen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass neue Begebenheiten, wie z.B. eine Ein- und Ausfahrt, oftmals von den Benützern als gewöhnungsbedürftig resp. vorerst als störend empfunden werden.

Pförtneranlage in Aarau; in Aarau sind der Aargauerplatz und die angrenzenden Bereiche der Zufahrtsachsen in den Verkehrsspitzenzeiten stark überlastet. Dies zeigt sich in den täglichen Staus auf den Haupt- und Nebenachsen Richtung Aargauerplatz. Im Rahmen der notwendigen Instandsetzung soll dieser Bereich umgestaltet und verkehrstechnisch optimiert werden. Um eine Überlastung des Aargauerplatzes und dessen Zufahrtsbereiche zu vermeiden, soll der Verkehr auf den Zuflussachsen von Westen und von Süden in den Verkehrsspitzenzeiten gesteuert und allenfalls dosiert werden.

Pförtneranlagen und Verkehrsampeln in Olten; mit dem Gesamtverkehrsprojekt Entlastung Region Olten (ERO) soll das vorhandene Strassennetz in der Region Olten nachhaltig vom Verkehr entlastet werden. Neben den neuen Entlastungsstrassen in Olten und Wangen b. Olten sind auch flankierende Massnahmen auf dem vorhandenen Kantonsstrassennetz vorgesehen. Teil dieser flankierenden Massnahmen ist das Verkehrsmanagementsystem auf dem Basisnetz der Kantonsstrassen in Olten und Wangen b. Olten. Das Verkehrsmanagementsystem soll im Wesentlichen die Verkehrsmenge steuern und einen optimalen Verkehrsfluss in der Innenstadt von Olten ermöglichen. In Kombination mit Busspuren können die Lichtsignalanlagen den Bus optimal bevorzugen und damit auch die wichtige Anbindung an die SBB-Bahnhöfe in Aarau und Olten besser gewährleisten. Dank dieser Attraktivitätssteigerung für den öffentlichen Verkehr (ÖV) wird der Modal Split zu Gunsten des ÖV positiv beeinflusst beziehungsweise die Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gedämpft. Mit der Einführung der Verkehrsmanagementsysteme verändern sich die Reisezeiten für den MIV kaum – der Verkehrsstau wird nicht grösser sondern verlagert sich während den Verkehrsspitzenzeiten an die Stelle der Verkehrssteuerung. Ausserhalb dieser Spitzenbelastungen findet keine Verkehrsverlagerung statt.

Generell ist hinsichtlich Lichtsignalen sowie den Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlage bei diesen Anlagen Folgendes zu sagen: Die Erstellung und Finanzierung dieser Anlagen erfolgt durch die Kantonspolizei. Diese werden immer in Absprache (meistens auf Ersuchen) und im Einverständnis mit der jeweiligen Gemeinde und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) getroffen. So liegt z.B. für die bereits erstellte Anlage beim USEGO-Knoten, bzw. die noch zu erstellenden Einrichtungen, ein Stadtratsbeschluss der Einwohnergemeinde Olten vor. Ebenfalls liegt ein Ersuchen des Gemeinderates von Winznau für die Sanierung der dortigen Lichtsignalanlage an der Gösigen-/Oltnenstrasse vor. Auch die seit längerer Zeit in Derendingen, Knoten Kreuzplatz, betriebene Anlage, wurde seinerzeit nach Rücksprache und im Einverständnis mit den verantwortlichen Gemeindebehörden erstellt.

Höchstgeschwindigkeit 5 auf der Kanalbrücke in Obergösgen; diese Höchstgeschwindigkeit wurde von der Atel als ehemalige Eigentümerin der Kanalbrücke gestützt auf Gutachten von Ingenieuren verlangt. Der Zustand dieser Brücke ist an der Grenze der Belastbarkeit und sie muss demnächst erneuert werden. Zur Vermeidung von Belastungsschüssen durch schwere Fahrzeuge wird das Befahren für Lastwagen nur im gleichmässigen Schrittempo zugelassen. Die Signalisation von 5 km/h für Lastwagen ist deshalb aus Sicherheitsgründen, zur Vermeidung grösserer Schäden sowie um Haftungsfälle zu vermeiden bis zur Erneuerung der Brücke notwendig.

Unterhalt der Signalisationen und Markierungen; Signale und Bodenmarkierungen werden jeweils erneuert, wenn dies notwendig ist. Die Kosten hierfür betragen auf Kantonsstrassen ca. Fr. 300'000.– pro Jahr. Stehen z.B. mehrere Signale (oder Wegweiser) beieinander, werden aus Kostengründen nur diejenigen (alten) Schilder ausgewechselt, bei denen dies erforderlich ist. Signale müssen gemäss Art. 103 der Signalisationsverordnung so aufgestellt werden, dass sie rechtzeitig erkannt werden. Aus diesem Grund dürfen sie auch in unterschiedlicher Höhe montiert werden (z.B. in Steigungen). Verwitterte oder verschmierte Signale müssen ausgewechselt, schlecht sichtbare Markierungen erneuert werden. Signale dürfen nicht in den Strassenraum ragen und nicht durch Bepflanzung verdeckt werden. Die zuständigen Stellen bzw. Personen beheben die ihnen bekannten Mängel der genannten Art innert nützlicher Frist. So sind z.B. hinsichtlich der durch Bäume oder Sträucher verdeckten Signale Innerorts die Liegenschaftsbesitzer für das Schneiden der Hecken und Bäume verantwortlich. Ausserorts erfolgt das Zurückschneiden turnusgemäss durch die Kreisbauämter.

3.3 Fazit. Aus dem Gesagten wird die Strategie ersichtlich, nach welcher Signalisationen und Markierungen (Verkehrsmassnahmen) erlassen und unterhalten werden: Im Zentrum stehen einerseits die Strassenplanung und andererseits die geltende Strassenverkehrsrechtsordnung, nach deren Massgabe sämtliche Verkehrsmassnahmen auszurichten sind. Dabei spielen die örtlichen Verhältnisse (wie z.B. neue

Überbauungen, Schulwegsicherung, Strassenzustand und -ausbau) jeweils eine wichtige Rolle. Dies kann bedeuten, dass an zwei Orten unterschiedliche Verkehrsmassnahmen getroffen werden, weil die beiden Orte nur auf den ersten Blick vergleichbar erscheinen. In diesem Sinne wird Gleiches nach Massgabe der Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe der rechtswesentlichen Verschiedenheit ungleich behandelt. Die speziellen örtlichen Verhältnisse können aber auch dazu führen, dass einzelne Fälle erst dann vollständig nachvollzogen werden können, wenn sämtliche Details der betreffenden Regelung bekannt sind, wie z.B. der oben angeführte Fall der Kanalbrücke Obergösgen gezeigt hat. Der Unterhalt der Verkehrsmassnahmen erfolgt nach der gebotenen Notwendigkeit.

Gestützt auf diese Sachlage sehen wir keine Notwendigkeit, die geforderte separate Überprüfung vorzunehmen und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zum Beschluss zu unterbreiten. Ein entsprechender Beschluss würde zudem eine flexible und rasche Anpassung an neue Verhältnisse verunmöglichen. Schliesslich wäre ein solcher Kantonsratsbeschluss auch systemwidrig. Beim Erlass von Verkehrsmassnahmen handelt es sich um eine eigentliche Vollzugsaufgabe von Bundesrecht. Damit würde der Kantonsrat, als gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons, eine sachfremde und nicht stufengerechte Aufgabe übernehmen.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 21. Februar 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Jean-Pierre Summ, SP, Präsident der Justizkommission. Du hast wirklich Mut bewiesen, dieses Thema aufzugreifen, Walter, denn jeder hier im Saal kennt ein falsch angebrachtes Signal und wird sich zu Wort melden. Die Justizkommission hat sich am 21. Februar mit dem Auftrag auseinander gesetzt. Der Auftrag verlangt eine umfassende Überprüfung der Verkehrssignalisation im Kanton Solothurn. Zur Begründung werden Beispiele aus dem unteren Kantonsteil aufgeführt. Während der Kommissionssitzung wurde auch auf Probleme in der Stadt und Region Solothurn aufmerksam gemacht. In beiden Fällen sind wir aber noch in einer Übergangsphase, da die beiden Stadtumfahrungen noch nicht vollständig ausgebaut sind. In beiden Fällen war sich die Kommission aber einig, dass die Aufklärung und Kommunikation auf Seiten des Staats verstärkt werden sollte. Der Auftraggeber möchte, dass alle Signale im Kanton überprüft werden. Zwei Gründe haben in der Kommission gegen den Auftrag gesprochen. Eine integrale Überprüfung ist viel zu aufwendig und viel zu teuer. Zudem ist es eine ständige Aufgabe der Behörden, die Signalisationen zu überprüfen. Verkehrssignale schneien nicht einfach so vom Himmel. Sie werden auch nicht beliebig aufgestellt. Entweder handelt es sich um Verkehrskonzepte wie in den Städten, oder die Gemeinden können Anliegen vorbringen. Eine Verkehrskommission prüft dann, ob die Massnahme angezeigt sei, und die Massnahme wird dann auch im Amtsblatt publiziert. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Justizkommission, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Hans Abt, CVP. Walter Gurtner verlangt in seinem Auftrag, sämtliche Verkehrszeichen – im Kanton und in den Gemeinden sind dies einige Zehntausend Signale und Hunderte von Kilometern Markierungen – seien auf ihre Zweckmässigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Er verlangt im Weiteren ein Gesamtbeschilderungskonzept und ein Gesamtmarkierungskonzept nach dem schweizerischen Strassenverkehrsgesetz. In seiner Begründung sieht er nur die zeitweise Verkehrsüberlastung im Niederamt, die hausgemacht ist, und vergisst, dass es auch noch andere Gebiete in unserem Kanton, insbesondere die Städte gibt, die ähnliche Probleme und Wünsche haben. Da wird einmal mehr aus einer Mücke ein Elefant gemacht. Die Antwort des Regierungsrats ist gut, klar und spricht eine deutliche Sprache. Wenn flächendeckend über das ganze Kantonsgebiet eine solche Überprüfung gemacht werden soll, wird dies zu Kosten wahrscheinlich in Millionenhöhe führen, nebst den jährlichen Unterhaltskosten für alle Verkehrsanlagen, die im Rahmen von 300'000 Franken liegen. Die Signalisationen und Markierungen sind sicher zu 99 Prozent richtig und in Ordnung. Wir stellen zwar nach ausgiebigen und harten Diskussionen fest, dass in den Städten Solothurn, Olten und Grenchen möglicherweise ein Bedarf nach einer Überprüfung vorhanden ist. Aber die künftigen Verkehrssysteme beispielsweise in Solothurn kommen erst nach der Eröffnung der Westumfahrung voll zum Tragen. Es ist also im Moment quasi ein Provisorium. Selbstverständlich müssen die Anlagen laufend überprüft werden, vor allem nach Unfällen oder wenn Gegebenheiten angepasst werden müssen. Der Vorstoss geht eindeutig zu weit und ist unverhältnismässig, vor allem was die Kosten anbelangt. Die CVP/EVP-Fraktion ist einstimmig für Nichterheblicherklärung.

Heinz Bucher, FdP. Auch die Fraktion FdP hat den Eindruck, dass im Zusammenhang mit Verkehrsbeschilderungen im Kanton Solothurn nicht alles zum Besten steht. Eine flächendeckende Überprüfung,

die Abhilfe schaffen soll, erachten wir aber als über das Ziel hinausgeschossen. Die finanziellen Folgen wären bestimmt nicht im Interesse der aufs Sparen konzentrierten SVP-Fraktion. Mit allgemeinen Regelungen können nicht immer optimale Lösungen getroffen werden. Immerhin müssen die betroffenen Gemeinden und die Verkehrskommission jeweils den Massnahmen zustimmen. Zufälligerweise habe ich am Wochenende im Fernsehen eine Analyse über die Wahrnehmung gesehen, die aufzeigte, wie Lenkerinnen und Lenker auf Verkehrssignale reagieren. Die Testpersonen wurden mit einer Kamera ausgerüstet, die den Blickwinkel und die Fokussierung des Auges aufzeichnete. Dabei kam klar zum Ausdruck: Die Fahrer sind jeweils stark auf das vordere Auto konzentriert und beachten die Verkehrsschilder kaum mehr, unter anderem auch wegen deren Dichte, oder die Wahrnehmung findet höchstens im Unterbewusstsein statt. Die Testpersonen schenken einer Werbung am Strassenrand eine viel grössere Aufmerksamkeit als den Verkehrssignalisationen. Das wiederum deckt sich mit der allgemeinen Wahrnehmung, dass wir heute für Verkehrsregelungen im Strassenverkehr tagtäglich mit einem ausgiebigen Schilderwald konfrontiert werden, einer Anhäufung von Signalen, so dass der Fahrzeuglenker an die Grenze stösst, sie alle korrekt aufzunehmen und das Fahrverhalten anzupassen. Ähnliches können wir bei der neuen Signalisation auf der Rötibrücke und den Zufahrtsstrassen feststellen. Da sind die Verkehrsführungen schon so angelegt, wie wenn die Westtangente bereits in Betrieb wäre. In solchen Momenten von Verkehrsfluss zu reden, wenn längstens alles steht, ist komplett verfehlt. Weil Verkehrsmassnahmen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats fallen, unterstützt die FDP-Fraktion den Auftrag von Walter Gurtner nicht. Es wäre angebracht gewesen, die bemängelten Punkte in einer Kleinen Anfrage anzugehen. Wir sind überzeugt, dass die Aufsichtsorgane künftige Beurteilungen von Verkehrssituationen umsichtiger angehen werden, hoffen aber auch, dass dem Schilderwald nicht zu unnötigem Wachstum verholfen wird. Die Fraktion FDP stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu.

Niklaus Wepfer, SP. Walter Gurtner schmunzelt schon ... Würde man den Titel des Auftrags als Vorstosstext betrachten, könnte man den Auftrag erheblich erklären und abschreiben. Denn was im Titel verlangt wird, ist heute schon ein Dauerauftrag. Die Überprüfungsaufgabe, auch durch Private, wird bereits wahrgenommen und im Grossen und Ganzen gut ausgeführt, wie der Regierungsrat dies in der Einleitung zu seiner Antwort treffend darlegt. Anders gesagt: Zu 95 Prozent sind alle angesprochenen Forderungen erfüllt. Zudem hat der Verfasser des Auftrags aus unerklärlichen Gründen die Interessen des Langsamverkehrs vergessen. Die Diskussion in der Kommission zu diesem Auftrag war eine typische UMBAWIKO-Diskussion. Über die Rechtswidrigkeit des Auftrags und den Umstand, dass der Erlass von Verkehrsmassnahmen eine Vollzugsaufgabe ist, bei der Bundesrecht gilt, wurden kaum diskutiert. Das Thema weckt teilweise Emotionen. Schliesslich soll das geliebte Auto einen möglichst schnell, direkt, ohne Umwege und Bremsmanöver und auch noch sicher ans Ziel bringen. Natürlich braucht es hie und da einen Boxenstopp, aber bitte keine Inseln, Bäume und Fussgänger. Das Wort «sicher» beansprucht der Auftraggeber lediglich für die Automobilisten. Das wissen wir aus früheren Voten. Aber etwas differenzierter betrachtet bedeutet es Sicherheit für alle, auch für den Langsamverkehr. Man muss es immer wieder sagen: Es gibt nur ein Miteinander im Verkehr, mit viel Rücksichtnahme, Geduld und starken Nerven.

Ich wage zu behaupten, den Verkehr mindestens so gut, einfach aus einer andern Sichtweise, beurteilen zu können wie der Auftraggeber. Als Vielfahrer kann ich objektiv und emotionslos monieren, dass das geforderte Konzept erstens nicht notwendig ist, weil es in einer andern Form schon existiert und dauernd überarbeitet wird und praxistauglich ist. Zweitens ist die Forderung völlig realitätsfremd, soll doch ein Apparat aufgebaut werden, der völlig übertrieben, einseitig und nicht bezahlbar wäre. Drittens. Die Beschilderungen und Markierungen sind zu 95 Prozent in Ordnung. Ob einmal etwas höher, etwas tiefer, vor einem Baum, über einem Busch angebracht, spielt keine Rolle. Sie müssen sichtbar sein, und wer sie nicht sieht, fährt eindeutig zu schnell. Für den sind dann die angesprochenen leidigen Radarkasten da. Viertens. Infolge Neuüberbauungen und Erschliessungen muss die Verkehrsbeschilderung dauernd geändert und angepasst werden. Für das Verkehrsaufkommen auf unseren Strassen ist die bestmögliche Sicherheit sehr wichtig. Dabei sind die Piloten der grössten und stärksten Fahrzeuge am meisten gefordert, vorausschauend zu fahren. Wenn man sich über jede Verengung, jeden Baum, Fussgängerstreifen und jede Fussgänger-Insel nervt, sollte man sich am besten chauffieren lassen oder den öV benutzen. Denn solche Automobilisten sind tatsächlich eine Gefahr für den flüssigen und sicheren Verkehr. Das wird heute an allen Verkehrsschulungen gelehrt. Natürlich gibt es auch Wiederholungskurse für Leute, die sich im Verkehr nicht zurecht finden. Weiter fällt auf, dass sich Walter Gurtner über zu tiefe Höchstgeschwindigkeiten beklagt. Was hat dies mit Sicherheit und flüssigem Verkehr zu tun, wie er in seinem Vorstoss fordert? Der Vorstoss ist voller Widersprüche. Zu den Städten. Solange gebaut wird und Umfahrungen erstellt werden und der Verkehr trotzdem rollen soll, gibt es logischerweise Probleme. Lassen

wir doch zuerst einmal fertig bauen! Provisorien sind nicht angenehm, aber zu verkraften und haben ein Ende.

Der Stellungnahme des Regierungsrats haben wir nichts beizufügen. Sie ist korrekt und objektiv, wie auch die Begründungen zu den erwähnten Beispielen. Die Strategie ist einfach, klar und gemäss Gesetz. Fehler passieren überall. Man kann ja miteinander reden und muss nicht einen Staatsüberprüfungsapparat erfinden, der unbürokratische, flexible und rasche Anpassungen verunmöglichen würde. Vielleicht sollte man sich überlegen, ein Konzept auszuarbeiten, (*Der Präsident macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.*) mit dem sämtliche Vorstösse auf ihre Zweckmässigkeit und Richtigkeit für einen flüssigen und sicheren Verwaltungs- und Ratsbetrieb überprüft werden könnten. Die Fraktion SP/Grüne stimmt dem Antrag des Regierungsrats zu.

Walter Gurtner, SVP. Seit über drei Jahren hier im Kantonsrat ist eines meiner wichtigsten Anliegen ein flüssiger und sicherer Strassenverkehr. Angefangen habe ich, das wissen Sie sicher alle noch – ausser dem Baudirektor, der gerade ein anderes aktuelles Umfahrungsstrassenproblem hat – mit dem immer noch nicht erledigten Auftrag, das Niederamt an die A1 anzuschliessen. Da warte ich heute noch auf Antworten. Weitere Vorstösse waren der Auto-Feinstaub, die 80-Stundenkilometer-Temporeduktion auf der Autobahn, Förderanlagen usw. Im vorliegenden Auftrag geht es mir, wie fast bei allen früheren Vorstössen, erneut um einen flüssigen Strassenverkehr, das heisst möglichst ohne stop and go und Stau, was bekanntlich auch unsere Umwelt und grüne Politiker schätzen. Zudem wäre das Ganze auch wirtschaftsfördernd, denn Staustunden kosten die Wirtschaft Geld. Weiter geht es um die Sicherheit im Strassenverkehr, das ist allen klar. Da rede ich auch von Fussgängern und allen übrigen Verkehrsteilnehmern. Das ist eigentlich nichts Neues.

Betrachte ich die Kantonsstrassenverkehrsentwicklung im Niederamt und angrenzend, weil ich das am besten kenne, ist in den drei Jahren nichts anderes gemacht worden als Autoverkehrsschikanen, die nichts, aber gar nichts mit Verkehrssicherheit oder flüssigem Strassenverkehr zu tun haben. Das Gleiche behaupte ich auch für den oberen Kantonsteil. Ausser, wie ich hier auch schon gesagt habe, die Strassen um Solothurn, die, wie könnte es auch anders sein, im neusten und besten Zustand im ganzen Kanton Solothurn sind. Wenn ich feststelle, man sollte sämtliche Strassenbeschilderungen und Markierungen auf ihre Richtigkeit überprüfen, dann heisst es in der Antwort des Regierungsrats: «Signale und Bodenmarkierungen werden jeweils erneuert, wenn dies notwendig ist. Die Kosten hierfür betragen auf Kantonsstrassen zirka 300'000 Franken pro Jahr.» Da ist doch die Feststellung erlaubt, ob mit solchen Antworten auf meine Fragen als Kantonsrat und Volksvertreter überhaupt eingegangen wird. Wenn es um Verkehrsampeln mit Rotlicht- und Geschwindigkeitsradaranlagen geht, heisst es, sie würden von den Gemeinden oder der Stadt gefordert. Fragt man die Gemeinden und die Stadt, heisst es, der Kanton habe es gewollt. Was stimmt da? Die Frage zur Pfortneranlage Olten wird so beantwortet, dass es wegen der flankierenden Massnahmen der ERO-Umfahrung Olten so geht. Da kann ich mir nicht verklemmen zu sagen: Wenigstens haben wir die Pfortneranlagen und die flankierenden Inseli-Baum-Schikanen mit Radaranlagen, aber dafür vielleicht keine neue Umfahrungsstrasse. Sorry, Herr Baudirektor. Eine weitere lustige Antwort des Regierungsrats gibt es auf meine Frage, warum man plötzlich wieder direkte Ein- und Ausfahrten, zum Beispiel bei einer neuen Tankstelle in die Kantonsstrasse zulasse, die erwiesenermassen sehr gefährlich und darum auch nicht mehr erwünscht sind. Die Antwort ist: «Zudem darf von sämtlichen Verkehrsteilnehmern erwartet werden, dass sie dort die nötige Vorsicht walten lassen.» Und dann der Schlusssatz: «Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass neue Begebenheiten, wie zum Beispiel eine Ein- und Ausfahrt, oftmals von den Benützern als gewöhnungsbedürftig resp. vorerst als störend empfunden werden.» Bravo, es ist ganz einfach, wir müssen uns nur daran gewöhnen. Super. Ich möchte nicht sarkastisch werden, aber am besten wäre es doch, wir Auto-, Töff- und Velofahrer würden ganz einfach unsere Vehikel stossen oder, noch besser, alle zu Fuss arbeiten gehen, denn im öV hat es sowieso keinen Platz mehr. Ich könnte auch zu den andern Fragen und Antworten noch einiges sagen, beispielsweise zur Pfortneranlage in der Wöschnau, wo jetzt schwarz auf weiss erstmals die Antwort des Regierungsrats ist, dass man dies nur wegen dem Kanton Aargau gemacht hat, um die Stadt Aarau zu entlasten.

Ich bin sehr enttäuscht von den Antworten und Erklärungen, die SVP-Fraktion ebenfalls. Deshalb bitte ich Sie, den Auftrag erheblich zu erklären.

Bruno Oess, SVP. Selbst wenn der Auftrag von Kollege Walter Gurtner mit Knall und Fall von links und Linksabbiegern gemäss dem Wortschatz von Urs Huber in den Boden gestampft wird, ist eines sicher: Es ist bereits etwas erreicht worden. Man hat darüber geredet. (*Gelächter*) Es gibt keine nachvollziehbaren, glaubhaften Gründe, warum zum Beispiel vor der USEGO in Olten, wo einmal – wann, weiss nur die Regierung – der neue Polizeiposten hin soll, eine Rotlicht-Kamera mit Radarmessung gekoppelt das Sicherheitsrisiko herabsetzen soll. Gestatten Sie mir die Frage: Welcher Automobilist überfährt ein Rot-

licht, wenn er weiss, dass er vor einem grossen Kantonspolizeiposten vorbeifährt und damit rechnen muss, gesehen zu werden, weil auf der gegenüber liegenden Seite ein Polizeiauto auf die Ausfahrt wartet. Das ist gewollte, geplante Abzockerei der Autofahrer. Als ob diese nicht schon genug an die Umfahrungen von Olten und Solothurn zahlen müssten! Diese Vorgehensweise hat absolut nichts mit Sicherheit zu tun. In Fahrtrichtung Olten geht das gleiche Spielchen weiter. Über die teils unbefriedigende, teils absolut unverständliche Signalisationstechnik, Strassenmarkierung, Verkehrsmassnahmen wird jetzt im Rat debattiert. Das ist gut so, nur so kommen hoffentlich die notwendigen Signale bei den Departementsmitarbeitern im DDI und im BJD an. Wenn sich im Gespräch mit den JUKO-Mitgliedern die Aussage breit macht, dass über 90 Prozent der Schildern flächendeckend in Ordnung seien, frage ich mich, warum man gegen eine Überprüfung des Rests sein kann. Wir haben nicht gesagt, wie das gemacht werden muss und dass es am Stück gemacht wird. Während Walter Gurtner über seine Erfahrungen im Niederamt berichtete, war das Thema in der Justizkommission absolut von schlechten Beispielen in Solothurn gespickt, die von Kantonsrat Gurtner gar nicht erwähnt worden waren, aber halt nun in Gottes Namen den Tatsachen entsprechen. Ich kann Ihnen sagen, wir unsererseits würden auch einen Vorschlag zur Verbesserung der Signalisationsmisere einer andern Partei unterstützen, nur müsste man sich darum bemühen. Wir stimmen für Erheblicherklärung.

Beat Käch, FdP. Als Stadtsolothurner möchte ich kurz etwas sagen. Was da von Verkehrsexperten, von mehrheitlich wirklich gescheiterten Leuten im letzten Jahr in der Stadt Solothurn vollbracht wurde, ist für die meisten Verkehrsteilnehmer unverständlich und zum Teil auch nicht nachvollziehbar. Dass es das grösste Fasnachtssujet seit Jahren war, könnte man ja auch positiv werten, aber es geht immerhin um die Verkehrssicherheit. Ich erwähne nur zwei Beispiele. Wie kommt man dazu, den Velostreifen auf der Rötibrücke zwischen zwei Autofahrbahnen zu legen und nicht an den Rand? Das wurde bereits im Gemeinderat heftig diskutiert. Offenbar hat man es inzwischen eingesehen. Die Markierung ist noch am Boden, aber die Velostreifen musste man an den Rand verlegen, was vernünftig ist. Zwei Mal pro Stunde fährt ein Bus über die Rötibrücke, für 59 Minuten ist der Busstreifen leer, er nimmt einen grossen Teil der Fahrbahn ein, dafür stauen sich die Autos bis zum Baseltor-Kreisel zurück. Auch das ist eine absolut unverständliche Massnahme. Der Stadtpräsident hat nun interveniert, und jetzt geschieht etwas. Aber das hätte man bei der Planung schon voraussehen können. Zum Kreisel Baseltor ist viel in den Zeitungen gestanden; dazu brauche ich nicht mehr viel zu sagen. Wir haben immer für eine Abbiegemöglichkeit ins Hotel Ramada plädiert, vergeblich. Kommt man vom Bahnhof, darf man nicht links abbiegen, man muss zuerst den Umweg über den Kreisel Baseltor machen und kann erst dann rechts abbiegen, andernfalls muss man einen Umweg durch Wohngebiete machen.

Das zweite Beispiel betrifft den Kreisel Ypsomed. Zugegeben, es handelt sich um eine provisorische Massnahme. Man wird schauen, wie es aussieht, wenn die Westumfahrung offen ist. Trotz Signalen brauchte es die Securitas, um den Verkehr zu regeln. Jetzt hat man Pfosten angebracht, aber es funktioniert immer noch nicht, auch für die Radfahrer gibt es keine gute Lösung. Da fragt man sich schon, was die Verkehrsingenieure so planen. Es wird jetzt mindestens von der BfU geprüft. Es gibt also durchaus Handlungsbedarf, und wir wären froh, wenn man hie und da auf die Gemeinden hören würde, auch wenn es um Kantonsstrassen geht. Vielleicht würden gewisse Sachen dann im Interesse der Verkehrssicherheit verbessert.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich mache davon Gebrauch, dass der eine Redner die Redezeit überschritten hat. Ich kompensiere und verzichte auf das Wort.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblichkeit)

Grosse Mehrheit

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Ich habe mich beim Ratssekretär erkundigt, ob ich die neu eingegangenen Vorstösse wirklich herunterlesen müsse. Gemäss Geschäftsreglement muss ich das tun; es sind 24 neue Vorstösse eingegangen:

I 10/2008

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Sicherheit der medizinischen Versorgung der Notfallpatienten an den Solothurner Spitälern

Überfüllte Notfallstationen, gestresstes und überlastetes Notfallfachpersonal gehören zum Spitalalltag. Viele Patienten, Patientinnen ziehen es vor, bei akuten Erkrankungen oder bei Unfällen direkt das Spital aufzusuchen, obschon die Hausärztin/der Hausarzt erreichbar wäre oder weil sie keinen Arzt ihres Vertrauens gewählt haben. Der Grund dieser Selbsteinweisungen ins Spital sind oft Bagatellen. Subjektiv mögen es Notfälle sein, objektiv führen sie zu Engpässen, absorbieren das Notfallfachpersonal, welchem die Zeit für ernste Problemfälle dadurch fehlt.

Die an sich sinnvolle Konzentration (mehr Spezialisten an einem Standort) der Notfallstation der Spitalregion West auf Solothurn hat die permanent hohe Belastung am Bürgerspital noch verstärkt. Es werden besorgte Stimmen aus der Bevölkerung laut, welche die Sicherheit und Qualität der medizinischen Notfallversorgung als nicht mehr gesichert empfinden.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Sicherheit und Qualität der medizinischen Versorgung auf den Notfallstationen in den Solothurner Spitälern gewährleistet, so dass Notfallpatienten medizinisch optimal betreut und innerhalb eines verantwortbaren Zeitraumes behandelt werden?
2. a) Welche personellen Ressourcen (ärztliches und nichtärztliches Personal) stehen für die Erfüllung des Leistungsauftrages im Bereich Notfallmedizin an den Solothurner Spitälern aktuell zur Verfügung?
b) Kann der Leistungsauftrag mit dem bestehenden ärztlichen und nichtärztlichen Fachpersonal erfüllt werden?
3. Wie gedenken die verantwortlichen Stellen die Engpässe auf den Notfallstationen kurz- und längerfristig in den Griff zu bekommen (personell, infrastrukturell)?
4. Wie sieht die Realisierung der geplanten, von den Hausärzten/Hausärztinnen betriebenen vorgelagerten Notfallpraxis am BSS und am KSO aus?
a) Auf welchen Zeitpunkt ist eine Inbetriebnahme geplant?
b) Welche Ressourcen werden dazu benötigt (finanziell, personell, infrastrukturell)?
c) Welche Massnahmen haben Regierungsrat und Spitalleitung seit Beginn 2008 eingeleitet, um die Realisierung der Notfallpraxis zu beschleunigen?

Begründung: Dringlichkeit. Offensichtlich sind die Notfallstationen an den Spitälern überlastet. Dem Anspruch der Solothurner Bevölkerung auf eine effiziente und sichere Notfallversorgung soll Rechnung getragen werden mit möglichst rasch umsetzbaren Verbesserungsmassnahmen. Dadurch ist die Dringlichkeit gegeben.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Trudy Küttel Zimmerli, 2. Markus Schneider, 3. Iris Schelbert-Widmer, Stephanie Affolter, Philipp Hadorn, Caroline Wernli Amoser, Urs Wirth, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Barbara Banga, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Clemens Ackermann, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Marianne Kläy, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Manfred Baumann, Niklaus Wepfer. (20)

I 11/2008

Interpellation Walter Schürch (SP, Grenchen): Notsituation in der Notaufnahme im Bürgerspital Solothurn

In der Notaufnahme des Bürgerspitals Solothurn besteht seit einiger Zeit in der Infrastruktur und beim Personal ein Engpass. Diese Situation hat sich seit der Schliessung der Notaufnahme im Spital Grenchen noch verschärft. Das Personal kritisiert öffentlich die personelle Knappheit, und in der Bevölkerung wird die Unzufriedenheit über die vorhandene Situation immer grösser.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Warum wurde die Notaufnahme im Spital Grenchen geschlossen, bevor nicht genügend Kapazität im Bürgerspital Solothurn vorhanden ist?

2. War es nicht ein Fehler die Notaufnahme im Spital Grenchen zu schliessen?
3. Wurde die Notaufnahme im Spital Grenchen nur aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen?
4. Wenn nein, aus welchen Gründen wurde die Schliessung beschlossen?
5. Muss und kann eine Notaufnahme finanziell rentabel sein?
6. Wurde die benötigte Infrastruktur in den Spitälern vom Kanton Solothurn falsch beurteilt?
7. Im Bürgerspital Solothurn und im Kantonsspital Olten sollen in Zukunft Notfallpraxen mit Hausärzten betrieben werden? Sollte dies nicht auch im Spital Grenchen realisiert werden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Walter Schürch, 2. Urs Wirth, 3. Barbara Banga. (3)

A 13/2008

Auftrag Fraktion CVP/EVP: Aktionsprogramm für die Jugendarbeit in den Vereinen

Die Regierung wird eingeladen, in einer Situationsanalyse aufzuzeigen, welche Probleme die Sport-, Kultur- und Jugendvereine im Kanton Solothurn beschäftigen. Insbesondere soll die Analyse Aufschluss geben über die Entwicklung in den grössten Verbänden (beispielsweise Turnen, Fussball, Blasmusik, Pfadfinder, etc.) bezüglich

- der Anzahl Jugendlicher, welche sich aktiv in den Vereinen betätigen
- den zur Verfügung stehenden Infrastrukturen und den Bedürfnissen der Vereine
- den Ausbildungskräften in den Vereinen und dem Bedarf an Ausbildnern
- der Kostenentwicklung in ihren Nachwuchsabteilungen
- dem Umfeld, in welchem sich ihre Vereinsaktivitäten befinden

Basierend auf den Erkenntnissen der Analyse soll ein Aktionsprogramm erstellt werden, welches den finanziellen Möglichkeiten des Kantons entsprechend die dringendsten Probleme der Vereine anpackt. Dadurch soll langfristig die wichtige Rolle der Vereine in Bezug auf die Freizeitgestaltung unserer Jugend gesichert werden und damit ihr wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention erhalten bleiben.

Begründung. Unser Land zeichnet sich durch ein ausgesprochen dichtes Netz an Freizeitvereinen aus. Dieses Netz besitzt das mit Sicherheit grösste Potential, die latenten Probleme in Bezug auf Jugendgewalt und Jugendkriminalität aufzufangen. Jugendliche neigen nämlich dann zu Gewalt- und Suchverhalten, wenn sie keinen sinnvollen Freizeitbeschäftigungen nachgehen, sondern sich stattdessen übermässigem Medienkonsum hingeben, sich langweilen und herumhängen. Wenn Jugendliche hingegen neben der Schule, Lehre oder Erwerbsarbeit gemeinsam Leistungen in Sport, Musik, Spiel, Theater oder Tanz erbringen, müssen sie sich nicht durch aggressives und destruktives Verhalten Beachtung verschaffen. Die Förderung von Vereinen und die Optimierung des Umfelds für die Vereine ist dadurch einer der kosteneffizientesten Ansätze zur Prävention von Gewaltproblemen: Jeder Franken, der ins Jugendvereinswesen investiert wird, zeitigt ein Mehrfaches an Wirkung im Vergleich zu einem Franken zur Beseitigung von Schäden durch Gewalt und Vandalismus.

Trotz der unbestritten positiven Wirkung der Vereine sieht sich das Vereinswesen im Kanton Solothurn und in der Schweiz überhaupt zunehmenden Schwierigkeiten ausgesetzt. Jugendliche werden durch ihr Umfeld kaum zu Vereinsaktivitäten motiviert, der Prestigegewinn unter den Jugendlichen ist denkbar gering. Aber auch ausserhalb dieser Faktoren, die allgemein der gesellschaftlichen Entwicklung zugeschrieben werden, werden die Vereine – insbesondere in Bezug auf die Jugendarbeit – vor zunehmende Probleme gestellt. Zu hören sind Klagen über fehlende Räumlichkeiten, hohe Kosten (beispielsweise für die Infrastrukturbenützung oder neuerdings sogar die Besteuerung der Vereine), mangelnde Ausbildungskräfte oder fehlenden Zugang zu den Jugendlichen.

Es ist dringend angezeigt, dass der Staat Sorge trägt zu den Vereinen. Sie sind es, die vor allem dank dem investierten Herzblut die effizienteste und breiteste Jugendarbeit in unserem Kanton liefern. Der vorliegende Vorstoss soll den Anstoss geben, dass das Engagement in den Sport- und Musikvereinen, basierend auf einer fundierten Analyse, dort unterstützt wird, wo es am dringendsten einer Unterstützung von Seiten des Staates bedarf und wo diese Unterstützung am effizientesten hilft.

Unterschriften: 1. Stefan Müller, 2. Roland Heim, 3. Chantal Stucki, Andreas Riss, Susan von Sury-Thomas, Kurt Bloch, Urs Allemann, Kurt Friedli, René Steiner, Roland Fürst, Thomas A. Müller, Theophil Frey, Jakob Nussbaumer, Edith Hänggi, Konrad Imbach, Hans Abt, Willy Hafner, Beat Allemann, Silvia Meister, Alfons Ernst, Hans Ruedi Hänggi, Adrian Flury, Rolf Späti. (23)

I 14/2008

Interpellation Jakob Nussbaumer (CVP, Lohn-Ammannsegg): Günstige Weiterbildungskurse für Neuliker mit grünem Ausweis im Kanton Solothurn

Seit Dezember 2005 muss der Führerausweis A und B im Rahmen der Zweiphasen Ausbildung erworben werden. Neuliker erhalten den Ausweis drei Jahre auf Probe. Die Kandidaten müssen während der Probezeit zwei ganztägige Weiterbildungskurse besuchen. Mein jüngster Sohn hat nun in Lyss den ersten Weiterbildungstag mit eigenem Fahrzeug besucht, mit einem Tagesansatz von CHF 336.–. Der zweite Kurstag kostet ebensoviel. Laut Sonntagszeitung vom 10. Februar 2008, Seite 62, müssen bis Ende 2009 297 Personen aus unserem Kanton den Kurs absolvieren. Schweizweit haben 75'000 Personen einen provisorischen Fahrausweis (Tendenz steigend). Diese eher tiefen Zahlen hängen damit zusammen, dass 2005 viele Leute die letzte Gelegenheit nutzten, ein Gesuch für den unbefristeten Ausweis zu stellen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum bietet der Kanton Solothurn keine solchen Kurse an? Wäre ein Kursort in unserem Kanton zu wenig attraktiv bzw. rentabel?
2. Wer darf diese Kurse anbieten? Besteht da ein Monopol?
3. Wäre der TCS Oensingen in der Lage, solche Kurse anzubieten?
4. Könnte eine private Firma diese Kurse anbieten, eventuell auf einem stillgelegten Fabrikareal?
5. Sind die hohen Tagesansätze gerechtfertigt oder wird die Zwangssituation ausgenutzt? Junge Leute, speziell Studenten und Lehrlinge verfügen selten über viel Geld.
6. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Kurse günstiger werden müssen und was schlägt er dafür vor?
7. Falls das Problem eine Bundessache ist, könnte der Kanton eine Standesinitiative einreichen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Jakob Nussbaumer, 2. Konrad Imbach, 3. Willy Hafner, Rolf Späti, Chantal Stucki, Thomas A. Müller, Urs Allemann, Theophil Frey, Edith Hänggi, Andreas Riss, Roland Heim, Susan von Sury-Thomas, Kurt Friedli, Adrian Flury, René Steiner, Beat Allemann, Silvia Meister, Markus Schneider, Ruedi Heutschi, Niklaus Wepfer. (20)

A 15/2008

Auftrag Jakob Nussbaumer (CVP, Lohn-Ammannsegg): Neugestaltung Amtsblatt

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Neugestaltung des Amtsblattes zu prüfen, eventuell mit einem Anhang der einzelnen Amteien und deren Gemeinden, mit wichtigen Mitteilungen mit dem Ziel, das Volk des Kantons Solothurn besser zu orientieren.

Begründung. Seit ich das Amtsblatt lese, kommt es immer in gleich schlichter Ausführung daher. Neben den unbestrittenen gesetzlichen Informationen, fände ich einen Anhang, der das Volk interessiert und informiert für notwendig. Vom Layout und Inhalt her sind noch einige Verbesserungen möglich, z.B. wichtige Ereignisse in den Gemeinden, Schulen, Spitälern, Heimen und evtl. Vereinen. Der Informationsfluss zwischen den Amteien Dorneck-Thierstein, Olten-Gösgen und dem übrigen Kanton ist in den Tageszeitungen sehr unterschiedlich abgedeckt. Damit nicht unendlich viele Seiten gedruckt werden müssen, könnte die Grösse des Formats geändert werden. Wie läuft der Informationsfluss in grösseren, evtl. zweisprachigen Kantonen?

Unterschriften: 1. Jakob Nussbaumer, 2. Willy Hafner, 3. Rolf Späti, Urs Allemann, Roland Heim, Andreas Riss, Edith Hänggi, Silvia Meister, Beat Allemann, Hans Ruedi Hänggi. (10)

I 16/2008

Interpellation Susan von Sury-Thomas (CVP, Solothurn): Deutschunterricht für 3-jährige im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn leben viele Kinder in Familien mit Migrationshintergrund in sozial benachteiligten Verhältnissen oder in einem bildungsfremden Milieu. Um diesen Kindern vor dem Kindergarten oder Schuleintritt ausreichende Deutschkenntnisse zu vermitteln braucht es eine möglichst frühe Sprachförderung. Dies ermöglicht diesen Kindern in der anschliessenden Schulzeit eine bessere Chancengleichheit. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

Besteht im Kanton Solothurn ein Konzept für Sprachförderung für Vorkindergartenkinder?

Falls ja, wie sieht dieses Konzept aus bzw. mit welchen Massnahmen erfasst der Kanton die Deutschkenntnisse dieser Kinder?

Hat der Kanton im Sinn eine Sprachstandserhebung (Mutter und Kind) durchzuführen?

Falls nein, beabsichtigt der Kanton Solothurn gemäss dem Beispiel des Kantons Basel-Stadt ein Sprachförderungsprogramm für diese Kinder zu erarbeiten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Susan von Sury-Thomas, 2. Rolf Späti, 3. René Steiner, Andreas Riss, Alfons Ernst. (5)

I 17/2008

Interpellation Susan von Sury-Thomas (CVP, Solothurn): Aufnahme von Ausländern/Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung in das kantonale Polizeikorps

Einige Kantone wie Basel-Stadt und Schwyz rekrutieren bewusst Polizeipersonal mit Migrationshintergrund, insbesondere auch Niedergelassene mit Ausweis C. Sie haben damit gute Erfahrungen gemacht, die Medien berichteten darüber. Es ist erwiesen, dass Polizist/-innen mit entsprechendem Hintergrund für den Einsatz in besonderen Konfliktsituationen besonders geeignet sind (familiäre Gewalt, Jugendgewalt, Drogenmilieu, etc.), da sie einerseits für kulturelle/soziale Aspekte dieser Konflikte sensibilisiert sind und andererseits auf grössere Akzeptanz (einschliesslich sprachliches Verständnis) stossen. Polizist/-innen können auch als positive berufliche Rollenvorbilder für Jugendliche wirken.

Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

Verfügt das kantonale Polizeikorps über genügend Polizeipersonal mit Schweizer Bürgerrecht?

Gehören dazu auch Polizisten oder Polizistinnen mit Migrationshintergrund?

Falls nein, könnte die Zulassung zur Berufsausbildung als Polizist/Polizistinnen auch für Personen mit Niederlassungsbewilligung C ermöglicht und allenfalls die Gesetzgebung angepasst werden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Susan von Sury-Thomas, 2. Edith Hänggi, 3. Urs Allemann, Hans Ruedi Hänggi, Hans Abt, Chantal Stucki, Rolf Späti, Silvia Meister, René Steiner, Kurt Friedli, Roland Heim, Andreas Riss, Alfons Ernst. (13)

I 18/2008

Interpellation Thomas A. Müller (CVP, Lostorf): Begabungs- und Begabtenförderung im Kanton Solothurn

Unsere Schulen sind darauf ausgerichtet, Defizite der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu erfassen und aufzuarbeiten. Diese Bemühungen sind zweifellos verdienstvoll. Allerdings besteht hier die Gefahr, dass individuelle Begabungen und Potentiale einzelner Schülerinnen oder Schüler wenig Beachtung finden und nicht ausreichend gefördert werden.

Im Kanton Solothurn werden sportliche und kulturelle Talente im Rahmen einer Spezialklasse gefördert. Für überdurchschnittliche oder sogar hochbegabte Schülerinnen und Schüler existiert aber keine vergleichbare Förderung, obschon jedes Kind gemäss § 2 des Volksschulgesetzes Anspruch auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht hat.

Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Besteht im Kanton Solothurn auf Stufe Volksschule ein wirkungsvolles Konzept zur Begabtenförderung?
2. Wie sieht dieses Konzept aus bzw. Mit welchen Massnahmen fördert der Kanton Solothurn hochbegabte Schülerinnen und Schüler? Wie stellt der Kanton Sicher, dass hochbegabte Schülerinnen und Schüler im Unterricht nicht unterfordert werden?
3. Das hohe intellektuelle Potential einzelner Schülerinnen oder Schüler wird oft gar nicht oder erst spät entdeckt, was zu grossen Problemen (schlechte Noten, Unlust, Depression, etc.) führen kann. Was unternimmt der Kanton Solothurn, um begabte oder hochbegabte Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu identifizieren?
4. Werden in unseren Volksschulen begabte und hochbegabte Schülerinnen und Schüler konsequent erfasst und gefördert? Werden Kinder erfasst, die eine Klasse überspringen?
5. Welche Massnahmen haben Eltern zu ergreifen, damit ihr begabtes Kind eine Klasse überspringen kann? Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Überspringen einer Klasse administrativ erleichtert werden sollte?
6. Wie hoch sind die Ausgaben des Kantons für die Begabtenförderung im Rahmen der Volksschule?
7. Wie werden die Lehrpersonen in der Begabtenförderung aus- und weitergebildet?
8. Mit welchen Massnahmen werden hochbegabte Schülerinnen und Schüler in unseren Nachbarkantonen gefördert? Gibt es andere Kantone, die eine systematische Begabtenförderung betreiben? Gibt es fundierte Erkenntnisse über den Erfolg dieser Förderung?
9. Besteht (mittelfristig) die Möglichkeit, dass begabte Kinder nach der fünften Primarschulklasse in die Sek P wechseln können?
10. Welche Massnahmen (ausser den zwei Förderlektionen in Halbklassen) sind vorgesehen, um den Sechstklässlern gerecht zu werden, die bis anhin nach der fünften Klasse ins Untergymnasium wechseln konnten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Thomas A. Müller, 2. Hans Abt, 3. Chantal Stucki, Stefan Müller, Roland Fürst, René Steiner, Rolf Späti, Jakob Nussbaumer, Silvia Meister, Beat Allemann, Susan von Sury-Thomas, Andreas Riss, Roland Heim, Theophil Frey, Kurt Friedli. (15)

A 19/2008

Auftrag Edith Hänggi (CVP, Meltingen): Änderung der Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

Der Regierungsrat wird beauftragt bei der Ausarbeitung der Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2009 den Verstärkungsfaktor zu erhöhen und die Faktoren für den Steuerbedarf und die Steuerkraft so zu gewichten, dass finanzschwache Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben auch in abgelegenen Gebieten so wahr nehmen können, dass sie steuerlich wettbewerbsfähig bleiben und bei einer allfälligen Fusion finanziell zu einem akzeptablen Fusionspartner werden.

Begründung. Alljährlich im Herbst legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Steuerungsgrössen im Finanzausgleich für das darauffolgende Jahr vor. Wollte der Kantonsrat mit Anträgen die Steuerungsgrössen verändern, wären die Auswirkungen nicht erkennbar und solche Abänderungsanträge wären nur möglich mit einer Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat.

Mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes im Jahre 2004 konnte in den vergangenen Jahren die Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug von 100 Prozentpunkten auf 78 Punkte verringert werden. An den Gemeindeversammlungen zum Voranschlag 2008 hat sich gezeigt, dass – nicht zuletzt wegen der jüngsten Steuergesetzrevision des Kantons – diesbezüglich eine Trendwende eintreten wird. Vorwiegend kleine Gemeinden, die bereits eine hohe Verschuldung und zum Teil Bilanzfehlbeträge ausweisen, sind kaum mehr in der Lage, wegen ihrer geringen Steuerkraft ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Erhöhungen der Steuerfüsse bis zu 140 Prozentpunkten in diesen Gemeinden genügen wegen der schwachen Steuerkraft nicht, um zur Verbesserung der Finanz-

lage beizutragen. Gemeinden an den Kantonsgrenzen mit einem solchen steuerlichen Niveau sind für Neuzuzüger unattraktiv; Stimmen zur Abspaltung vom Kanton Solothurn und Fusionen mit Nachbarkantonen wollen nicht verstummen.

Als erste und rasch zu verwirklichende Massnahme soll der eigens zu diesem Zweck eingeführte Verstärkungsfaktor im direkten Finanzausgleich bereits für das Jahr 2009 erhöht werden. Ferner soll geprüft werden, ob mit einer Veränderung der Faktoren für die Steuerkraft und den Steuerbedarf die finanziell notleidenden Gemeinden etwas entlastet werden können.

Unterschriften: 1. Edith Hänggi, 2. Remo Ankli, 3. Kurt Bloch, Theophil Frey, Jakob Nussbaumer, Beat Allemann, Silvia Meister, Adrian Flury, Rolf Späti, Enzo Cessotto, Reinhold Dörfliger, Verena Meyer, Roland Fürst, Stefan Müller, Chantal Stucki, Willy Hafner, Hans Abt, Hans Ruedi Hänggi, Rosmarie Heini-ger, Susan von Sury-Thomas, Andreas Riss, Kaspar Sutter, Annekäthi Schluop, Heinz Bucher, Hansjörg Stoll, Beat Ehrsam. (26)

A 20/2008

Auftrag überparteilich: Schaffung eines Klimafonds Solothurn

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Privaten und Organisationen einen Klimafonds zu schaffen, welcher zertifizierte Reduktionen von Treibhausgasemissionen verwaltet.

Begründung. Dank dem Handel mit CO₂-Reduktionen können Projekte, welche Treibhausgase reduzieren, zusätzlich auf einer marktwirtschaftlichen Basis unterstützt werden: Das Reduktionsprojekt erhält aus dem Verkauf der reduzierten CO₂-Menge einen Erlös, der die Kosten des Projekts tragen hilft. Damit wird ein Anreiz gesetzt, CO₂-Emissionen zu vermindern.

In der Schweiz besteht eine zunehmende Nachfrage nach CO₂-Kompensationen, also nach CO₂-Reduktionen welche ausserhalb des eigenen Einflussbereiches erzielt worden sind. Diese Nachfrage stammt von Firmen und Organisationen, die CO₂-neutral sein möchten oder die den CO₂-Ausstoss bestimmter Aktivitäten oder Anlässe kompensieren müssen.

Der Bund unterstützt den privaten CO₂-Handel, indem er Emissionsreduktionen, die nach anerkannten Regeln zertifiziert worden sind, eine Anerkennung als Kompensationen im Sinne der CO₂ Kompensationsverordnung erteilt.

Die Zertifizierung (als VER = «Verified Emission Reduction») stellt dabei sicher, dass die gehandelten CO₂-Reduktionen wirklich existieren und, dass sie durch einen speziellen Effort zugunsten des Klimas zustande kommen, also nicht ‚ohnehin‘ erzielt worden wären.

Ein Klimafonds unter dem Patronat der Regierung würde

- einen Marktplatz schaffen, auf dem sich die Nachfrager nach CO₂-Kompensationen versorgen können und der damit Geld für CO₂-Reduktionsprojekte generiert.
- den Kompensations-Käufern Sicherheit bieten, dass nur seriöse Projekte hinter den Kompensationen stehen und, dass die gekauften CO₂-Mengen wirklich gedeckt sind.
- dem Kanton ermöglichen, bei Bedarf den CO₂-Ausstoss eigener Aktivitäten auf seriöse Weise zu kompensieren.

Das Funktionieren des Fonds ist beispielhaft auf der nachfolgenden Grafik dargestellt (Beilage).

Ein derartiger Klimafonds wäre in der Schweiz nicht völlig neu. Kürzlich hat z.B. die Gebäudeversicherung des Kantons Bern einen solchen Fonds lanciert und mit Risikokapital versehen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat das Patronat übernommen.

Unterschriften: 1. Claude Belart, 2. Urs Allemann, 3. Heinz Müller, Christina Meier, Alexander Kohli, Enzo Cessotto, Irene Froelicher, Chantal Stucki, Ernst Zingg, Annekäthi Schluop, Heinz Bucher, Hubert Bläsi, Kurt Henzi, Rolf Späti, Fritz Lehmann, Andreas Riss, Roland Fürst, Beat Käch, Walter Gurtner, Hans Abt, Thomas Eberhard, Andreas Gasche, Thomas A. Müller, François Scheidegger, Beat Wildi, Herbert Wüthrich, Beat Loosli, Peter Müller, Susan von Sury-Thomas, Yves Derendinger, Peter Brügger, Remo Ankli, Kaspar Sutter, Christian Thalman, Barbara Wyss Flück, Thomas Woodtli, Urs Wirth, Walter Schürch, Barbara Banga, Heinz Glauser, Evelyn Borer, Fatma Tekol, Trudy Küttel Zimmerli, Urs Huber, Markus Schneider, Reiner Bernath, Jean-Pierre Summ, Manfred Baumann, Niklaus Wepfer, Christian Imark. (50)

A 21/2008

Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Aufräumungsarbeiten von Abfallmüll (Littering) entlang von Kantonsstrassen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass sämtliche Abfallbeseitigungen (Littering) entlang der Kantonsstrassen im ganzen Kanton, wenn nicht von kantonalem Strassenunterhaltspersonal, in Zukunft von arbeitslosen Personen oder Asylanten ausgeführt werden unter Aufsicht und Koordination der jeweilig zuständigen Kreisbauämter.

Begründung. Wie ich in den letzten Tagen (Ende Februar, anfangs März 2008) feststellen musste, war eine Truppe der Strassenbaufirma Valli AG, Buchs (Kanton AG), mit jeweils drei Strassenbauarbeitern und einem Pickup-Lieferwagen (AG-Kontrollschilder) unterwegs, ausgerüstet mit Abfallgreifzangen, um entlang der Solothurner Kantonsstrassen im ganzen Niederamt den Abfallmüll (Littering) aufzulesen und zu entsorgen. Das Ganze wurde dann anschliessend auch noch von einem solothurnischen kantonalen Strassenmeister im weissen Allradfahrzeug kontrolliert. Auch habe ich bezüglich dieser Vorfälle mehrere Telefonanrufe von Niederämter Steuerzahlern erhalten mit der Frage, ob jetzt im Kanton Solothurn der Wohlstand ausgebrochen sei. Denn wie anders sei es zu erklären, dass man gelernte (teure) Strassenbaufacharbeiter einer privaten Strassenbaufirma mit Steuergeldern den Müll entsorgen lässt? Es wäre doch viel sinnvoller, wenn diese stattdessen endlich die defekten Kantonsstrassen reparierten oder erneuerten (solche gibt es nämlich deren viele im Niederamt).

Darum auch mein Auftrag: Wenn die kantonalen Strassenunterhaltsequipen diesen Aufträgen nicht mehr nachkommen können (das Litteringproblem wird bekanntlich ja immer grösser), dann hat es sicher genügend arbeitslose Personen oder Asylanten, die solche einfachen Reinigungsarbeiten ausführen können. Damit werden gleich zwei Fliegen auf einen Streich geschlagen: Erstens werden die arbeitslosen Personen wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert, die Asylanten helfen der Allgemeinheit (Steuerzahler) einen Teil ihrer verursachten hohen Kosten zurückzuerstatten und zweitens kann der Kanton und somit der Steuerzahler Kosten und Steuern sparen.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Rolf Sommer, 3. Beat Ehrsam, Bruno Oess, Thomas Eberhard, Leonz Walker, Ursula Deiss, Samuel Marti, Fritz Lehmann, Josef Galli, Heinz Müller, Hans Rudolf Lutz, Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Herbert Wüthrich. (15)

A 22/2008

Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Wiedereinführung von Schulnoten auf allen Schulstufen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur notwendigen Gesetzesänderung vorzulegen, dass die Schulnoten auf allen Schulstufen wieder einzuführen sind. Gestützt auf § 25 Absatz 3 des Volksschulgesetzes soll im Promotionsreglement für die Volksschule § 2 Absatz 2 gestrichen und in den Abs. 3 integriert werden. Gleichzeitig soll der Titel im § 3 durch «Zeugnisse ab der 1. Klasse» und Abs. 1 «Ab der 1. Klasse bis zur 9. Klasse werden für die Leistungen Noten gesetzt» ersetzt werden.

Begründung. Bereits die 1.–3. Primarschule an die Realität heranführen. Es ist wichtig, dass Schüler bereits von der 1. Primarklasse an mit dem Leistungsprinzip «Noten» konfrontiert werden. Es besteht die Frage, weshalb man den Erst- bis Drittklässlern die Illusion einer leistungs- und wettbewerbslosen Gesellschaft vorgaukeln will. Das harte Erwachen mit der Realität kommt dann spätestens in der 4. Klasse. Deshalb sollte man die Kinder bereits ab der 1. Klasse mit dieser Leistungsrealität konfrontieren.

Leistungs- und Qualitätssteigerung: Noten tragen zur Qualitätssteigerung bei und stellen für Kinder, Eltern und Lehrpersonen ein klares und einfach nachvollziehbares System für die Beurteilung der schulischen Leistungen dar. Für Kinder besteht durch die Vergleichbarkeit der Schulnoten ein Ansporn, zusätzliches Wissen zu erwerben, was sich generell positiv auf die Schulbildung auswirkt. Gerade hinsichtlich der Tatsache, dass die Schweiz im Bildungsbereich bei internationalen Studien ins Hintertreffen geraten ist, müssen Massnahmen getroffen werden, die die Leistung und Qualität steigern, und zwar schon in der 1. Klasse.

Mit Noten ist ein klar ersichtlicher und vergleichbarer Leistungsstand vorhanden. Noten haben einen allgemein verständlichen, einfachen Symbolgehalt. Sie lassen den Schülern, Eltern und Lehrern wegen ihrer statistisch-mathematischen Natur ein nachvollziehbares System für die Beurteilung der schulischen Leistung zu, im Gegensatz zu den wenig aussagenden Lernberichten.

Unsere Leistungsgesellschaft beginnt schon in der 1. Primarschule. Ob wir es nun wollen oder nicht. Wir leben in einer Leistungsgesellschaft, und die Schule hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche auf diese vorzubereiten. Dazu gehören der Wettbewerb und die Bereitschaft, Leistung zu erbringen. Dazu gehört auch das Erlernen der Fähigkeit, eigene Schwächen zu akzeptieren, welche durch die Bewertung der Schulleistungen durch Noten aufgedeckt werden, auch schon ab der 1.–3. Klasse. Es macht keinen Sinn, Kindern und Jugendlichen diesen oft auch schmerzlichen Prozess zu ersparen, um sie dann nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit in die Jugendarbeitslosigkeit zu entlassen.

Unterschriften: 1. Thomas Eberhard, 2. Heinz Müller, 3. Leonz Walker, Bruno Oess, Fritz Lehmann, Walter Gurtner, Rolf Sommer, Beat Ehram, Samuel Marti, Josef Galli, Ursula Deiss, Hansjörg Stoll, Hans Rudolf Lutz, Herbert Wüthrich, Roman Stefan Jäggi. (15)

A 23/2008

Auftrag Fraktion SVP: Einheitliche Nummerierung von Wahllisten

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Gesetzgebung über die politischen Rechte vorzulegen, so dass insbesondere bei den Kantonsratswahlen, nach Möglichkeit aber generell bei Proporzwahlen, die Listen der gleichen Partei in allen Wahlkreisen immer auch die gleiche Ordnungsnummer tragen.

Begründung. Nach geltendem Recht werden die Wahllisten in jedem Wahlkreis in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen (§ 51 GpR). Das führt dazu, dass Listen ein und derselben Partei in verschiedenen Wahlkreisen verschiedene Ordnungsnummern zugeteilt erhalten. Das ist für den Stimmbürger verwirrend und kann zur Folge haben, dass Listennummern verwechselt werden, weil die Stimmbürger bei ihrer beruflichen oder auch privaten Mobilität andere Nummern öfter wahrnehmen. Das kann im schlimmsten Fall sogar bedeuten, dass falsche Listen verwendet werden. Diese Gefahr kann ausgeschaltet werden, wenn die Wahllisten von Parteien, die in mehreren Wahlkreisen antreten, in allen Wahlkreisen auch die gleiche Ordnungsnummer tragen. Eine einheitliche Wahllistennummer würde auch die Wahlkosten senken, zum Beispiel können die Parteien mit einheitlichen Plakaten (z.B. Grossratswahlen im Kanton Aargau) auf sich aufmerksam machen, aber sicher auch dem Kanton, könnten durch diese Vereinfachung Kosten erspart werden. Wie die Wahllistennummer jeweils zugeteilt wird, ist nicht von entscheidender Bedeutung, allenfalls könnte aber die Lösung des Kantons Aargau für die Wahlen in seinen Grossen Rat analog übernommen werden. Demnach werden die Listen entsprechend der Anzahl der für die Verteilung der Sitze massgebenden Stimmen nummeriert, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind. Die Liste, mit der höchsten im Kanton erreichten Stimmenzahl erhält in allen Wahlkreisen die Nr. 1. Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern, wobei das Los über die Zuteilung entscheidet.

Unterschriften: 1. Rolf Sommer, 2. Beat Ehram, 3. Walter Gurtner, Bruno Oess, Thomas Eberhard, Leonz Walker, Hans Rudolf Lutz, Heinz Müller, Ursula Deiss, Samuel Marti, Fritz Lehmann, Josef Galli, Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Herbert Wüthrich. (15)

A 24/2008

Auftrag Fraktion SVP: Privatrechtliche Anstellung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Gesetzgebung vorzulegen, die dem Kanton, den Gemeinden und den öffentlichen Körperschaften ohne Einschränkungen auch eine privatrechtliche Anstellung seiner Arbeitnehmer oder seiner Angestellten ermöglicht.

Begründung. Die meisten Arbeitnehmer in Privatunternehmen sind privatrechtlich Angestellte nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Der grösste Teil der Angestellten in den öffentlichen Verwaltungen oder Körperschaften ist demgegenüber öffentlich-rechtlich angestellt, in wenigen Ausnahmefällen auch noch beamtenrechtlich (z.B. Stadtpolizei der Stadt Olten). Damit wird eine Zweiklassengesellschaft geschaffen, wie die Erfahrungen im Kanton (Fall Pia Stebler) oder in Olten (die Fälle Stadtpolizeikommandant oder Feuerwehrkommandant) zeigen. Diese Ungleichbehandlung von Angestellten, die sicher alle ihr bestens geben, gilt es zu beseitigen. Es soll den öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften frei überlassen werden, welche Anstellungsform sie für ihre Angestellten wählen wollen. Eine willkürliche Kündigung ist auch bei einer privatrechtlichen Anstellung nicht möglich, aber bei einer berechtigten und begründeten Kündigung muss kein umständliches und oft langwieriges Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wie bei einer öffentlich-rechtlichen Anstellung.

Privatrechtliche Anstellungen sind beim Kanton heute schon möglich, aber nur in engen Grenzen. Grundsätzlich kommt nur die öffentlich-rechtliche Anstellung in Frage (§ 10 Abs. 1 Staatspersonalgesetz: «Das Dienstverhältnis des Staatspersonals untersteht unter Vorbehalt von Absatz 2 dem öffentlichen Recht. Kann diesem keine Vorschrift entnommen werden, so sind die anerkannten Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts und, wo auch solche fehlen, sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar.»). Der Regierungsrat kann aber in begründeten Fällen für einzelne Personen oder ganze Personengruppen Anstellungen beschliessen, die ausschliesslich dem Zivilrecht unterstehen (§ 10 Abs. 2 Staatspersonalgesetz). Auch der GAV lässt privatrechtliche Anstellungen nur sehr beschränkt zu: «Der GAV gilt nicht für die Lernenden und für die privatrechtlich angestellten Arbeitnehmenden. Privatrechtlich dürfen nur Aushilfen für kürzere Zeit (max. 6 Monate) angestellt werden» (§ 5 Absatz 3 GAV). Die öffentlich-rechtliche Anstellung beruht zwar auch auf einem Vertrag, aber dieser unterliegt eben nicht dem OR als Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht (Staatspersonalgesetz und GAV). Im Bereich des öffentlichen Rechts gilt das OR nur subsidiär und sinngemäss (§ 10 Abs. 1 Staatspersonalgesetz und § 3 Abs. 3 GAV).

Unterschriften: 1. Rolf Sommer, 2. Beat Ehrsam, 3. Walter Gurtner, Bruno Oess, Thomas Eberhard, Leonz Walker, Hans Rudolf Lutz, Heinz Müller, Ursula Deiss, Samuel Marti, Fritz Lehmann, Josef Galli, Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll, Herbert Wüthrich. (15)

A 25/2008

Auftrag Hans-Rudolf Lutz (SVP, Lostorf): Entscheidkompetenz des Kantonsrats in Lohnfragen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Staatspersonalgesetzgebung vorzulegen, so dass die Kompetenz, Reallohn-erhöhungen und Teuerungszulagen für das Staatspersonal festzusetzen, dem Kantonsrat übertragen wird.

Begründung. Teuerungszulagen und Reallohnentwicklung sind seit Einführung des GAV Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden; wenn keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet der Regierungsrat. Das Parlament hat dazu nichts zu sagen und muss akzeptieren, was Regierung und Personalverbände aushandeln, bzw. was der Regierungsrat beschliesst. Staatspersonalgesetz und GAV sind sinngemäss auch auf die Mitglieder des Regierungsrats anwendbar, d.h., dass die Besoldungen des Regierungsrats hinsichtlich des Teuerungsausgleichs und der Reallohnentwicklung derselben Regelung wie alle anderen Besoldungen unterliegen. Faktisch entscheidet der Regierungsrat über seine eigene Teuerungszulage bzw. Reallohnanpassung. Die Problematik beschränkt sich aber nicht nur auf die Besoldungen des Regierungsrats, sondern betrifft in ähnlicher Weise auch die Besoldung der engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungsrats, die ihm beratend zur Seite stehen. Alle diese Personen sind an der Reallohnentwicklung und an der Höhe der Teuerungszulage interessiert, weshalb sie in den Verhandlungen mit den Personalverbänden in diesen Punkten ähnlich gelagerte Interessen wie ihre Verhandlungspartner haben, die sich mit den Interessen des Kantons unter Umständen nicht decken. Deshalb muss es Aufgabe des Parlaments sein, Reallohn-erhöhungen und Teuerungszulagen für das gesamte Staatspersonal festzusetzen. Darüber hinaus sind die Fragen, ob und in welchem Ausmass die Teuerungszulage erhöht oder der Reallohn angepasst werden, von grosser politischer Bedeutung, auch deshalb muss es Sache des Kantonsrats sein, darüber zu befinden.

Die Verhandlungskompetenz des Regierungsrats in diesen zwei Punkten soll nicht abgeschafft werden, aber er soll das Verhandlungsergebnis dem Kantonsrat zum Beschluss vorlegen, wobei der Kantonsrat die Freiheit haben muss, vom Antrag des Regierungsrats abzuweichen.

Unterschriften: 1. Hans Rudolf Lutz, 2. Heinz Müller, 3. Beat Ehrsam, Bruno Oess, Thomas Eberhard, Leonz Walker, Samuel Marti, Fritz Lehmann, Josef Galli, Christian Imark, Roman Stefan Jäggi, Walter Gurtner, Rolf Sommer, Herbert Wüthrich, Ursula Deiss. (15)

A 26/2008

Auftrag Fraktion SVP: Ersatzmitglieder in kantonsrätlichen Kommissionen

Die Ratsleitung wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats vorzulegen, so dass inskünftig eine der Praxis des Ständerats bezüglich Stellvertretung in parlamentarischen Kommissionen nachgebildete Regelung auch für den Kantonsrat gilt.

Begründung. Mit der Zunahme der Arbeitsbelastung jedes Milizparlamentarierers insbesondere in Kommissionen, kann es verständlicherweise auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen zu Entschuldigungen resp. Absenzen der einzelnen Fraktionsmitglieder an den Kommissionssitzungen kommen. Etliche Kantonsratsmitglieder sind heute in zwei oder sogar drei Kommissionen vertreten. Gemäss § 24 des Kantonsratsgesetzes sind die Ratsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. Als vorberatende Sachkommissionen behandeln die Kommissionen die ihnen entsprechend zugewiesenen Geschäfte. Es ist wichtig, dass gerade auch aus kleinen Fraktionen die Vertretung in den Kommissionen zahlenmässig vollständig ist. Kann aber nun aus oben genannten Gründen ein Mitglied nicht anwesend sein, soll es sich durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen können. Der Wichtigkeit und Präsenz an den Sitzungen und dem Aspekt der Fraktionsmeinung – sprich Stimmkraft – würde so Rechnung getragen. In vielen Gemeinden und auf Bundesebene wird diese Praxis schon heute angewendet; um sie auch für den Kantonsrat einzuführen, ist lediglich eine Anpassung des Geschäftsreglements erforderlich. Im geltenden Geschäftsreglement ist vorgesehen (§ 20), dass die Ratsleitung auf Vorschlag der betreffenden Fraktion einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmen kann, wenn ein Kommissionsmitglied aus zwingenden Gründen während längerer Zeit an den Kommissionssitzungen nicht teilnehmen kann. Demgegenüber ist die Lösung des Ständerats einfacher und könnte sinngemäss auf den Kantonsrat übertragen werden; gemäss Geschäftsreglement des Ständerates lautet sie:

Art. 14 Stellvertretung

¹Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine Sitzung oder einzelne Sitzungstage vertreten lassen.

²Scheidet ein Kommissionsmitglied aus dem Rat aus, so kann seine Fraktion eine Vertretung bestimmen, solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat.

³Die Vertretungen nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Verzug dem Kommissionssekretariat gemeldet.

⁴Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und einer parlamentarischen Untersuchungskommission sowie von deren Subkommissionen können sich nicht vertreten lassen.

⁵Ein Mitglied einer Subkommission kann sich nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen.

Unterschriften: 1. Thomas Eberhard, 2. Hans Rudolf Lutz, 3. Walter Gurtner, Josef Galli, Heinz Müller, Rolf Sommer, Fritz Lehmann, Roman Stefan Jäggi, Bruno Oess, Leonz Walker. (10)

I 27/2008

Interpellation Andreas Gasche (Fdp, Oekingen): Faktisches Verbot von Motocross-Veranstaltungen im Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn ist nicht bekannt, als Zentrum der Motocrossrennen, trotzdem stammen in dieser Sportart immer wieder international bekannte Rennfahrer aus dem Kanton Solothurn.

Motocrossrennen sind bewilligungspflichtige, motorsportliche Veranstaltungen. Für die Bewilligung zuständig ist das AföS. Bis vor zwei Jahren wurden die Bewilligungen problemlos erteilt. Seit 2007, das heisst seit die Gesuche zur Stellungnahme in der Verwaltung zirkulieren, hat sich das Blatt gewendet und die Situation hat sich nun zusätzlich verschärft. Die Bewilligungen werden für 2008 nur noch erteilt, wenn die Organisatoren im Jahr 2009 und den folgenden Jahren die Rennen auf permanenten Strecken, die raumplanerisch als Spezialzonen ausgedehnt werden, stattfinden lassen. Dies bedeutet, dass der Veranstalter mit den Gemeinden ein Planungsverfahren durchführen muss. Dies ist nebst dem zeitlichen Faktor (sicherlich mehr als 1 Jahr für die Umsetzung) auch ein riesiger Kostenaufwand. Diese Regelung kommt einem faktischen Verbot solcher Veranstaltungen gleich.

Als Grund für diese Auflagen werden Bodenschäden aufgeführt. Motocrossrennen finden pro Austragungsort einmal im Jahr statt. Es ist fraglich, ob der Nachweis, dass die Böden an diesen Orten verdichtet werden, wirklich erbracht werden kann. Zudem stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage für dieses Vorgehen. Es stellt sich auch die Frage nach der Diskriminierung einer Sportart. Sollte die Bodenverdichtung tatsächlich ein Problem sein, so wären auch Parkplätze anlässlich von Grossveranstaltungen auf landwirtschaftlichem Boden, Skianlagen oder Tractor-Pulling Veranstaltungen grundsätzlich zu verbieten.

Es stelle sich aus unserer Sicht folgende Fragen:

1. Bestehen für das von der Verwaltung gewählte Vorgehen gesetzliche Grundlagen?
2. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der neu gewählte Weg (permanente Strecken) für die betroffene Bevölkerung weniger Lärm verursacht, als eine Wochenendveranstaltung?
3. Gibt es andere Sportarten, die künftig mit den gleichen Argumenten gleich strenge Auflagen erhalten?
4. Wenn nein, laufen diese neuen Bestimmungen nicht auf die Diskriminierung einer Sportart hinaus?
5. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern am 28. Februar 2008 auf seine Entscheidung, Motocrossrennen zu verbieten, zurückgekommen ist und weiterhin, wie bis anhin alle Gesuche einzelfallweise prüft.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Andreas Gasche, 2. Markus Grütter, 3. Heinz Bucher, Reinhold Dörfli, Hubert Bläsi, François Scheidegger, Yves Derendinger, Irene Froelicher, Christian Thalmann, Kaspar Sutter, Kurt Henzi, Rosmarie Heiniger, Enzo Cessotto, Remo Ankli, Peter Müller, Beat Wildi, Andreas Schibli, Beat Loosli, Thomas Roppel. (19)

K 28/2008

Kleine Anfrage Barbara Banga (SP, Grenchen): Stehen auch im Kanton Solothurn Kühe im Dreck?

Innerhalb von zwei Monaten wurden im Kanton Bern vier Fälle von stark vernachlässigten Tieren auf Bauernhöfen bekannt. Die Bilder von tief im Dreck stehenden, abgemagerten Kühen, toten Hühnern und total vernachlässigter Katzen haben aufhorchen lassen. Stimmen wurden laut, dass der Veterinärdienst schon länger von den schlimmen Zuständen gewusst habe, aber nichts unternommen hätte. Der im Kanton Bern zuständige Volkswirtschaftsdirektor, Andreas Rickenbacher, hat deshalb unverzüglich einen Bericht in Auftrag gegeben, der Klarheit schaffen soll. Er will Auskunft über die Kontrolltätigkeit des Veterinäramtes und über den Vollzug bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz. Er will wissen, wie gut der kantonale Veterinärdienst organisiert ist und verlangt diesbezüglich einen Vergleich mit anderen Kantonen. Gleichzeitig soll eine Arbeitsgruppe die Frage eines Tierschutzanwaltes, analog zum Kanton Zürich, klären. Leider liegt es auf der Hand, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht nur im Kanton Bern solche Fälle von massiver Tierverschwendung und Tierquälerei vorkommen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gab es in den letzten zehn Jahren in unserem Kanton ähnliche Fälle auf Bauernhöfen wie im Kanton Bern? Wenn ja wie viele, und welche Massnahmen wurden eingeleitet? Kam es dabei zu Verurteilungen, und wie hoch fiel das Strafmass aus?
2. In welcher Regelmässigkeit werden Bauernhöfe durch das kantonale Veterinäramt kontrolliert? Werden Bauernhöfe, auf denen schon einmal die Tierschutzgesetzgebung missachtet wurde, häufiger kontrolliert? Wenn ja, wie oft? Um wie viele Betriebe handelt es sich dabei aktuell?

3. Informiert das Veterinäramt die zuständigen Stellen, wenn es auf Bauernhöfen Menschen antrifft, die mit der Situation aus verschiedenlichen Gründen überfordert scheinen und vermutet wird, dass deshalb bereits Anzeichen von Vernachlässigung der Tiere bestehen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, an welche Stellen?
4. Ist das kantonale Veterinäramt personell ausreichend dotiert um sämtliche Kontrollen in den notwendigen Abständen durchzuführen? Und, ist sich der Regierungsrat bewusst, dass solche Kontrollen enorm wichtig, und auch von der Mehrheit der Bauernbetrieben, die ihre Tiere sauber und dem Tierschutzgesetz entsprechend halten, gewünscht werden, damit die Landwirtschaft nicht in Verruf kommt.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Barbara Banga. (1)

I 29/2008

Interpellation FdP-Fraktion: Flut von Richtlinien und Weisungen

Unlängst hat der Regierungsrat mit neuen Richtlinien zum Umgang mit Fragen der Religion in Schule und Ausbildung auf sich aufmerksam gemacht. Schulleiter werden mit ständigen neuen Weisungen überhäuft. Die Gemeinden wurden z.B. am Rande einer Weiterbildungstagung auf das neue Rechnungsmodell HRM 2 aufmerksam gemacht. Nun werden die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden bereits mit neuen Vorschriften zum Anhang bei der Jahresrechnung im Hinblick auf den Rechnungsabschluss 2008 konfrontiert. Teilweise sind die Fristen zur Umsetzung sehr kurz angesetzt, ohne auf die demokratischen Abläufe in den Gemeinden Rücksicht zu nehmen (Budget- und Rechnungsge-meindeversammlungen). Wir bitten die Regierung deshalb um die Beantwortung einiger Fragen:

1. Der Staat ist rechtlich nach klaren Prinzipien aufgebaut, d.h. an oberster Stelle steht die Verfassung, auf ihr basierend wird ein Gesetz geschaffen, welches die Grundzüge einer kantonal einheitlichen Materie regelt, und die Details stehen in einer Verordnung. Trifft diese Aufbauannahme auch für den Kanton Solothurn zu, oder werden teilweise Verordnungen in Form von Richtlinien und Weisungen umgangen?
2. Erachtet die Regierung alle publizierten Weisungen und Richtlinien als zweckmässig und stufengerecht?
3. Wie verbindlich sind Richtlinien und Weisungen und worauf beruht ihre Verbindlichkeit?
4. Wie kann die Flut von Richtlinien spürbar eingedämmt werden?
5. Wie kann der Zeitpunkt des Anordnens mittels Richtlinien und Weisungen besser koordiniert werden?
6. Wie können Kommunikationspannen wirksam verhindert werden (Beispiele: «Grosi-Lizenz». Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung)?
7. Wollen Kanton und Bund die Milizarbeit systematisch verhindern? (Beispiele: Rechnungslegung, Vormundschaftsrecht, Revisionen, Registerharmonisierung in der Einwohnerkontrolle etc.).
8. Ist es richtig, ohne Konsultation der Gemeinden, das neue Rechnungsmodell HRM 2 flächendeckend einzuführen?
9. Welche Zusatzkosten würden verursacht, wenn die Gemeinden ihre Verwaltungstätigkeit auf das Niveau des Kantons anheben würden?
10. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Eigendynamik einzelner Amtsstellen zu begrenzen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Verena Meyer, 2. Claude Belart, 3. Remo Ankli, Enzo Cessotto, Annikäthi Schluop, Christian Thalmann, Reinhold Dörfliger, Christina Meier, Hubert Bläsi, Rosmarie Heiniger, Yves Derendinger, Peter Müller, Andreas Schibli, Ernst Zingg, Heinz Bucher, Irene Froelicher, Markus Grütter, François Scheidegger, Thomas Roppel, Beat Loosli, Beat Wildi, Kurt Henzi, Robert Hess, Peter Brügger, Andreas Gasche. (25)

A 30/2008

Auftrag überparteilich: Konzentration der Kräfte für Handel und Gewerbe

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Abteilung Handel und Gewerbe neu dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn zu unterstellen und so dafür zu sorgen, dass Doppelspurigkeiten insbesondere bei Bewilligungsverfahren künftig vermieden werden. Mit dieser Massnahme sollen die Zuständigkeiten klar geordnet, Prozesse vereinfacht und zur Entlastung der KMU die Verfahren kundenfreundlicher gestaltet werden.

Begründung. Im Zusammenhang mit vorweihnachtlichen Sonntagsverkäufen hinterliess die kantonale Verwaltung in den letzten Jahren oft ein diffuses Bild. Aus verschiedenen Bereichen wurden widersprüchliche Informationen veröffentlicht. Sozialpartner wurden verärgert. Gewerbebetriebe beschwerten sich über die komplizierten Abläufe.

Heute sind zwei verschiedene Departemente für die Belange von Handel und Gewerbe zuständig. Das Departement des Innern (DDI) verfügt über die Abteilung Handel und Gewerbe (früher: Handels- und Gewerbepolizei). Diese vollzieht die Verordnung zu den Ladenöffnungszeiten. Sie bewilligt die Durchführung von Sonntagsverkäufen, «Tagen der offenen Türe», Jubiläumsveranstaltungen mit Ausstellungs- und Verkaufsaktivitäten, u.a.

Das Volkswirtschaftsdepartement (VWD), vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), muss eingeschaltet werden, sobald Arbeitsbewilligungen erteilt werden müssen. Das AWA ist Anlaufstelle der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das DDI erhebt einerseits die Patentgebühren im Gastgewerbe. Ein Teil dieser Erträge muss gemäss § 39 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (WG) für die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe sowie zur Förderung des Tourismus bereit gestellt werden; über solche Beiträge entscheidet das DDI endgültig. Andererseits ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit im VWD für die Umsetzung des mit Kanton Solothurn Tourismus vereinbarten Leistungsauftrags zuständig. Diese zweigeteilte Struktur mit unterschiedlichen Mentalitäten führt dazu, dass Papiere hin und her geschoben, divergierende Auskünfte erteilt werden und man dem Anspruch von Handel und Gewerbe auf eine einfach und speditive Abwicklung von Verfahren nicht gerecht wird.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist für die Beziehungen zur Wirtschaft federführend. Es soll als Kompetenzzentrum und einzige Adresse für Gesuche aus der Wirtschaft und die Zusammenarbeit mit ihr verantwortlich zeichnen. Durch eine Konzentration der Kräfte im VWD könnten Prozesse wesentlich vereinfacht, Dienstleistungen verbessert, die KMU administrativ entlastet und auch Kosten eingespart werden.

Unterschriften: 1. Roland Fürst, 2. Walter Gurtner, 3. Markus Grütter, Hubert Bläsi, Heinz Bucher, Rosmarie Heiniger, Enzo Cessotto, Reinhold Dörfliger, Verena Meyer, Annekäthi Schluemp, Christian Thalmann, Remo Ankli, Kaspar Sutter, Kurt Henzi, Andreas Gasche, Irene Froelicher, Beat Käch, Peter Brügger, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, Andreas Schibli, Thomas Roppel, Robert Hess, Christina Meier, Hans Rudolf Lutz, Ursula Deiss, Peter Müller, Beat Ehrsam, Rolf Sommer, Adrian Flury, Beat Allemann, Silvia Meister, Jakob Nussbaumer, Urs Allemann, Susan von Sury-Thomas, Willy Hafner, Rolf Späti, Kurt Friedli, Kurt Bloch, Fritz Lehmann, Bruno Oess, Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich, Samuel Marti, Heinz Müller, Roman Stefan Jäggi, Leonz Walker, Thomas Eberhard, Hansruedi Wüthrich. (50)

A 31/2008

Auftrag Fraktion FdP: Steuerabzug für Beiträge an Sport- und Kulturvereine

Der Regierungsrat wird aufgefordert das Steuergesetz so anzupassen, respektive die Liste der gemeinnützigen Institutionen so zu ergänzen, dass der Abzug von Beiträgen an Sport- und Kulturvereine, welche Jugendförderung betreiben als gemeinnützige Zuwendung möglich ist.

Begründung. Sport- und Kulturvereine leisten eine wichtige Arbeit im Bereich der Prävention, meist auf ehrenamtlicher Basis. In den Kinder- und Jugendabteilungen wird wichtige Präventions- und Integrationsarbeit sowie ein grosser Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der jungen Leute geleistet. Zudem wird den Kindern und Jugendlichen Freude an der Bewegung und an der Kultur vermittelt. In der heutigen

immer stärker individualisierten, bequemeren und bewegungsärmeren Gesellschaft fällt diesen Vereinen eine immer wichtigere Rolle zu, denn der Staat wäre überfordert all diese Angebote abzudecken. Präventionsprogramme, wie sie teilweise von staatlicher Seite angeboten werden, sind sehr aufwändig und teuer.

Sport- und Kulturvereine verlangen von Kindern und Jugendlichen meist nicht kostendeckende Mitgliederbeiträge, damit sich möglichst alle eine Mitgliedschaft leisten können. Administration, Trainings- resp. Übungsleitungen und Betreuungen werden meist gratis oder für ganz geringe Entschädigungen geleistet. Diese Vereine sind also ganz speziell auf Beiträge von Privatpersonen oder Firmen angewiesen. Da diese Beiträge aber steuerlich nicht abzugsberechtigt sind, sind diese Vereine gegenüber anderen Organisationen benachteiligt. Wer «steueroptimiert» spenden will, wird also nicht einem Sport- oder Kulturverein eine Spende zukommen lassen. Aus diesem Grund sollen diese Vereine gleich lange Spiesse bei der Verteilung von Spendengeldern erhalten wie die Institutionen, bei welchen Spenden bereits abzugsberechtigt sind, denn sie erfüllen für die Gesellschaft äusserst wichtige Aufgaben zu einem für den Staat sehr günstigen Preis.

Unterschriften: 1. Irene Froelicher, 2. Beat Käch, 3. Claude Belart, Yves Derendinger, Beat Wildi, Ernst Zingg, Beat Loosli, Thomas Roppel, Enzo Cessotto, Christian Thalmann, Hubert Bläsi, Robert Hess, Peter Müller, Verena Meyer, Heinz Bucher, Andreas Schibli, François Scheidegger, Andreas Gasche, Reinhold Dörfli, Markus Grütter, Kurt Henzi. (21)

A 32/2008

Auftrag Heinz Müller (SVP, Grenchen): Verteilung der Integrationskosten

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag über einen Verteilschlüssel für die Integrationskosten der Migrierenden zu unterbreiten. Im Verteilschlüssel sollen der Staat, die Gemeinden und die Migrantinnen und Migranten sämtlicher Aufenthaltsregelungen berücksichtigt werden.

Begründung. Heute gehören über 500'000 in der Schweiz wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer einem nicht europäischen Kulturkreis an. Dies erschwert die Eingliederung der ausländischen Bevölkerung über den Arbeitsmarkt und das Leben in den Gemeinden. Die Integration ist zu einer wichtigen Aufgabe des Staates geworden. Um diese Aufgabe lösen zu können werden immer mehr finanzielle Mittel benötigt, um mit verschiedenen Massnahmen die Integration dieser kulturfremden Migrantinnen und Migranten zu ermöglichen. Die Kosten werden grösstenteils von der öffentlichen Hand getragen. Die Verursacher dieser Kosten, die Migrierenden, partizipieren sich nicht oder nur selten an den daraus entstehenden Kosten. In vielen Ländern müssen die Migrierenden, z.B. die Kosten für das Erlernen der Landessprache, selber bezahlen. Eltern müssen ihre Kinder in Sprachkurse schicken bevor sie die öffentlichen Schulen besuchen dürfen. Die Kosten dafür müssen ebenfalls von den Eltern bezahlt werden.

Während der Debatte zum Auftrag Fraktion SP/Grüne: Massnahmen im Bereich des Spracherwerbs erwachsener Migranten und Migrantinnen vom 13.12.2006, zeigten alle Fraktionen Bereitschaft die Kosten z.B. für den Spracherwerb zu einem Teil den Migrierenden aufzuerlegen. Mit dem im Auftrag verlangten Verteilschlüssel, sollen sich die Migranten an allen Integrationskosten beteiligen. Es ist dem Regierungsrat überlassen, einen sozialverträglichen oder einen anderen Verteilschlüssel dem Kantonsrat zu unterbreiten. Die geforderte Massnahme trägt dazu bei, die Integration der Migrierenden zu beschleunigen und würde dadurch in vielen Bereichen eine gesellschaftspolitische Entspannung hervorrufen. Denn wer sich z.B. an einem Integrationskurs an den Kosten beteiligen muss, der wird versuchen möglichst schnell die geforderten Ziele zu erreichen. Bei Härtefällen, sollen Ausnahmen bei der Finanzierung möglich sein.

Unterschriften: 1. Heinz Müller, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Herbert Wüthrich, Beat Ehrsam, Ursula Deiss, Rolf Sommer, Samuel Marti, Josef Galli, Hansjörg Stoll, Fritz Lehmann, Thomas Eberhard, Bruno Oess, Leonz Walker, Walter Gurtner, Hans Rudolf Lutz. (15)

A 33/2008

Auftrag Verena Meyer (Fdp, Mühledorf): Anpassung Kantonsbeitrag an die Besoldungskosten der Musikschulen

Wir beauftragen die Regierung eine Anpassung der pauschalen Kantonsbeiträge pro Kind an die Kosten der Musikschulen in den Gemeinden vorzunehmen. Der Pauschalbeitrag an diese Kosten wurde ab 1. Januar 1996 auf einer Höhe von insgesamt 4,5 Mio. Franken, bzw. 280 Franken pro Kind und Jahr fixiert und seit dieser Zeit nie mehr angepasst. Die Löhne der Musikschullehrkräfte sind in dieser Zeit aufgrund gesteigerter Qualitätsanforderungen und aufgrund von Anpassungen an die Teuerung massiv gestiegen. Die neue Pauschale soll alle 5 Jahre an die aufgelaufene Teuerung angepasst werden.

Begründung. Kanton und Gemeinden stehen, bezüglich Lohneinstufungen, auch bei den Musikschulen in einem engen Abhängigkeitsverhältnis. So kann die Regierung mit den GAV-Partnern Lohnverhandlungen führen, auf welche weder Kantonsrat noch Gemeinden Einfluss nehmen können. Jahr für Jahr erhalten die Gemeinden auf der Basis der ausgehandelten Teuerung bzw. Lohnanpassungen die Lohn Tabellen für die Lehrkräfte der Volksschule. Da die Gemeinden verfassungsmässig verpflichtet sind Angestellte gleich zu behandeln, müssen auch die Löhne der Musikschullehrkräfte jährlich angepasst werden. Nach Abschluss der GAV-Verhandlung betreffend der Besoldung des Staatspersonals wird den Gemeinden vom Kanton jährlich empfohlen, auch die Löhne der Musikschullehrkräfte der beschlossenen Teuerung entsprechend anzupassen. Der GAV schafft einen Druck, alle Lehrkräfte gleich zu behandeln. Dieser Druck besteht auch bei den Musikschullehrkräften, obwohl diese dem GAV nicht unterstellt sind. So gesehen, haben die Gemeinden keine andere Wahl, als die seitens der Regierung ausgehandelten Bedingungen auch für die Musikschule zu übernehmen. Damit stieg die Lohnsumme für die Bezahlung der Musikschullehrkräfte seit dem Jahr 1996, ohne dass eine Anpassung des pauschalen Kantonssubventionsbetrages von total 4,5 Mio. Franken insgesamt (genau: 3,4 Mio. zu Gunsten der Volksschule und 1,1 Mio. Franken zu Gunsten der Berufs- und Mittelschüler) bzw. 240 bis 280 Franken je Kind in der Volksschule, vorgenommen wurde. Der Aufwand für die Gemeinden steht somit je länger je mehr in keinem gesunden Verhältnis zur Beteiligung des Kantons an diesen Kosten.

Kommt dazu, dass zur Zeit in einer paritätischen Arbeitsgruppe die Leitung und Organisation der Musikschulen überprüft wird. Somit stehen neue Forderungen an die Musikschulen im Raum. Was derzeit noch nicht in die Diskussion einfließt: Wer Forderungen stellt, muss diese auch bezahlen oder zumindest mitfinanzieren. Die Arbeitsgruppe müsste sich bei der Diskussion einer möglichen Musikschulleitung auch Gedanken zur Unterstützung des Kantons in diesem Bereich machen.

Die Elternbeiträge können nicht unbegrenzt erhöht werden, da aus Sicht der Chancengleichheit sonst Kinder aus Familien mit tieferem Einkommen vom Musikschulunterricht ausgeschlossen werden. Musiktalente finden sich in allen Schichten der Bevölkerung, und es ist wichtig, dass allen Kindern der Zugang zum Musikunterricht gewählt wird. Auch hier fordert aber der Kanton eine Mindestfinanzierung von rund 30% seitens der Eltern.

Unterschriften: 1. Verena Meyer, 2. Enzo Cessotto, 3. Markus Grütter, Christian Thalmann, Heinz Bucher, Samuel Marti, Hansjörg Stoll, Walter Gurtner, Rolf Sommer, Ursula Deiss, Fritz Lehmann, Thomas Woodtli, Peter Müller, Andreas Schibli, Rosmarie Heiniger, Remo Ankli, Beat Wildi, Kurt Henzi, Peter Brügger, Beat Käch, Christina Meier, Claude Belart. (22)

I 34/2008

Interpellation Andreas Gasche (Fdp, Oekingen): 1. November 2008

Der 1. November 2008 ist ein Samstag. Die Geschäfte im Kanton Solothurn dürfen an diesem Tag – mit Ausnahme des Bezirks Bucheggberg – die Läden nicht öffnen. Der Samstag ist für die Geschäfte der umsatzstärkste Tag der Woche. Wenn man im Kanton Solothurn nicht einkaufen kann, so erledigt man das Shopping in einem der Nachbarkantone.

Im Kanton Solothurn besteht am 1. November eine rechtlich ungleiche Lage. Dasselbe gilt auch für Fronleichnam und Maria Himmelfahrt. Der Bezirk Bucheggberg öffnet an diesen Tagen seine Geschäfte.

Aufgrund dieser Situation und der steigenden Unzufriedenheit der Detailhandelsbetriebe – vor allem in den Städten – stellen sich aus unserer Sicht folgende Fragen:

1. Gibt es, damit die Läden am 1. November 2008 öffnen können, einen rechtlichen Handlungsspielraum für eine Lockerung der Vorschriften?
2. Können die Gemeinden ausnahmsweise eine Öffnung der Läden bewilligen?
3. Auf welchen Überlegungen basiert die Ausnahmeregelung für den Bezirk Bucheggberg?
4. Ist diese Ausnahmeregelung noch zeitgemäss? Wäre es nicht einfacher, man würde im Kanton Solothurn alle Feiertage einheitlich behandeln – und dies nach dem Vorbild des Bezirks Bucheggberg?
5. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass der Einkaufstourismus in andere Kantone an katholischen Feiertagen für den heimischen Detailhandel ein Nachteil ist?
6. Ist es juristisch möglich, den Einwohnergemeinden in Sachen «Öffnungszeiten» mehr Handlungsspielraum zu geben?
7. In verschiedenen Kantonen gibt es für Tourismusorte eine Sonderregelung. Könnte sich der Regierungsrat für die Städte Solothurn, Grenchen und Olten eine solche Regelung vorstellen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Andreas Gasche, 2. Peter Müller, 3. Claude Belart, Reinhold Dörfliger, Enzo Cessotto, Verena Meyer, Robert Hess, Andreas Schibli, Beat Loosli, Ernst Zingg, Heinz Bucher, Rosmarie Heiniger, Beat Wildi, François Scheidegger, Peter Brügger, Beat Käch, Irene Froelicher, Markus Grütter, Annekäthi Schluop. (19)

Schluss der Sitzung und der Session um 12.35 Uhr.